

Ruth Gurny, Beat Ringger, Ueli Tecklenburg (Hrsg.)
Würde, bedingungslos
edition 8

Über das Buch

Seit Jahren beflügelt das Konzept eines bedingungslosen Grundeinkommens BGE die Fantasie vieler Menschen. Dank eines BGE soll niemand mehr zu prekärer Arbeit gezwungen sein. Mehr soziale Sicherheit, weniger Zwang, mehr Freiheit: legitime Wünsche und Ansprüche, die mit dem BGE verbunden werden.

Allerdings zieht das BGE gerade auch aus gesellschaftspolitisch fortschrittlichen Kreisen viel Kritik auf sich: Es lade dazu ein, die heutigen Sozialversicherungen abzubauen, es entpuppe sich als Herdprämie und zementiere die Diskriminierung der Frauen, und das BGE laufe Gefahr, eine Art Ablassprämie für die Überflüssigen zu werden.

Es geht also darum, die Vision eines unverknechteten Lebens vor möglichen Verstümmelungen zu retten. Das Buch präsentiert die Bedingungen, die an ein BGE gestellt werden müssen: Das BGE muss allen BewohnerInnen zugute kommen, es darf zu keinem Sozialabbau kommen und die Finanzierung muss mit einer Rückverteilung des Reichtums von oben nach unten einher gehen. Dazu kommt, dass bedingungslose Existenzsicherung nicht nur materiell verstanden werden darf. Es braucht auch eine bedingungslose Sicherung der gesellschaftlichen Infrastruktur und des gleichberechtigten Zugangs dazu. Unter dem Stichwort Care-Gesellschaft skizzieren wir, wohin die Reise gehen soll und muss.

Als mögliche Umsetzung des BGE bezeichnet das Buch ein Bündel von Reformvorschlägen, die als Mosaik-BGE bezeichnet werden. Dazu gehören zum einen das Modell einer garantierten Grundsicherung für alle, zum anderen das Modell eines bedingungslosen Sabbaticals für alle.

Hinter der Idee des BGE steht die Forderung, ernst zu machen mit dem Anspruch aller Menschen auf Würde. Das Buch zeigt, wie dieser fortschrittliche Impuls fruchtbar gemacht werden kann.

**Ruth Gurny, Beat Ringger,
Ueli Tecklenburg (Hrsg.)**

Würde, bedingungslos

**Wie die Debatte um ein
bedingungsloses Grundeinkommen
fruchtbar gemacht werden kann**



Besuchen Sie uns im Internet: Informationen zu unseren Büchern und AutorInnen sowie Rezensionen und Veranstaltungshinweise finden Sie unter www.edition8.ch

Besuchen Sie die Denknetz-Website: www.denknetz.ch

Bibliografische Informationen der Deutschen National-Bibliothek sind im Internet abrufbar unter <http://dnb.ddb.de>.

Oktober 2015, 1. Auflage, © bei edition 8, alle Rechte vorbehalten.
Redaktion: Ruth Gurny, Beat Ringger, Ueli Tecklenburg; Typografie, Umschlag: Heinz Scheidegger; Umschlagbilder: Banksy; Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza
Verlagsadresse: edition 8, Quellenstrasse 25, CH-8005 Zürich, Tel. +41/(0)44 271 80 22, Fax +41/(0)44 273 03 02, info@edition8.ch

ISBN 978-3-85990-273-2

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| <i>Ruth Gurny, Beat Ringger und Ueli Tecklenburg</i> Einleitung | 7 |
| 1 Gerechtigkeit, Gleichheit und Inklusion dank dem bedingungslosen Grundeinkommen? | |
| Einleitung | 14 |
| <i>Cordula Bieri, Ruth Gurny und Ueli Tecklenburg</i> Mehr Gerechtigkeit durch das bedingungslose Grundeinkommen? | 18 |
| <i>Beat Ringger</i> Mit einem BGE die Reichen noch reicher machen? Eine Kritik der verteilungspolitischen Vorstellungen der InitiantInnen der BGE-Volksinitiative | 26 |
| <i>Saskia Jäggi und Ueli Mäder</i> Bedingungsloses Grundeinkommen: Inklusion durch Exklusion? | 44 |
| <i>WIDE-AutorInnengruppe</i> Kritische Einwände aus feministisch-ökonomischer Sicht | 52 |
| 2 Eine Vision vor dem Diebstahl retten | |
| Einleitung | 64 |
| <i>Bettina Wyer</i> Meritokratie, Eigenverantwortung und Bedingungslosigkeit – geht das zusammen? | 65 |
| <i>Fachgruppe Sozialpolitik</i> Ein bedingungsloses Grundeinkommen muss die Freiheiten aller stärken: Sechs Bedingungen an ein bedingungsloses Grundeinkommen | 71 |

| | |
|---|-----|
| 3 Den emanzipativen Kernimpuls weiter denken | |
| Einleitung | 80 |
| <i>Silvia Domeniconi und Iris Bischel</i> | |
| Der Mensch lebt nicht vom Geld allein | 82 |
| <i>Beat Ringger</i> | |
| Perspektive Care-Gesellschaft: Einlösen, was das BGE verspricht | 89 |
| 4 Bausteine eines Mosaik-BGEs: Konkretisierungen | |
| Einleitung | 102 |
| <i>Fachgruppe Sozialpolitik</i> | |
| Das Modell der AEV: Solidarische soziale Sicherung für alle | 104 |
| <i>Fachgruppe Sozialpolitik</i> | |
| Das bedingungslose Sabbatical für alle BSA: Produktivitätsgewinne rückverteilen! | 109 |
| Anhang | |
| Autorinnen und Autoren | 119 |
| AEV kurz erklärt | 123 |
| Das Denknetz in Stichworten | 131 |

Einleitung

Im Jahre 2016 findet in der Schweiz die Abstimmung über die Volksinitiative ›Für ein bedingungsloses Grundeinkommen‹ statt. Die Volksinitiative will – wie ihr Name sagt – den schweizerischen Staat dazu verpflichten, der gesamten Bevölkerung ein bedingungsloses Grundeinkommen auszurichten¹.

Das Thema polarisiert wie kaum eine andere sozialpolitische Idee und löst eine intensive Debatte über den Wert der Arbeit aus, über Wachstum und Konsumgesellschaft, über prekäre Lebensverhältnisse in einem der reichsten Länder der Welt und nicht zuletzt über das Recht auf ein würdiges und erfülltes Leben jenseits der Verwertbarkeit der Arbeitskraft für die Vermehrung von Kapital.

Die Befürworter führen an, dank einem BGE könne niemand mehr zu prekärer Arbeit gezwungen werden. Dank dem BGE könnten sich Menschen denjenigen Tätigkeiten widmen, die ihnen am sinnvollsten erscheinen und ihnen am meisten Befriedigung bieten. Die Befreiung von entfremdeter, prekärer oder gar verknechtender Arbeit steigere die Arbeitsmotivation und die Wirtschaft könne von freigesetzten Innovationsimpulsen profitieren. Menschen, die unbezahlte Arbeit leisten, würden endlich die notwendige finanzielle Unabhängigkeit erhalten und schliesslich könne man davon ausgehen, dass die zivilgesellschaftlichen, demokratischen Institutionen gestärkt würden, weil sich die Leute dank mehr zeitlicher und psychischer Ressourcen stärker engagieren können. Menschen, die am Rand oder unter dem Existenzminimum leben, müssten dank dem bedingungslosen Grundeinkommen nicht mehr den schwierigen Gang zum Sozialamt antreten, Entwürdigende Zwänge und Sanktionen bei der Sozialhilfe würden entfallen und der hässlichen Debatte über Missbrauch beim Bezug von staatlichen Unterstützungsleistungen der Boden entzogen, weil ja alle das BGE beziehen.

Die Idee eines BGE zieht aber auch viel Kritik auf sich, nicht zuletzt auch aus gesellschaftspolitisch fortschrittlichen Kreisen oder aus feministischer Sicht. Für manche ist das BGE eine Falle, denn zum einen droht die Gefahr des Lohnabbaus und des Lohndumpings, weil ein Teil der Existenzsicherung ja bereits durch das BGE gesichert erscheint. Für viele FeministInnen entpuppt sich das BGE als Herdprämie und zementiert damit die Diskriminierung der Frauen, weil die Grundfesten der gesellschaftlichen, auf dem Faktor Gender basierenden Machtverteilung nicht angegangen wird. Statt bezahlte Erwerbsarbeit und die unbezahlte Haus- und Betreuungsarbeit auf alle zu verteilen, wird gemäss dieser Kritik mit dem BGE eine Art Ablassprämie für die Frauen installiert. Diese Kritik kann noch verallgemeinert werden: Das BGE kann auch als Ablassprämie für die Überflüssigen oder nicht Arbeitswilligen und -fähigen verstanden werden. In dieser Perspektive fördert das BGE die Spaltung der Gesellschaft in diejenigen, die weiterhin Erwerbsarbeit leisten und diejenigen, die nur noch das tun, was ihnen ›Spas macht‹.

Zu Sorgen Anlass gibt auch die Einschätzung, dass die heutigen Sozialversicherungen durch die Einführung eines BGE Gefahr laufen abgeschafft zu werden resp. im Bereich der überobligatorischen Leistungen privatisiert und der Logik der Gewinnmaximierung unterstellt zu werden.

Ebenso ins Gewicht fällt das Risiko des Abbaus der immateriellen sozialen Unterstützungsleistungen. Das ist besonders gravierend für diejenigen Menschen, deren Unterprivilegierung nicht nur im Mangel an materiellen Gütern besteht. Ihnen mangelt es oft an Ausbildung, beruflicher Qualifikationen und Sozialkontakten. Auf immaterielle Leistungen sind auch diejenigen Menschen angewiesen, die aufgrund von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall von körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind.

Ein weiterer Kritikpunkt fokussiert auf die finanziellen Aspekte des Unterfangens. Kritisch ist die Tatsache, dass die Initiative keine Aussage zur Höhe des BGEs macht,

obwohl diese Definition von grösster Wichtigkeit für die Beurteilung des Vorhabens ist. Auch zur Frage der Finanzierung macht die Initiative keine Aussage. Beide Aspekte werden auf die Ebene des Gesetzgebers verschoben. In Diskussionsbeiträgen – aber nicht in der Initiative – wird pro erwachsene Person ein BGE von CHF 2500 pro Monat vorgeschlagen. Damit entstehen jährliche Kosten von gut 200 Milliarden Franken, von denen (nach Querabgleichen mit Einsparungen bei Löhnen und Sozialversicherungen) eine geschätzte Finanzierungslücke von rund 20 Milliarden verbleibt, wenn das Niveau der Einkommen aus Löhnen und Sozialversicherungen erhalten werden soll. Auf diese Schätzung kommen die AutorInnen eines von den BGE-Befürwortern herausgegebenen Buches (Bien Schweiz, 2010). Angesichts dieses nicht unerheblichen Betrages interessiert natürlich, wie dieser Ausgabenposten auf der Einnahmenseite kompensiert werden soll. Von Seiten der Befürworter wird oft eine Erhöhung der Mehrwertsteuer genannt, was auf Seiten der Linken zu breiter Ablehnung führt, denn die Mehrwertsteuer als lineare Konsumsteuer ist im Vergleich zu progressiv gestalteten Einkommens- oder Vermögenssteuern und zu proportionalen Sozialabgaben (AHV/IV/EO) unsozial. Würden die Vorstellungen der InitiantInnen zur Finanzierung umgesetzt, so käme es wohl zu einer erheblichen Umverteilung von unten nach oben – und nicht etwa umgekehrt.

Die vorliegende Publikation widmet sich diesen Fragen indem sie die Diskurslandschaft rund um das BGE breit auffächert. Sie ist denn auch keine Einladung für einen vorschnellen Positionsbezug pro oder contra BGE. Vielmehr will sie mithelfen, die Diskussion informiert zu führen, die Potentiale wie auch die Gefahren sachlich abzuwägen und die fortschrittlichen Impulse, die mit dem BGE verbunden werden, aufzunehmen.

Im **ersten Kapitel** geht es um die ›grossen Fragen‹, die an sozialpolitische Projekte gestellt werden müssen. Gibt es dank dem bedingungslosen Grundeinkommen mehr Ge-

rechtigkeit, Gleichheit und Inklusion? Die Antworten fallen erwartungsgemäss zweideutig aus. Das führt zum Inhalt des **zweiten Kapitels**, das den Titel trägt: ›Eine Vision vor dem Diebstahl retten‹. Da geht es zuerst einmal um eine Reflexion des Begriffes der Bedingungslosigkeit. Kann es im Rahmen sozialer Systeme und im gesellschaftlichen Zusammenleben überhaupt so etwas wie Bedingungslosigkeit geben? Der zweite Beitrag fragt nach den Bedingungen, die an ein bedingungsloses Grundeinkommen zu stellen wären, wenn es denn ein fortschrittliches, emanzipatives Projekt sein soll, das tatsächlich einen Beitrag zu mehr Gerechtigkeit, Gleichheit und Inklusion leistet. Das **dritte Kapitel** steht unter dem Titel ›Den emanzipativen Impuls weiter denken‹. Bedingungslose Existenzsicherung heisst mehr als ›nur Geld‹, es heisst auch bedingungslose Sicherung der gesellschaftlichen Infrastruktur. Und letztlich ist es gleichbedeutend mit dem Bekenntnis zur Care Gesellschaft, zu der es – so unsere AutorInnen – keine verantwortbare Alternative gibt. Das vierte und letzte Kapitel des Buches lädt schliesslich dazu sein, Modelle zu diskutieren, die als (Teil-)Konkretisierungen des bedingungslosen Grundeinkommens verstanden werden können und die wir mit dem Begriff des Mosaik-BGE einfangen.

Nach wie vor gilt, was Heisenberg, der bekannte Physiker, formulierte: »Die Ideen sind nicht verantwortlich für das, was die Menschen aus ihnen machen«. Die Idee des bedingungslosen Grundeinkommens kann deshalb auch nicht ›einfach so‹ gewürdigt werden, es kommt auf ihre Umsetzung in konkreter Zeit und konkretem politischem Raum an. In diesem Sinn ist der Weg dorthin alles andere als voraussetzungsfrei und eben nicht bedingungslos. Das Ziel hingegen dient uns als sicherer Kompass: Ein würdiges Leben für alle, hier und weltweit. Eben: Würde – bedingungslos.

Das vorliegende Buch ist dank vieler Diskussionen im Rahmen des Denketzes zustande gekommen, insbesondere im Rahmen der Fachgruppe Sozialpolitik. Die Heraus-

geberin und die Herausgeber danken allen, die mitgedacht und mitgeschrieben haben.

Ruth Gurny, Beat Ringger, Ueli Tecklenburg

- 1 Der Text der Eidgenössische Volksinitiative lautet:
»Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:
Art. 110a (neu) Bedingungsloses Grundeinkommen
1 Der Bund sorgt für die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens.
2 Das Grundeinkommen soll der ganzen Bevölkerung ein menschenwürdiges Dasein und die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen.
3 Das Gesetz regelt insbesondere die Finanzierung und die Höhe des Grundeinkommens.«

1

**Gerechtigkeit, Gleichheit und
Inklusion dank dem
bedingungslosen Grundeinkommen?**

Einleitung

Gerechtigkeit, Gleichheit und Inklusion sind wesentliche Ziele einer emanzipatorischen Sozialpolitik. Es liegt auf der Hand, dass zuallererst danach gefragt wird, welchen Beitrag ein bedingungsloses Grundeinkommen zu diesen sozialpolitischen Zielen zu leisten vermag.

In ihren Schriften stellen die schweizerischen Verfechter der Volksinitiative vor allem den Begriff der Freiheit in den Vordergrund, die Begriffe der Gerechtigkeit, Gleichheit und Inklusion werden nur am Rande erwähnt. So ist beispielsweise in der Publikation von Christan Müller und Daniel Häni ›Die Befreiung der Schweiz‹ dem Begriff der Gerechtigkeit gerade einmal ein einziger Abschnitt gewidmet¹. Darin wird zwar über eine mögliche Neuverteilung des BIP gesprochen², was aber in einem gewissen Widerspruch steht zu anderen Aussagen in der gleichen Publikation, wie beispielsweise: »Beim Grundeinkommen steht nicht eine Umverteilung des Geldes im Vordergrund, sondern eine Umverteilung der Macht – und zwar hin zu den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern«³, was immer das heissen mag. Gerechtigkeit wird in diesen Schriften allenfalls noch verstanden als Befreiung vom Zwang durch das bedingungslose Grundeinkommen, eine prekäre und unwürdige Arbeit annehmen zu müssen oder als »würdevolle Ausgangslage fürs Leben«⁴. Die Beiträge in diesem Kapitel machen deutlich: Die Verfechter der Volksinitiative haben ihre sozialpolitischen Hausaufgaben (noch) nicht gemacht. Viele ihrer Konzepte und Vorschläge würden dazu führen, dass die Einkommensverteilung in der Schweiz deutlich ungleicher würde. Bezüglich der Inklusion sind die Wirkungen umstritten; positiven Einflüssen hinsichtlich der Teilhabe am geldbasierten gesellschaftlichen Leben steht die Befürchtung entgegen, dass ein bedingungsloses Grundeinkommen als eine ›Herdprämie‹ wirken und damit die Inklusion der Frauen ins Erwerbsleben erschweren würde.

Im ersten Beitrag dieses Kapitels wird auf die historischen Hintergründe des bedingungslosen Grundeinkommens eingegangen. Erste Erwähnungen dazu finden sich bereits am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Ende letzten Jahrhunderts wurde das Konzept aber vor allem vom belgischen Philosophen Philippe van Parijs aufgenommen. Seinen Überlegungen zum Beitrag des BGEs im Hinblick auf eine gerechtere Gesellschaft wird in diesem Text ein entsprechender Platz eingeräumt, da sich viele aktuelle Vertreter des bedingungslosen Grundeinkommens auf ihn berufen. Für van Parijs ist Gerechtigkeit dadurch gegeben, dass die Mitglieder einer Gesellschaft durch die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens die Freiheit erlangen, ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen, indem es zu einer »substantiellen Chancengleichheit« als Ausgangslage im Leben führt. Wie der Beitrag von Ruth Gurny, Ueli Tecklenburg und Cordula Bieri aufzeigt, sind diese Überlegungen aber nicht unwidersprochen geblieben. So kritisiert unter anderen der deutsche Ökonom Heiner Flassbeck das Konzept des BGE grundsätzlich, weil es seiner Ansicht nach notwendigerweise ein Element von Zwang enthält, weil die durch das bedingungslose Grundeinkommen gewonnene Freiheit der einen zum Zwang für andere wird, einer Erwerbsarbeit nachgehen zu müssen. Ein System, das Zwang für viele bedeutet, kann aber nach Flassbeck nicht gerecht sein.

Der zweite Beitrag in diesem Kapitel ist vor allem der Finanzierung des bedingungslosen Grundeinkommens gewidmet. »Die Reichen noch reicher machen?« fragt Beat Ringger in seinem Beitrag. Ringger untersucht die verteilungspolitischen Wirkungen, die die von den InitiantInnen vorgeschlagenen Finanzierungsmodelle hätten. Um den Gerechtigkeitsanspruch zu erfüllen, müsste ein bedingungsloses Grundeinkommen zu einer gerechteren Umverteilung des Volkseinkommens führen und die in den letzten Jahren stark gestiegene Ungleichverteilung der Einkommen rückgängig machen. Insbesondere Finanzierungsvorschläge über die Mehrwertsteuer bergen aber das Risiko einer

neuerlichen Umverteilung von unten nach oben. Diese Wirkung würde noch verstärkt, weil das bedingungslose Grundeinkommen die (sozial finanzierte) AHV ersetzen würde. Überdies könnte das bedingungslose Grundeinkommen auch als ›Motor für prekäre Arbeitsformen‹ fungieren, wenn gewissen seiner Promotoren, die sich klar gegen Arbeitszeitverkürzungen aussprechen, nachgelebt wird. So beschreiben etwa Häni und Schmid die Zunahme an prekären Arbeitsformen als vorgegebenen »Gesellschaftstrend«, und das BGE »biete eine Grundlage für solche neuen Arbeitsformen«⁵. Anzumerken bliebe noch, dass es durchaus auch Vertreter des bedingungslosen Grundeinkommens gibt, welche eine gerechtere Finanzierungsform vorschlagen, so beispielsweise Oswald Sigg, der eine »automatische Mikrosteuer«, eine Art Tobin-Steuer, zur Finanzierung vorschlägt⁶.

Inklusion, verstanden als Möglichkeit für alle, an der Gesamtheit der gesellschaftlichen Teilsysteme teilzunehmen, stellt ein weiteres Element einer auf Gerechtigkeit und Gleichheit ausgerichteten Gesellschaft dar. Saskia Jaeggi und Ueli Mäder gehen im dritten Text in diesem Kapitel auf diesen Aspekt ein. »Wird unsere Gesellschaft gerechter, wenn Arbeit und Einkommen (durch das bedingungslose Grundeinkommen) entkoppelt wird?« fragen sich die Autorin und der Autor gleich eingangs in ihrem Beitrag. Sie vertreten die Meinung, dass das bedingungslose Grundeinkommen die Inklusion durchaus fördern könne. Dies unter der Annahme, dass letztlich nicht der (tiefe) Berufsstatus, beispielsweise eines ›working poor‹, für seine potentielle Exklusion bestimmend sei, sondern sein tiefes Einkommen. Ein existenzsicherndes Grundeinkommen – wobei zu bestimmen wäre, auf welcher Höhe ein Grundeinkommen als existenzsichernd zu betrachten wäre –, das bedingungslos in allen Lebenslagen gewährt würde, könnte deshalb dieser Exklusion entgegen wirken. Es sorgt einerseits für Gleichheit in Form eines ›Sockel-egalitarismus‹, verbessert andererseits die Leistungsgerechtigkeit, da es vom Leistungszwang befreit, und fördert

schliesslich die Bedarfsgerechtigkeit und Freiheit, indem es den Zwang aufhebt, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, egal wie prekär sie auch ist.

An vierter Stelle drucken wir in diesem Kapitel einen Text ab, der im Jahre 2012 im Rahmen des WIDE-Debatteklubs entstanden ist und sich aus feministisch-ökonomischer Sicht kritisch mit dem bedingungslosen Grundeinkommen auseinandersetzt. Der Schwerpunkt der kritischen Einwände liegt auf dem Thema der bezahlten und vor allem auch der unbezahlten Care-Arbeit, das gemäss den Autorinnen bisher zu wenig in die Diskussionen rund um das bedingungslose Grundeinkommen eingeflossen ist. Aus Sicht der Frauen stelle sich zum Beispiel die Frage, ob es in der Schweiz nicht vordringlicher sei, in gute und für alle zugängliche öffentliche Care-Dienste zu investieren und dabei ein skandinavisches Niveau anzustreben, statt ein bedingungsloses Grundeinkommen zu forcieren – ein bedingungsloses Grundeinkommen, dessen Wirkungen auf den Zugang der Frauen zu Erwerbsarbeit zudem kritisch beurteilt werden.

Fussnoten

- 1 Christian Müller/Daniel Häni, Die Befreiung der Schweiz, über das bedingungslose Grundeinkommen, Limmat Verlag Zürich, 2012, Seite 97
- 2 »So könnte ein Teil des BIP zu gleichen Teilen an alle Bürgerinnen und Bürger verteilt werden«, Müller/Häni, op.cit. Seite 98
- 3 Müller/Häni, op.cit. Seite 91
- 4 Flugblatt zur Volksinitiative für ein bedingungsloses Grundeinkommen
- 5 Daniel Hänni/Enno Schmidt, 2010, Die Finanzierbarkeit des Grundeinkommens
- 6 Dazu: Oswald Sigg, Zur Finanzierung des BGE: Die automatische Mikrosteuer, in: Die Hälfte/Moitié, Juli 2015

Mehr Gerechtigkeit durch das bedingungslose Grundeinkommen?¹

Cordula Bieri, Ruth Gurny, Ueli Tecklenburg

Es scheint uns selbstverständlich, dass gesellschaftspolitische Instrumente und Verfahren zumindest dem Anspruch nach gerecht sein müssen. Sie müssen einen Beitrag leisten, um dem Ziel einer gerechten Gesellschaft näher zu kommen. Wie steht es mit dem Anspruch auf Gerechtigkeit im Falle des bedingungslosen Grundeinkommens? Bereits sehr früh befassten sich Philosophen und Politiker mit der Idee eines bedingungslos gewährten Grundeinkommens und der Frage nach der sozialen Gerechtigkeit. Entscheidende Gedanken dazu formulierte der Engländer Thomas Paine, politischer Intellektueller und einer der Gründerväter der Vereinigten Staaten bereits 1796 in seinem Buch ›Agrarian Justice‹ (Paine, 2010). Paine forderte, dass »allen Bürgern mit ihrem 21. Geburtstag aus einem nationalen Fonds ein Beitrag von 15 Pfund Sterling als Entschädigung für die naturrechtlichen Ansprüche, die ihnen durch das System des Grundeigentums verloren gegangen sind, auszuzahlen« ist. Er argumentierte, Landbesitz sei eigentlich nicht zulässig, sondern ein gesamtgesellschaftliches Gut. Der Besitz von Land müssen deshalb mit einer Erbschaftssteuer belegt werden.

Die Ideen von Paine fanden gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts einige Resonanz und regten weitere Schriftsteller an, über ein gegenleistungsfreies Mindesteinkommen nachzudenken. Joseph Charlier (1816–1896) entwickelte das Konzept der ›Bodendividende‹. Er vertrat die Ansicht, dass jeder Bürger ursprünglich Miteigentümer des Staatsgebietes des jeweiligen Staates sei. Von staatlichen Stellen sei ihm daher ein Betrag zu zahlen, der dem Bodenertrag seines Anteils entspreche (›Joseph Charlier‹, 2015). Etwa zeitgleich äusserte sich auch John Stuart

Mill. In seinem Werk ›*Principles of Political Economy*‹ (1848) schreibt er: »*In the distribution, a certain minimum is first assigned for the subsistence of every member of the community whether capable or not of labour.*«²

Im 20. Jahrhundert war es in England Judith Rhys-Williams, die 1942 postulierte, dass alle BürgerInnen einen wöchentlichen Geldbetrag erhalten sollten, sofern ihr Einkommen unter einer festgelegten Schwelle liegen würde. In Indien wurde in den 1960er-Jahren eine Sozial Dividend Tax erlassen, womit der Konsum der Reichen besteuert wurde, um diese Beträge an die Armen auszuzahlen. Allerdings waren die steuerlichen Schlupflöcher so gross und die Erträge derart sehr klein, dass diese Steuer bald wieder abgeschafft wurde. In Deutschland schlug der christdemokratische Politiker Engels zu Beginn der 1970er Jahre ein Staatsbürgergeld für alle vor, das durch Steuern auf allen Einkommen hätte finanziert werden sollen. Ein Bürgergeld von 600 Euro für Erwachsene und Kinder, finanziert über einen einheitlichen Steuersatz von 40%, wurde 2010 von Althaus/Binkert vorgeschlagen³.

Mit seiner Forderung nach einer materiell fundierten substantiellen und nicht nur formalen Chancengleichheit griff in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts namentlich auch der belgische Philosoph und Politökonom *Philippe van Parijs* (1995) in die Debatte ein und nahm die Argumentation seiner historischen Vorgänger wieder auf. Für ihn ist das *unconditional basic income* in Form einer Sozialdividende das einzig taugliche Instrument zur Verwirklichung einer auf realer Freiheit für alle aufbauenden gerechten Gesellschaft.

Eine Gesellschaft ist für ihn nur dann gerecht, wenn alle die gleiche Ausgangsposition haben: »If real freedom is a matter of means, not only of rights, people's incomes are obviously of great importance« (Van Parijs 1995: 30). Eine gerechte Gesellschaft ist für Van Parijs eine Gesellschaft, deren Mitglieder die grösstmögliche Freiheit haben, ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen. Grundlage hierfür ist ein Staat, der sich neutral verhält gegenüber

verschiedenen Konzeptionen des guten Lebens und den Menschen selbst die Verantwortung für ihre Handlungen zuschreibt. Diesem Staat wird aber – anders als im liberalen Staat – nicht nur die Garantie der rein *formalen* Freiheit in Form von Rechtssicherheit und Eigentumssicherung übertragen, sondern auch die Schaffung realer Freiheit im Sinne einer substantiellen Chancengleichheit. Jedes Individuum soll die Chance haben, seine Pläne tatsächlich zu verwirklichen, wozu auch die Ausstattung mit einem bestimmten Anteil an materiellen Ressourcen gehört.

Van Parijs leistet also mit seinem Konzept der *realen Freiheit* für alle eine Verbindung von klassischen formalen Freiheitsrechten mit einer auf materiellen Mitteln beruhenden Chancengleichheit. Dabei strebt Van Parijs nicht eine absolute Gleichheit als Ergebnis einer grossen Umverteilung an; vielmehr will er den *Input*, d.h. die gleiche Grundausstattung bzw. die gleichen Chancen für alle, maximieren. Gemäss der Konzeption von Van Parijs braucht es als ersten Schritt eine egalisierende Umverteilung⁴ *unverdienter* Ressourcen. Dabei unterscheidet er zwischen internen und externen unverdienten Ressourcen. Mit *internen unverdienten* Ressourcen sind geldwerte Vorteile für eine Person gemeint, die ihr als Resultat ihrer zufälligen – genetisch oder anderweitig gegebenen – Fähigkeiten und Eigenschaften zukommen (dazu gehören Gesundheit, Begabung oder Schönheit). *Externe unverdiente Ressourcen* sind als Resultat externer Zuschreibung (Schenkungen, Erbschaft, Naturbesitz und – entscheidend bei Van Parijs – dem Innehaben knapper Arbeitsplätze) zu verstehen. *Unverdiente* Ressourcen werden deshalb umverteilt, weil sie nicht das Ergebnis individuell verantworteter Handlungen sind. Interessant ist insbesondere, dass knappe und gute Arbeitsplätze als *die* zentrale, unverdiente externe Ressource angesehen werden, die zur Maximierung realer Freiheit umverteilt werden müssen. Arbeitsplatzinhabern kommen gemäss Van Parijs in einer wesentlich von abhängiger Erwerbsarbeit geprägten Gesellschaft, in der Arbeitsplätze nicht nur zusätzliches Einkommen ermöglichen, sondern

auch den sozialen Status festlegten, in den Genuss von unverdienten Arbeitsplatzrenditen. Solche Arbeitsplatzrenditen beruhten aber nicht auf dem persönlichen Verdienst der Arbeitsplatzinhaber, sondern seien der Unvollständigkeit und Unvollkommenheit des Marktes geschuldet und deshalb vor dem Hintergrund von unfreiwilliger Arbeitslosigkeit und Arbeitsplatzneid unverdient.

Finanziert werden die Kompensationszahlungen, d.h. die wichtigsten Staatsaufgaben und das bedingungslose Grundeinkommen, über eine Umverteilung unverdienter externer Ressourcen. Bevor unverdiente externe Ressourcen umverteilt werden können, ist jedoch zunächst die Ermittlung ihres Werts vonnöten. Hierzu bedient sich Van Parijs des ökonomischen Kriteriums der kompetitiven Gleichgewichtspreise⁵.

Das bedingungslose Grundeinkommen ist dann das Ergebnis der erfolgten Umverteilungsprozesse und seine Höhe entspricht dem Anteil an unverdienten externen Ressourcen, der jedem Gesellschaftsmitglied gleichermaßen zusteht. Die Höhe des bedingungslosen Grundeinkommens richtet sich nach der jeweiligen Situation bei den unverdienten externen Ressourcen.

Die gerechtigkeitstheoretische Begründung des bedingungslosen Grundeinkommens wurde von verschiedenen Seiten kritisiert. So wird u.a. das Argument eingebracht, dass der von Van Parijs vertretene Egalitarismus dazu tendiere, nur die sogenannten »unverdienten« Lebenschancen auszugleichen (Inputorientierung), für die Folgen ihrer Entscheidungen (Outcome) sollen die Menschen selbst eintreten. »Wer in der Folge eigener Entscheidungen in Not gerät, hat dann streng genommen keinen Gerechtigkeitsanspruch auf Hilfe. Der unversicherte Autofahrer, der fahrlässig einen Unfall verursacht und dabei schwer verletzt wird, hat demnach die Kosten für Krankenhaus, Arbeitsunfähigkeit etc. selbst zu tragen.« (Krebs, 2000: 162). Auch kritisiert Krebs den Fokus auf Gleichheit. Sie argumentiert, dass Gleichheit das Nebenprodukt einer gerechten Gesellschaftsordnung sein kann, aber nicht das Ziel

sein sollte. Neben dem Gleichheitsprinzip gibt es für sie zusätzliche und viel wichtigere Gerechtigkeitsprinzipien, wie zum Beispiel das Bedürfnis- oder das Verdienstprinzip. Die ausschliessliche Fokussierung auf das Gleichheitsprinzip leugnet die Komplexität des Gerechtigkeitsverständnisses. (Krebs, 2000: 162f). Krebs hebt weiterhin hervor, dass das Grundeinkommen keine Gerechtigkeit bezüglich der sozialen Anerkennung schaffen kann, welche stark an Arbeit geknüpft ist. Um diese Verknüpfung von Arbeit und sozialer Anerkennung zu lösen, bräuchte es eine alternative Gesellschaftsform und einen tiefgreifenden Wertewandel. Solange dieser Wandel nicht stattgefunden hat, muss am Recht auf Arbeit festgehalten werden, um Gerechtigkeit herzustellen, denn sonst führt das Grundeinkommen zur gesellschaftlichen Ausgrenzung von Menschen, welche ausschliesslich das Grundeinkommen beziehen und keine soziale Anerkennung durch Arbeit erhalten (Krebs, 2000: 164f). Van Parijs geht davon aus, dass Leistung durch den Markt honoriert würde, doch gerade das Beispiel der unbezahlten Familienarbeit zeigt auf, dass dies nicht so ist. Es bräuchte also eine Anerkennung von Verdiensten, welcher vom Markt heute nicht entgolten werden. (Krebs, 2000: 169f). Auf diesen Punkt spielt denn auch der Titel des Aufsatzes an: ›Why Mothers should be fed‹, eine Variation des Aufsatzes von van Parijs selbst ›Why Surfers should be fed‹ (Van Parijs, 1991).

Mit seinem Ansatz stellt *Heiner Flassbeck* (2012) sowohl den Freiheitsbegriff von Van Parijs als auch den »unverdienten« Zugang zu einem Arbeitsplatz implizit in Frage, obwohl er Van Parijs in seinem Artikel ›Die falsche Solidarität. Warum das Konzept des bedingungslosen Grundeinkommens nicht aufgeht‹ mit keinem Wort erwähnt. Er bedient sich hauptsächlich des Freiheitsbegriffes, und zwar in dem Sinne, dass die Freiheit der einen, unter den Bedingungen des bedingungslosen Grundeinkommens einer entlohnten Erwerbsarbeit nachzugehen oder eben nicht, nur durch Zwang für andere realisiert werden kann. Diese Kritik ist nicht zu verwechseln mit der verbreiteten

Kritik, die darüber spekuliert, wie viele Menschen nach Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens überhaupt noch arbeiten würden, weil dieses wesentliche Arbeitsanreize vernichten würde. Die Flassbeck'sche Kritik ist grundsätzlicherer Natur. Sie geht davon aus, dass die legitimen Verhaltensweisen der Individuen in einer demokratischen Gesellschaft verallgemeinerbar sein müssen, d.h. sie müssen derart gestaltet sein, dass sie auch von allen gleichzeitig wahrgenommen werden können: »Die wirtschaftliche Stabilität eines demokratischen Gesellschaftssystems beruht nicht zuletzt darauf, dass es für seine Mitglieder Rahmenbedingungen setzt, innerhalb derer jede Verhaltensmöglichkeit, auch wenn sie von allen gleichzeitig wahrgenommen wird, zum Erhalt des Systems und nicht zu seinem Untergang beiträgt«. Flassbeck bezeichnet dies als »Lackmustest«, den die Wirtschaftsordnung eines freiheitlichen, demokratischen Staates bestehen muss und bestreitet, dass das bedingungslose Grundeinkommen dieser Anforderung genügt.

Freiheit bedeutet nach Flassbeck auch, dass einem Individuum keine Vorschriften gemacht werden können, aber gleichzeitig muss der gesetzliche Rahmen auch sicherstellen, dass die Freiheit des einen nicht durch die Freiheit der anderen eingeschränkt wird. Diese Voraussetzung sei beim bedingungslosen Grundeinkommen nicht gegeben: »Wenn sich alle Bürger eines Landes auf den Anspruch des bedingungslosen Grundeinkommens berufen und nur das tun, was ihnen gerade Spass macht, was aber nicht notwendigerweise am Markt von irgendjemand anderem nachgefragt wird, gibt es keine ausreichende materielle Grundlage, aus der heraus die gesetzlichen Ansprüche jedes Einzelnen gegen den Staat, gegen die ›Allgemeinheit‹, bedient werden können«. Somit wird die Freiheit des einen, keiner Erwerbsarbeit nachzugehen – obwohl dazu in der Lage wäre – zum Zwang für andere, einer Erwerbsarbeit nachzugehen und somit den Mehrwert zu erschaffen, der die Freiheit des Ersteren erst ermöglicht: »Damit ist die Freiheit des einen sozusagen auf die ›Unfreiheit‹ an-

derer angewiesen. Wollen alle die gleiche Freiheit nutzen, bricht das System in sich zusammen«.

Diese Kritik, mit der Flassbeck das bedingungslose Grundeinkommen wie erwähnt der »falsch verstandenen Solidarität« bezichtigt, stellt den von ihren Verfechtern hochgehaltenen Freiheitsbegriff radikal in Frage, weil diese Freiheit nicht gleichzeitig für alle gelten kann und somit auch gleichzeitig Unfreiheit beinhaltet. Wenn die Flassbecksche Kritik akzeptiert wird, ist die Folgerung ziemlich eindeutig: Ein System, das Zwang oder zumindest Unfreiheit für viele bedeutet, kann nicht gerecht sein und auch keinen Beitrag zu mehr Gerechtigkeit in der Gesellschaft leisten.

Fussnoten

- 1 Wir danken Roland Herzog für seine kritischen Kommentare und Ergänzungen.
- 2 Zitiert nach Högden (2007).
- 3 Das Spektrum der Vorschläge für ein Grundeinkommen ist sehr breit. Viel hängt von der Art der Garantien und von der Höhe des Betrages ab. Die frühe neoliberale Variante eines Milton Friedman sah in den 1960er-Jahren eine negative Einkommenssteuer vor, die sich an den damaligen steuerlichen Freibeträgen orientierte und gleichzeitig alle anderen Sozialversicherungen ersetzen sollte. Andere Beispiele wie in Alaska, Namibia oder Brasilien bringen einen jährlichen oder monatlichen Einkommenszuschuss für alle oder nur für die ganz Armen, wie zum Beispiel mit der brasilianischen Bolsa de Familia. Ganz anders präsentiert sich die

Ausgangslage, wenn für alle das Existenzminimum oder ein Betrag darüber garantiert ist. Wichtig ist überdies, ob Familien oder Einzelpersonen berechtigt sind. Siehe dazu auch den nächsten Beitrag »Mit einem BGE die Reichen noch Reicher machen?«.

- 4 Diese Umverteilung erfolgt gemäss dem Leximin-Prinzip. Dieses Verteilungsprinzip besagt, dass zunächst das Wohl der innerhalb einer Gesellschaft am schlechtesten gestellten Personen zu maximieren ist; dann das Wohl der am zweit schlechtesten gestellten Personen und so weiter bis zur Maximierung des Wohls der am besten gestellten Personen. Zu beachten dabei ist, dass sich das zuvor maximierte Wohl der schlechter gestellten Personen bei der anschliessenden Maximierung des Wohls der besser gestellten Personen nicht wieder verschlechtern darf.
- 5 Damit sind die Preise gemeint, die auf einer Auktion von mit gleicher Bietkraft ausgestatteten Auktionsteilnehmern für unverdiente externe Ressourcen gezahlt werden und so Angebot und Nachfrage bezüglich dieser Ressourcen zur Übereinstimmung bringen. Der Wert einer Ressource orientiert sich also an ihrer Menge und am Nutzen für andere. Ergebnis dieses Verfahrens ist dann eine sogenannt pareto-effiziente und neidfreie Verteilung unverdienter externer Ressourcen, mit der die maximale reale Freiheit für alle ermöglicht werden soll.

Bibliografie

- Joseph Charlier. (2015, Januar 29). In *Wikipedia*. Abgerufen von http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Joseph_Charlier&oldid=138278075
- Flassbeck, Heiner, et al. (2012 November). *Die falsch verstandene Solidarität. Warum das Konzept des bedingungslosen Grundeinkommens nicht aufgeht*. In *Le Monde diplomatique*, Deutsche Ausgabe
- Högden, L. (2007). *Soziale Gerechtigkeit durch bedingungsloses Grundeinkommen?* Düsseldorf. Abgerufen von <http://www.grin.com/de/e-book/88150/soziale-gerechtigkeit-durch-bedingungsloses-grundeinkommen>
- Krebs, A. (2000). Why Mothers Should be Fed. *Analyse und Kritik*, 22, 155–178.
- Paine, T. (2010). *Agrarian Justice*. A Thomas Paine Book.
- Van Parijs, P. (1991). Why Surfers Should be Fed. The Liberal Case for an Unconditional Basic Income. *Philosophy and Public Affairs*, 20, 101–131.
- Van Parijs, P. (1995). *Real freedom for all: what (if anything) can justify capitalism?* Oxford (u.a.): Clarendon Press.

Mit einem BGE die Reichen noch reicher machen?

Eine Kritik der verteilungspolitischen Vorstellungen der InitiantInnen der BGE-Volksinitiative

Beat Ringger

»Das Grundeinkommen soll der ganzen Bevölkerung ein menschenwürdiges Dasein und die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen.« So steht es im Text der Volksinitiative, die im Jahr 2016 zur Abstimmung kommen wird. Die Initianten der BGE-Volksinitiative gehen davon aus, dass ein BGE in der Höhe von Fr. 2500.– pro erwachsene Person und Fr. 625.– pro Kind diesen Grundsatz erfüllt¹. Zur Finanzierung dieses BGE wollen sie entsprechend 200 Mia CHF bereitstellen. Das ist rund ein Drittel der jährlich erwirtschafteten Einkommen der Schweiz. Ein solches Vorhaben würde enorme verteilungspolitische Kämpfe auslösen – sowohl in monetärer Hinsicht als auch in Bezug auf die Verteilung der (Erwerbs-)Arbeit. Das wird von den Initianten jedoch ausgeblendet. Aus ihrem Umfeld wird vielmehr suggeriert, die BGE-Finanzierung liesse sich ›kostenneutral‹ realisieren. Die Annahme einer solchen Verteilungsneutralität ist jedoch unhaltbar: Umverteilt würde bei einer BGE-Einführung in jedem Fall. Die Frage ist nur, wer die BGE-Zusatzkosten bezahlt. In der massgebenden Schrift ›Die Finanzierung eines bedingungslosen Grundeinkommens‹ (BIEN Schweiz, 2010) werden denn auch widersprüchliche Konzepte verfochten, die in der Mehrheit zu einer weiteren, teilweise massiven Umverteilung von unten nach oben führen würden.

Ein BGE, von dem niemand profitiert?

Die Frage der Finanzierung wird im Lager der BGE-InitiantInnen und ihres Umfeldes in zwei Schriften und diskutiert, zum einen in der Publikation ›Die Befreiung der

Schweiz. Über das bedingungslose Grundeinkommen« (Müller/Straub, 2012); die Autoren Christian Müller und Daniel Straub sind Mitglieder des neunköpfigen Initiativkomitees. Das Buch wird auf der offiziellen Website der InitiantInnen beworben und darf als Referenztext gelten. Zum andern publizierte Bien Schweiz im Jahr 2010 den Sammelband »Die Finanzierung eines bedingungslosen Grundeinkommens« (Bien Schweiz, 2010); dieser vereinigt u.a. drei Beiträge, die sich konkret mit der Finanzierung eines BGE in der Schweiz beschäftigen. Die Autoren eines der drei Beiträge, Daniel Häni und Enno Schmidt, gelten als die Gründerväter der BGE-Initiative und sind ebenfalls Mitglieder des Initiativkomitees.

In diesen Texten, aber auch online stösst man immer wieder auf eine irritierende Aussage, so zum Beispiel auf der Site www.grundeinkommen.ch, die von Enno Schmidt und Daniel Häni betrieben wird. Hier steht zu lesen: »Schon heute verfügt die grosse Mehrheit der Menschen über ein Einkommen in Höhe des Grundeinkommens und darüber. Da das Grundeinkommen die Transferleistungen und Erwerbseinkünfte in seiner Höhe ersetzt, ändert sich für diese Menschen nichts an der Höhe des Einkommens. Kaum jemand liegt mit seinem Einkommen deutlich unter dem Grundeinkommensbetrag.« Mit andern Worten: Kaum jemand würde von der Einführung eines BGE real profitieren.

Diese Aussage ist befremdlich: Warum denn die ganze Übung, wenn sich kaum etwas ändert? Die Aussage steht zudem in erheblichem Kontrast zu andern Äusserungen aus den Kreisen der InitiantInnen oder SympathisantInnen des BGE-Anliegens. Das BGE soll ja gerade vom Zwang befreien, prekäre Arbeit annehmen zu müssen. Das BGE soll weiterhin Räume der Selbstverwirklichung schaffen, soll allen die Möglichkeit geben sich weiterzubilden, soll private, heute nicht bezahlte Care-Arbeit vergüten. Es vermag nicht einzuleuchten, dass ein solches Angebot kaum in Anspruch genommen würde. Das Gegenteil ist plausibler: Es ist anzunehmen, dass Zehntausende von

Studierenden das BGE nutzen, um ihr Studium zu finanzieren und verständlicherweise auf eine die Studienzeit belastende Arbeit als WerkstudentInnen überwiegend verzichten. Die Zahl der Menschen, die zumindest vorübergehend aus verschiedensten Gründen keiner Erwerbsarbeit mehr nachgehen würden, ist kaum abzuschätzen, dürfte sich aber ebenfalls in einem deutlich sechsstelligen Bereich bewegen. Zudem sollen Kinder und Jugendliche ein (reduziertes) BGE erhalten, das mit Fr. 625.– erheblich über den heutigen Kinderzulagen liegt. Deshalb scheint die Annahme von Albert Jörimann (Jörimann, 2010, S. 60), dass unter dem Strich eine »Finanzierungslücke von rund 20 Milliarden Franken« verbliebe, glaubwürdig und kaum zu hoch gegriffen. Eine ähnliche »Finanzierungslücke« von 24 Mia Franken nennen übrigens auch Häni/Schmidt (Häni Schmidt, 2010, S. 96). Im Finanzierungskapitel der Schrift von Müller/Staub schrumpft diese Lücke dann allerdings überraschend auf 2 Mia Franken, und zwar nicht etwa aufgrund eines gegenüber Häni/Schmidt oder Jörimann weiter einwickelten Modells, sondern aufgrund eines »groben Überblicks«, als den die Autoren ihre Darlegungen selbst bezeichnen (S. 58). Müller/Staub setzen sich damit dem Verdacht aus, die Summe im Hinblick auf die Abstimmung über die Volksinitiative kleinzuschreiben.

Eine rückverteilende² Finanzierung würde sich aufdrängen ...

Die Einführung eines existenzsichernden BGE würde also aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer beträchtlichen Neuverteilung der verfügbaren Einkommen führen. Das dürfte ja durchaus auch sein: Schliesslich sind die Ziele, die mit einem BGE verfolgt werden sollen, gesellschaftspolitisch von enormer Tragweite. Es würde sich nun angesichts der massiven Umverteilung der letzten 20 Jahre von unten nach oben aufdrängen, ein BGE mit einer *Rückverteilung* dieses Reichtums zu verbinden. Dazu einige Zahlen aus dem aktuellen Verteilungsbericht des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB, 2015). Der Bericht konsta-

tiert, dass sich ab Mitte der 1990er Jahre die Lohnsche-
re erheblich geöffnet habe. »Die Saläre des bestbezahlten
Prozentes stiegen (...) um rund 40 Prozent (real), wäh-
rend die tiefen und mittleren Löhne um 8 bzw. 12 Pro-
zent zulegten« (SGB, 2015, S. 5). Als Haupttreiber dieser
Entwicklung identifiziert der SGB den wachsenden Anteil
der Boni-Zahlungen: In der Privatwirtschaft kassierte das
eine Prozent der SpitzenverdienerInnen im Jahr 2010 mo-
natlich Boni in der Höhe von Fr. 11'928.–, während der
die Boni der Medianlohn-BezügerInnen Fr. 63.– betrug
(S. 13). Weiter: »Die Steuer- und Abgabepolitik hat diese
Einkommensschere nicht geschlossen. Im Gegenteil hat sie
die Ungleichverteilung tendenziell sogar noch verstärkt.
Während die obersten Einkommen von Senkungen bei den
Einkommenssteuern profitierten, wurden die unteren und
mittleren Einkommen vor allem durch die steigenden Kopf-
prämien bei der Krankenversicherung zusätzlich belas-
tet« (S5f). Ungleich präsentiert sich auch die Vermögens-
verteilung: Das reichste Prozent der Bevölkerung verfügte
im Jahr 2011 über 40% aller versteuerten Vermögen, die
nachfolgenden neun Prozent über 36%, während sich die
»ärmsten« 90% zusammen mit 26% begnügen müssen
(S. 35). Die reichsten 0.1% haben ihren Anteil von rund
13.5% (1980) auf 21.5% (2011) hochgeschraubt (S. 36).
Allein diese Zunahme entspricht einer Summe von 120 Mia
Franken. Und dabei sind etliche Vermögen steuerlich nicht
erfasst oder werden nicht deklariert...

Die Finanzierung eines BGE durch rückverteilende
Steuern, d.h. durch Steuern auf hohen Einkommen und
Kapitaleinkünften, auf hohem Vermögen und Gewinnen,
wäre also mehr als gerechtfertigt. Sie wäre überdies auch
eine wirtschaftspolitisch hoch willkommene Massnahme,
weil der von den Top-Verdienenden und den Konzernen
akkumulierte Reichtum zunehmend spekulative Wirkun-
gen erzeugt. Entgegen dem Glaubenssatz der Mainstream-
Ökonomie, wonach hohe Gewinne und Vermögen zu ho-
hen Investitionen führen, stecken wir seit rund 40 Jahren
in einem zunehmenden Investitionsstau. Der Anteil der

produktiven Investitionen am BIP ist in den letzten Jahrzehnten weltweit kontinuierlich gesunken, und dies aus mehreren Gründen: Durch die neoliberale Umverteilung von unten nach oben ist die Kaufkraft der breiten Bevölkerungsteile relativ zum BIP gesunken, was auch die relative Nachfrage nach den von der Wirtschaft produzierten Gütern und Dienstleistungen verkleinert und deshalb investitionshemmend wirkt. Der Anteil der Rationalisierungsinvestitionen sinkt überdies, weil die Produktionsverfahren schon weitgehend durchrationalisiert sind (eine vollautomatisierte Fabrik lässt sich nicht weiter automatisieren). Die Verlagerung der Wirtschaftsdynamik in Richtung der wissensbasierten Sektoren (z.B. Informationsverarbeitung, Internet etc) verschärft das Problem zusätzlich, weil hier praktisch keine Produktionskosten anfallen: Ist ein Programm einmal fertig entwickelt, steht es ohne weitere Kosten weltweit zur Verfügung. Die Denknetz-Fachgruppe Politische Ökonomie spricht in diesem Zusammenhang von einer »Krise der gesellschaftlichen Investitionsfunktion« (Denknetz-Fachgruppe Politische Ökonomie, 2010). Diese Problematik wird auch von Bernhard Kündig in seinem Beitrag ›Mischfinanzierung eines Grundeinkommens in der Schweiz‹ (Kündig, 2010, S. 30f) aufgegriffen. Er ist denn auch der einzige Autor des Bien-Buches, der sich für eine teilweise Finanzierung des BGE durch erhöhte Einkommenssteuern auf hohen Einkommen ausspricht.

... wird aber von den Initianten mehrheitlich explizit abgelehnt

Ganz anders argumentieren die AutorInnen der beiden andern Finanzierungsmodelle im Bien-Buch, Albert Jörimann und das Duo Enno Schmidt/Daniel Häni. Jörimann setzt sich im Sinne eines ›Axioms‹ für eine ›kostenneutrale‹ Lösung ein: Das Grundeinkommen soll nicht mehr kosten als »die bestehende Sozialversicherung«. Er begründet dies mit der Durchsetzungsschwierigkeit von Vorlagen, die »markante Kostenfolgen oder Verlagerungen der Gewichte« mit sich bringen. Überdies gehe es »bei der Einführung eines

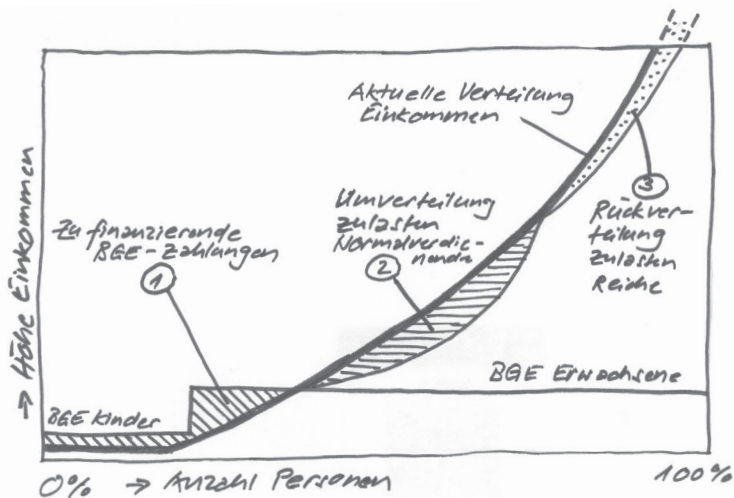
Grundeinkommens eben nicht zwingend gleichzeitig um einen Ansatz zur ›Umverteilung‹ oder zur Reichtumsbesteuerung, wie dies viele BefürworterInnen und GegnerInnen des Grundeinkommens annehmen« (Jörimann, S. 62f).

Die von Jörimann propagierte »Kostenneutralität« ist jedoch ein Mythos. Irgend jemand muss für die geforderten 20 Mia Franken (oder wie hoch auch immer dann der reale Betrag ausfällt) aufkommen, sonst sind sie schlicht nicht verfügbar. Man kann das Fell des Bären nicht waschen, ohne es nass zu machen. Will heissen: Man kann ein BGE nicht einführen, ohne dafür jemanden zur Kasse zu bitten. Vor der Frage ›Wer bezahlt?‹ gibt es kein Entrinnen. Bezahlt die breite Masse der Erwerbstätigen? Dann findet eine Neuverteilung der Einkommen innerhalb der Bevölkerung von den Nicht-BGE-BezügerInnen zu den BGE-BezügerInnen statt. Oder bezahlen die Reichen und die grossen Konzerne? Dann findet eine Rückverteilung des Reichtums zugunsten der BGE-Beziehenden statt. Die Darstellung in der Grafik 1, auf der nächsten Seite, veranschaulicht dies.

Noch weiter als Jörimann, der das Argument der politischen Durchsetzbarkeit anführt, gehen Häni/Schmidt (Häni/Schmidt, 2010). Sie lehnen eine Finanzierung durch Reichensteuern ab mit dem Argument, das Grundeinkommen sei »keine Sozialleistung, kein Einkommen aus der Leistung der ›Stärkeren‹ für die ›Schwächeren‹«. Eine allfällige Erhöhung der Einkommenssteuern wird von den beiden als »Lagerdenken nah am Klassenkampf« bezeichnet. Für Häni/Schmidt wirken »leistungsbezogene Steuern (...) leistungshemmend, wirklichkeits- und bedarfsverzerrend« (S. 99f). Sie bewegen sich mit dieser Argumentation im radikal neoliberalen Lager.

BGE als Umverteilungsmaschine von unten nach oben?

Häni/Schmidt plädieren konsequenterweise für eine BGE-Finanzierung über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer MwSt, also einer Konsumsteuer. Diese Finanzierung wird



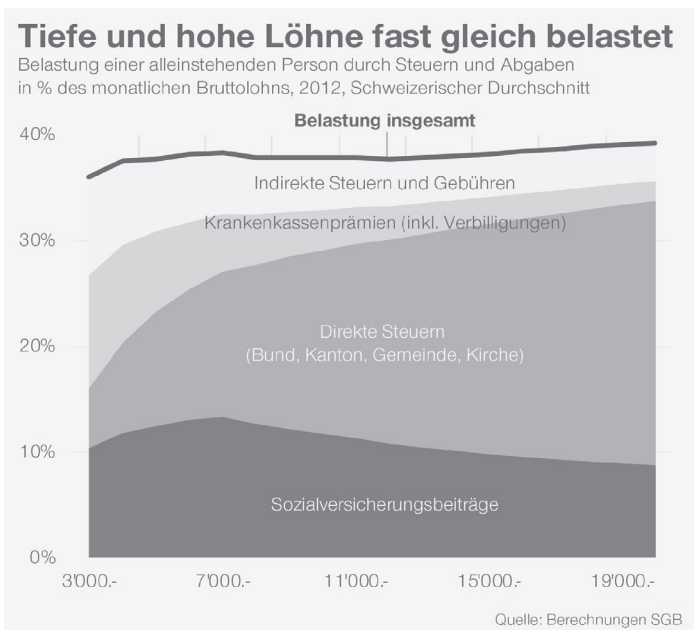
Grafik 1: Die verteilungspolitische Frage bei der Einführung eines BGE

Erläuterung: Die schwarze Kurve entspricht der heutigen Verteilung der Einkommen auf die Bevölkerung. Die schraffierte Fläche (1) entspricht der Summe der BGE-Auszahlungen an Leute, deren Einkünfte heute unter dem BGE-Niveau liegen (die Stufe entsteht durch den tieferen Satz der Kinder). Diese schraffierte Fläche muss finanziert werden, z.B. durch (2) Einkünfte der normalverdienenden Bevölkerung oder (3) Einkünfte der reichen Bevölkerungsgruppen. Es handelt sich bei der Grafik um eine Prinzipskizze, der keine konkreten Daten hinterlegt sind.

auch von Müller/Staub an erster Stelle genannt (S. 59), und auch Kündig will in seinem Mischmodell den Großteil des Finanzierungsbedarfs mit einer MwSt-Erhöhung finanzieren und schlägt hierfür als einziger auch einen konkreten MwSt-Satz von 33% vor (Kündig, 2010, S. 45). Im Modell von Häni/Schmidt müsste der Satz noch höher angelegt werden, da hier im Gegensatz zur Mischfinanzierung von Kündig auf erhöhte einkommensbasierte Steuern verzichtet wird.

MwSt-basierte Finanzierungsvorschläge führen zu einer – je nach Umsetzung – erheblichen bis ganz massiven Umverteilung von unten nach oben. Nicht nur würden die BGE-BezügerInnen durch die Nicht-BezügerInnen fi-

nanziert, nicht nur würden dabei die Superreichen und die Grosskonzerne geschont. Nein, es käme zusätzlich zu Entlastungen der reichsten Bevölkerungsschichten und der Unternehmen. Warum? Konsumsteuern treffen jene Menschen am stärksten, die einen hohen Anteil ihres Einkommens für den Alltagskonsum ausgeben müssen. Das sind in der Regel Menschen mit tiefen Einkommen. Sie müssen deshalb im Verhältnis zu ihrem Einkommen mehr Steuern zahlen als reiche, die weniger von ihrem Einkommen verkonsumieren. Die MwSt wirkt also degressiv. Die nachstehende Grafik aus dem SGB-Verteilungsbericht macht dies deutlich. Die Grafik zeigt (hier am Beispiel von alleinstehenden Personen), wie hoch der Anteil der verschiedenen Steuern und Abgaben am gesamten Haushaltsbudget in Prozent des monatlichen Bruttolohnes ist. Indirekte Steuern (in der Hauptsache die MwSt) schlagen in ärmeren



Grafik 2: Belastung der Haushalte durch Steuern- und Abgaben in Prozent des Bruttolohnes, Alleinstehende, 2012 (SGB 2015: 24)

Hauhalten mit rund 10% zu Buche, in reichen Haushalten nur noch mit rund 5%. Werden die indirekten Steuern angehoben, dann trifft dies die tiefen Einkommensschichten ungleich härter als die Gutverdienenden.

Nun ist es formell ja so, dass die MwSt von den Unternehmungen bezahlt wird, nicht von den KonsumentInnen. Deshalb führen Kündig resp. Häni/Schmidt ins Feld, eine Erhöhung der MwSt würde nicht auf die Preise überwältzt, weil durch die Gewährung eines allgemeinen Grundeinkommens gleichzeitig die Löhne gesenkt würden: Richtet beispielsweise ein Unternehmen vor der BGE-Einführung einen Lohn von Fr. 6000.– aus, dann reduziert sich dieser Lohn danach auf 3500.–, weil 2500.– durch das BGE abgedeckt sind. Die Unternehmen würden in der Folge die Einsparungen verwenden, um die höhere MwSt zu bezahlen, und deshalb blieben die Preise stabil. Hier allerdings wird ausgeblendet, dass die verschiedenen Akteure eigene Interessen verfolgen. Zum Beispiel werden Unternehmen versuchen, ihre Gewinne zu maximieren, also einen möglichst hohen Anteil der Mehrkosten doch auf die Preise abzuwälzen. Arbeitnehmende und ihre Organisationen wiederum würden versuchen, einen möglichst hohen Lohn zu verteidigen – vor allem auch dann, wenn sie höhere Preise befürchten. Beides führt zu einem Druck auf die Erhöhung der Preise. Je nach Wirtschaftslage könnte ein erheblicher Preisschub (und eine entsprechende Inflation) kaum vermieden werden. Die Leidtragenden wären in erster Linie die BGE-BezügerInnen, weil die BGE-Auszahlung durch die Inflation rasch entwertet würde.

Häni/Schmidt gehen in ihrer Argumentationslinie noch einen deutlichen Schritt weiter. Sie monieren, letztendlich würden sich sämtliche Steuern vollumfänglich in den Preisen der Konsumgüter niederschlagen, was sie als »Konsumsteuergeheimnis« bezeichnen (S.107f). Deshalb sei es auch das Klügste, nur noch Konsumsteuern zu erheben und alle andern Steuerformen abzuschaffen. Die Überlegung lautet: Sämtliches Geld stamme »aus den Einnahmen der Unternehmen«, die wiederum ihre Kosten vollständig

auf die Preise abwälzen. Auf die Preise zugeschlagen werden somit nicht nur die MwSt, sondern auch alle Unternehmenssteuern und natürlich die Löhne, aus denen die Individuen ihre Einkommenssteuern bezahlen, die somit letztlich ebenfalls in die Preise eingehen. Natürlich versuchen die Unternehmen, ihre Kosten auf die Preise abzuwälzen – und noch mehr: möglichst hohe Profite zu erzielen. Doch tun sie das in einem ständigen Verteilungskampf: Mit den konkurrierenden Unternehmen, mit den abhängig Beschäftigten und ihren Organisationen, mit andern gesellschaftlichen Klassen, mit der demokratischen Öffentlichkeit. Im Modell Häni/Schmidt liegt allerdings die gesamte Macht vollumfänglich bei den Unternehmen; weder haben die Beschäftigten und ihre Organisationen noch die demokratische Öffentlichkeit (über Steuern) irgendeinen Einfluss. Versuchen sie dennoch, Einfluss zu nehmen, wird er hinterrücks gleich wieder zunichte gemacht, weil ganz einfach die Preise steigen. Unternehmen sind überdies interessenlose Organisationen, die einfach tun, was sie tun müssen und keine Sonderinteressen verfolgen, insbesondere keine möglichst hohen Profite anstreben. Ebenso wenig gibt es Konkurrenzkämpfe zwischen den Unternehmen, die es mitunter schwierig machen, alle Kosten laufend und ohne Probleme auf die Preise zu überwälzen. Verteilungskämpfe werden so schlicht aus der Welt gezeugt. Die massive Umverteilung von unten nach oben in den letzten 30 Jahren etwa hat wohl einfach nicht stattgefunden. Es ist in diesem Modell auch nicht erklärbar, warum sich Unternehmen und Reiche gegen Steuererhöhungen zur Wehr setzen, wo sie doch alle Kosten so einfach auf die Preise überwälzen können. Vielleicht haben sie es aber auch einfach verpasst, sich in das »Konsumsteuergeheimnis« von Häni/Schmidt einzuarbeiten³.

Die Umverteilung von unten nach oben beschränkt sich jedoch nicht auf die unsoziale Wirkung der Konsumsteuern. Sie setzt sich fort dadurch, dass AHV, IV und Erwerbssersatz (Militärdienst, Mutterschaftsurlaub) ganz oder weitgehend durch ein BGE ersetzt würden. AHV/IV/EO

werden durch Lohnprozente finanziert, die auf sämtlichen Lohnbestandteilen erhoben werden, während die Leistungen in der Höhe plafoniert sind. Das hat rückverteilende Wirkung: Wer in einem Jahr 100 Mio Lohn erhält, bezahlt 10.3 Mio Sozialabgaben auf AHV/IV/EO, obwohl er dadurch keinen höheren Rentenanspruch erwirbt als eine durchschnittlich verdienende Person. Die hohen Lohnanteile tragen damit einen jährlichen Solidaritätsbeitrag von insgesamt mehreren Milliarden Franken zur Finanzierung der AHV/IV/EO bei⁴.

Dieser Finanzierungsbeitrag ist eine der wichtigsten Rückverteilungsmechanismen in der Schweiz. Dies fällt ganz besonders ins Gewicht, weil die Ungleichheit in der Schweiz durch Steuern und Transfers insgesamt nur minimal korrigiert wird. Im Vergleich von 24 Ländern weist unser Land den mit Abstand tiefsten Rückverteilungswert aus (SGB, 2015. S. 32). Würde nun die AHV/IV/EO durch ein MwSt-finanziertes BGE ersetzt, dann würden diese Solidaritätsmilliarden ersatzlos wegfallen – ein weiterer, erheblicher Umverteilungsbeitrag von unten nach oben.

Die grössten Umverteilungskämpfe würden aber – es muss noch einmal betont werden – dadurch ausgelöst, dass das BGE zu einer massiven Senkung der Lohnkosten führen soll. Ein Monatslohn von Fr. 6000.– würde sich wie erwähnt neu zusammensetzen aus 2500.– BGE und 3500.– Lohn – eine gewaltige Entlastung für die Unternehmen. Damit würde ein beträchtlicher Lohnanteil vergesellschaftet, müsste also durch Konsumsteuern bezahlt werden. Dabei geht wohlgermerkt um rund 50% der gesamten Lohnsumme, die neu über ein BGE abgewickelt werden soll⁵. Eine solche ›Vergesellschaftung der Löhne‹ hätte massive Verwerfungen und Umschichtungen zur Folge. Die Autoren der BGE-Finanzierungsmodelle gehen davon aus, dass die Unternehmen die Senkung der Lohnkosten zur Bezahlung der erhöhten MwSt verwenden würden. Doch werden hier Verteilungskämpfe und Interessenspolitik einfach ausgeblendet, darunter die Tatsache, dass Unternehmen über deutlich mehr Marktmacht verfügen als Konsument-

Innen. Binnenorientierte und exportorientierte Unternehmen wären zudem ungleich betroffen. Letztere könnten ihre Lohnkosten massiv senken, ohne die MwSt-Erhöhung voll mittragen zu müssen, da sie ihre Waren exportieren und die MwSt erst am Ort des Konsums (und damit im Ausland) zum Tragen kommt. Kündig nennt die »Senkung der Lohnkosten für die Unternehmen« denn auch explizit als eines der vier Ziele eines BGE (S. 39).

Das BGE und die Umverteilung der (Erwerbs-)Arbeitszeit

Ein BGE führt nicht nur im monetären Bereich zu Umschichtungen, sondern auch im Hinblick auf die Verteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit.

Viele BGE-BefürworterInnen führen das Argument ins Feld, dass der Menschheit die Erwerbsarbeit ausgehe, dass wir uns folglich von der Vollbeschäftigung verabschieden müssten und nur schon deshalb den Systemwechsel auf ein BGE vollziehen sollten. Auf Spitze getrieben wird dies im Blog ›Freiheit statt Vollbeschäftigung‹ (<http://blog.freieitstattvollbeschaeftigung.de>). Vollbeschäftigung wird dabei mit Unfreiheit und Arbeitszwang identifiziert. Dabei sollte doch gerade auch von den BGE-BefürworterInnen das Grundeinkommen als Motor für die Wiedererlangung der Vollbeschäftigung propagiert werden: Weil dank eines existenzsichernden BGE niemand mehr gezwungen wird, prekäre und belastende Arbeit anzunehmen, könnte die Nachfrage nach Erwerbsarbeit auf das Niveau des Angebots sinken – exakt das ist Vollbeschäftigung im klassischen Sinn. Und gerade eine solche Vollbeschäftigung würde die Unterwerfung unter das Diktat der Arbeitsmärkte erheblich mildern und die Freiheiten der Arbeitnehmenden entsprechend stärken.

Wie auch immer: Das Diktum vom ›Ende der Vollbeschäftigung‹ ist ein diskurspolitischer Rückschritt. Es blendet aus, dass die Verteilung der (Erwerbs-)Arbeit das Ergebnis gesellschaftlicher Auseinandersetzungen ist und nicht die Folge neuer Technologien oder eines Naturge-

setzes. Erstens: Welche Tätigkeiten als Erwerbsarbeit organisiert werden und welche nicht, ist das Ergebnis gesellschaftlicher und politischer Kämpfe. In den skandinavischen Ländern ist die Zahl der Erwerbstätigen in der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Erwachsenen um ein Mehrfaches höher als beispielsweise in der Schweiz, in der diese Arbeiten in viel höherem Masse unbezahlt bleiben und stärker auf den privaten Haushalten und dabei insbesondere auf den Frauen lasten als im europäischen Norden. Zum andern stellt sich die Frage der vereinbarten wöchentlichen, jährlichen und Lebensarbeitszeit. Jahrzehntlang war die Verkürzung der Erwerbsarbeitszeiten eine zentrale Forderung der ArbeiterInnenbewegung. Noch im Jahr 2000 konnte in Frankreich die 35-Stunden-Woche durchgesetzt werden, und zwei Jahre später gelang es der Gewerkschaft Bau und Industrie GBI (eine der Vorläufergewerkschaften der heutigen Unia), für die Beschäftigten im Bauhauptgewerbe eine Senkung des Rentenalters um volle fünf Jahre durchzusetzen.

Allerdings blieben diese zwei Erfolge – wenn auch gewichtige – Ausnahmen in den sozialpolitischen Auseinandersetzungen der letzten Jahre. Insgesamt biss sich die ArbeiterInnenbewegung mit der Forderung nach kürzeren Arbeitszeiten an der neoliberalen Konterrevolution fest. Die verschärfte internationale Konkurrenz entwickelte sich zum Killerargument gegen kürzere Arbeitszeiten. Den Gewerkschaften gelang es immer seltener, bei Arbeitszeitreduktionen eine Erhöhung der Personalbestände durchzusetzen, und deshalb verpuffte eine schrittweise Reduktion der Wochenarbeitszeit (z.B. um täglich 12 Minuten) in der gesteigerten Arbeitsintensität (die gleiche Arbeitsmenge musste nun einfach in kürzerer Zeit erledigt werden). Dies machte Arbeitszeitverkürzungen für die Betroffenen immer unattraktiver.

Sinkt nun aber das Gesamtvolumen an Erwerbsarbeitszeit, dann muss es in irgend einer Form zu einer Verkürzung der Arbeitszeit kommen. Wenn es nicht gelingt, alle Arbeitnehmenden an einer solchen Verkürzung teilhaben

zu lassen, d.h. die Normarbeitszeiten zu senken, dann wird die Arbeitszeit für Einige zwangsweise auf Null gesetzt – in Form von Arbeitslosigkeit. Oder aber die Menschen reduzieren ihre Arbeitszeiten mehr oder weniger freiwillig in Form der Teilzeitbeschäftigung – bei entsprechender Lohneinbusse.

Auch ein BGE wirkt wie eine Form der Arbeitszeitverkürzung, allerdings ähnlich wie Arbeitslosigkeit. Die einen arbeiten weiter wie bisher, die andern haben weiterhin keine Erwerbsarbeit oder klinken sich freiwillig aus der Erwerbsarbeit aus. Ähnlich wie durch die Arbeitslosigkeit kommt es mit einem BGE zu einer Spaltung der Arbeitnehmenden in diejenigen, die Erwerbsarbeit leisten und diejenigen, die mit Steuern und Sozialabgaben ›durchgefüttert werden müssen‹. Natürlich kann man argumentieren, ein BGE habe für alle Lohnabhängigen positive Wirkungen, weil es den Druck zur Annahme prekärer Arbeit mildere (was stimmt, sofern ein BGE in genügender Höhe durchgesetzt werden kann). Trotzdem bleibt eine spaltende Wirkung, und sie ist nicht nur eine ›falsche Fantasie der Unverständigen‹, sondern real. Menschen mit vielen kulturellen und wissensmässigen Ressourcen können eine BGE-Periode weitaus einfacher verkraften beziehungsweise für die berufliche und persönliche Weiterentwicklung nutzen als Menschen mit entsprechend geringeren Ressourcen. Letztere sind viel stärker der Gefahr ausgesetzt, ihre beruflichen Perspektiven zu verlieren. Das BGE droht deshalb auch die gesellschaftliche Spaltung in verschiedene soziokulturelle Milieus zu vertiefen. Und schliesslich kann ein BGE auch die Spaltung entlang der Geschlechterdifferenz vergrössern, weil es als eine Herdprämie wirkt: Die ohnehin schlechter verdienenden Frauen bleiben für die Kinderbetreuung zu Hause, die Männer machen Karriere. Gerade diese latente Vertiefung gesellschaftlicher Spaltungen ist einer der Gründe, warum das Denknetz einen neuen Vorschlag in die Diskussion gebracht hat: Das ›BGE auf Zeit‹, das Bedingungslose Sabbatical für Alle BSA. In kurzen Worten: Alle BürgerInnen haben während der Er-

werbsperiode Anspruch auf drei Jahre, während denen sie ein bedingungsloses Grundeinkommen in der Höhe von monatlich 3200.– erhalten. Sie können selbst bestimmen, wann die BSA beziehen wollen und behalten ihre angestammte Stelle, wenn die Bezugsdauer unter einem Jahr liegt⁶. Dadurch ist sichergesellt, dass wirklich alle in gleichem Mass von einem ›BGE auf Zeit‹ profitieren können – zum Beispiel als Unterstützungsbeitrag für eine frühzeitige Pensionierung, die den wenig Verdienenden gegenwärtig kaum möglich ist (mehr zum BSA siehe Kapitel 4, Beitrag ›Das bedingungslose Sabbatical für alle BSA: Produktivitätsgewinne rückverteilen!‹).

Das BGE als Motor für prekäre Arbeitsformen?

Arbeitszeitverkürzungen haben es gegenwärtig schwer. Doch das muss nicht so bleiben. So hat die Gewerkschaft VPOD im Frühling 2015 erreicht, dass die Spitalangestellten der Basler Spitäler alle fünf Jahre einen zusätzlichen Sonderurlaub von fünf Wochen erhalten. Kombiniert mit den normalen Ferien und geschickt in die Schichtpläne eingebettet macht es dieser Sonderurlaub möglich, alle fünf Jahre eine bezahlte Auszeit von rund zweieinhalb Monaten zu beziehen.

Zu unserem Erstaunen fühlen sich Müller/Staub nun allerdings bemüssigt, gegen Arbeitszeitverkürzungen zu polemisieren. »Es gibt Leute«, schreiben sie, »die fordern zum Beispiel eine allgemeine Arbeitszeitverkürzung in Form der 4-Tage-Woche. Doch ist dieses Modell ein Konstrukt von Regeln, welches die Menschen bevormundet und eher zu einer Abnahme der Freiheit führt. Es sind künstliche Modelle, die ein System, das eigentlich nicht mehr zeitgemäss ist, zu flicken und retten versuchen« (Müller/Staub, 2012, S. 24). Nun, wenn die 4-Tage-Woche ein ›künstliches Modell‹ ist, ist denn die heute immer noch gängige 5-Tage-Woche das ›natürliche Modell‹, ohne Bevormundung und Abnahme der Freiheit? Und warum halten die Beschäftigten in Frankreich beharrlich an der 35-Woche fest (für viele de facto die 4-Tage-Woche), so

dass wiederholte Versuche sie abzuschaffen gescheitert sind?

Oder machen hier Müller/Staub den Bürgerlichen und den Arbeitgebern den Hof? Sie stellen jedenfalls die Zunahme von prekären Arbeitsformen, z.B. die Arbeit in »zeitlich begrenzten Projekten«, als vorgegebenen »Gesellschaftstrend« dar (Müller/Staub: S.29f.). In gewissen Berufen sei dies bereits üblich, etwa unter »Medienschaffenden« und »WissenschaftlerInnen«. Offenbar geschieht dies zur vollsten Zufriedenheit der Betroffenen – jedenfalls ist bei Müller/Staub kein kritisches Wort dazu zu lesen. Der Trend ist vielmehr förderungswürdig: »Das Grundeinkommen bietet eine unkomplizierte und sichere Grundlage für diese neuen Arbeitsformen«: Das BGE als Einladung an die Arbeitgeber, Festanstellungen zu streichen zugunsten eines Hire and Fire, anytime, anywhere?

Fussnoten

- 1 Siehe <http://bedingungslos.ch/zum-thema/>
- 2 Das Denknetz plädiert in mehreren Arbeiten dafür, konsequent von Rückverteilen zu sprechen, wo üblicherweise der Begriff des Umverteilens gebraucht wird. Dies aus der Überzeugung, dass die primäre Verteilung der Markteinkommen alles andere als leistungsgerecht verläuft, wie das vom ökonomischen Mainstream suggeriert wird. Der Begriff der Abzockerei stammt zwar aus der Umgangssprache, trifft aber den Sachverhalt. Deshalb geht es nicht um eine Umverteilung von den Leistungsstarken zu den Leistungsschwachen, sondern um eine Rückverteilung von den ›AbzockerInnen‹ zur breiten Masse der Bevölkerung.
- 3 Häni/Schmidt orientieren sich an Aussagen des ökonomischen Mainstreams, der davon ausgeht, dass sich Löhne und Preise durch die Wirkungen des Marktes in jedem Fall in einem Optimum einpendeln. Die wirtschaftsliberalen Erklärungsmuster sind zwar erheblich komplizierter als diejenigen von Häni/Schmidt, und die Schlussfolgerungen lauten anders: Staat und Gewerkschaften haben durchaus Einfluss, aber ein solcher ist in jedem Fall schlecht und zu vermeiden. Auch im ökonomischen Mainstream lässt sich übrigens dieselbe Ignoranz gegenüber der Empirie beobachten. Ein Beispiel: Warum verschlingt das marktförmige (und insgesamt eher schlechte) US-Gesundheitswesen gegen 18% des BIP, während das zweit teuerste Gesundheitswesen der Welt (in den Niederlanden) lediglich 12% beansprucht? Die Mehrkosten des US-Gesundheitswesens machen jährlich 1000 (Tausend!) Mia US-Dollar aus, rund 1.3% des Welt-BIP – eine gewaltige Summe. Trotzdem lassen sich die Bemühungen aus den Kreisen der Mainstream-Ökonomie, dieses Phänomen zu erklären, an einer Hand abzählen. Schier unendlich scheint hingegen die Zahl der ÖkonomInnen zu sein, die von ›Markt‹ und ›Wettbewerb‹ eine Senkung der Gesundheitskosten erwarten...
- 4 Das massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen, das zum Bezug der AHV-Maximalrente berechtigt, beträgt gegenwärtig CHF 84'600.–. Lohnanteile oberhalb dieser Grenze tragen zur AHV/IV/EO-Finanzierung bei, ohne dass dadurch die Renten ansteigen. Diese Beträge würden durch ein BGE wegfallen.
- 5 Die gesamte Lohnsumme betrug in der Schweiz im Jahr 2013 375'407 Mia CHF (BFS, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/04/02/01/key/bip_nach_einkommensarten.html). Der Gesamtbetrag, der über ein BGE umgewälzt wird, wird von den InitiantInnen auf 180 bis 200 Mia CHF angegeben.

- 6 Auch das BSA könnte übrigens wie eine Herdprämie wirken. Deshalb fordern wir, dass parallel zu einem BSA ein Elternurlaub von mindestens einem Jahr pro Kind eingeführt wird.
- 7 Ein Beispiel dafür, wie beharrlich die 35-Woche auch 15 Jahre nach ihrer Einführung angegriffen wird, findet sich in der NZZ vom 19.6.15, die dem Thema eine ganze Seite widmet. Tenor: Die 35-h-Woche ist ein »kostspieliges Totem«, erhöht die Lohnkosten und schadet der französischen Wirtschaft. Der Artikel macht deutlich, wie virulent die Auseinandersetzung immer noch ist – und wie viel besser es wäre, die 4-Tage-Woche hätte sich europä- oder gar weltweit durchgesetzt. Von Schäden für die Konkurrenzfähigkeit könnte dann nämlich nicht mehr die Rede sein.

Literatur

- Bien Schweiz (Hrsg), 2010. Die Finanzierung eines bedingungslosen Grundeinkommens. Zürich.
Darin:
Bernhard Kündig, 2010. Mischfinanzierung eines Grundeinkommens in der Schweiz.
Albert Jörimann, 2010. Das Verrechnungsmodell (Clearing-Modell).
Daniel Häni/Enno Schmidt, 2010. Die Finanzierbarkeit des Grundeinkommens.
- Christian Müller / Daniel Staub, 2012. Die Befreiung der Schweiz. Über das bedingungslose Grundeinkommen. Zürich
- Denknetz-Fachgruppe Politische Ökonomie (2010). Zu reich für den Kapitalismus: Die Krise der gesellschaftlichen Investitionsfunktion. In: Denknetz-Jahrbuch 2010, Zürich. Online unter http://www.denknetz.ch/IMG/pdf/Text_Krise_der_gesellschaftlichen_Investitionsfunktion_def-2.pdf
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB, SGB-Verteilungsbericht 2015. Eine Analyse der Lohn-, Einkommens- und Vermögensverteilung in der Schweiz. Bern.
http://www.verteilungsbericht.ch/wp-content/uploads/2015/01/107df_DL_Verteilungsbericht_20151.pdf
- NZZ vom 19. Juni 2015, S.30. Frankreichs kostspieliges Totem. Die 35-Stunden-Woche beschneidet die Wachstumsmöglichkeiten des Hexagons empfindlich.

Bedingungsloses Grundeinkommen: Inklusion durch Exklusion?

Saskia Jaeggi und Ueli Mäder

Unsere Gesellschaft ist stark erwerbsorientiert. Auch die Systeme der sozialen Sicherheit sind auf die Erwerbsarbeit ausgerichtet. Das bedingungslose Grundeinkommen (BGE) soll diese enge Verknüpfung kappen, indem es Arbeit und Einkommen teilweise voneinander entkoppelt. Was könnte das für die soziale Inklusion und Exklusion bedeuten?

Das bedingungslose Grundeinkommen (BGE) gewährt allen Personen einen Grundbetrag, der existenzsichernd ist. Ein Modell will das BGE über die Mehrwertsteuer finanzieren, ein anderes über progressive Steuern. Teile der Linken lehnen das BGE unter anderem deshalb ab, weil es die erkämpfte soziale Sicherheit unterlaufen könnte. Bürgerliche Kreise befürchten hingegen eine sinkende Arbeitsmoral.

Sinkende Arbeitsmoral?

Nehmen wir einmal an, wir hätten ein BGE. Wer will dann überhaupt noch hart arbeiten? Diese Frage wird häufig gestellt. Wir fragen zurück: Sind materielle Anreize der Hauptgrund für unsere Erwerbstätigkeit? Viele Menschen strengen sich enorm an, um eine Stelle zu finden. Anspornend wirkt die Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen. Die Erwerbstätigkeit dürfte nach Einführung eines BGE also weiterhin einen hohen Stellenwert haben. Vermutlich würde aber weniger Ramsch produziert. Dank mehr Wahlmöglichkeiten. Das hätte auch ökologische Vorteile.

Und wer verrichtet dann die einfachen Arbeiten, die schlecht bezahlt sind? Nun, ein BGE könnte dazu führen, unattraktive Arbeiten besser zu entlohnen und zu vertei-

len. Aber würden dann die Unternehmen die Leistungsschwachen einfach entlassen und so die Zwei-Drittels-Gesellschaft stabilisieren? Diese Gefahr besteht. Das BGE unterstützt die Ausgegrenzten zwar finanziell. Für die berufliche und soziale Integration wären jedoch weitere Massnahmen nötig, vor allem genügend Arbeitsplätze. Das BGE gewährt den Entlassenen unbürokratische Überbrückung und Alternativen. So lassen sich einseitige Abhängigkeiten von der Erwerbsarbeit und der Sozialhilfe verhindern. Menschen, die in eine Krise geraten und keine Reserven haben, müssten nicht zuerst auf ein Niveau unter den Ansatz der Sozialhilfe abdriften, um offizielle Hilfe zu erhalten. Zudem würden sie – dank allgemeinem Rechtsanspruch – weniger stigmatisiert.

Entlastung

Das BGE erweitert persönliche Entscheidungsmöglichkeiten. Es entlastet von einem Anpassungsdruck und führt hoffentlich dazu, dass sich sozial Benachteiligte weniger gegenseitig konkurrieren und mehr miteinander solidarisieren. Die Rückendeckung ermuntert dazu, selber Verantwortung zu übernehmen. Sie ermöglicht es, Kräfte gezielt und konstruktiv einzusetzen. Zudem relativiert das BGE die einseitige Erwerbsorientierung, die soziale Fertigkeiten verkümmern lässt. Das BGE vermindert psychosomatische Erkrankungen. Wer Freiräume hat, leidet weniger (BFG 2006).

Das BGE entlastet die Sozialhilfe von der Sachhilfe. Aufwändige Abklärungen über die Berechtigung von Ansprüchen entfallen. Das ›liebe Geld‹ lässt sich weniger als Machtmittel einsetzen. Es könnte sogar, über die Erwerbsarbeit hinaus, die Inklusion direkt fördern. Das BGE ermöglicht es den Menschen, den Arbeitsmarkt selbstbestimmter zu nutzen, sich Zeit für Weiterbildungen zu nehmen und weniger vereinnahmen zu lassen. Die einseitig forcierte Inklusion über die Erwerbsarbeit führt öfters dazu, irgendwelche prekäre Tätigkeiten anzunehmen, die von kurzer Dauer sind und schon bald wieder eine Exklu-

sion zur Folge haben (Kutzner 2009). Beispielsweise wegen Erkrankungen. Umgekehrt könnte also die Entlastung von diesem (Zwangs-)Mechanismus die längerfristige Inklusion verbessern, beruflich und sozial.

Geld statt Arbeit?

Cornelius Friedemann Moriz setzt sich in seiner (noch nicht publizierten) Dissertation ›Markt und Teilhabe‹ am Seminar für Soziologie (Basel 2015) mit den (Inklusions-)Chancen eines BGE auseinander. Er fragt, weshalb selbst in reichen Ländern die Armut und soziale Exklusion fortbestehen.

Die goldenen Jahre der Nachkriegszeit basierten auf einem Produktivitätspakt zwischen Lohnarbeit und Kapital (Massenproduktion – Massenkonsum). Steigende Löhne kurbelten die Wirtschaft an. Die Durchkapitalisierung der Gesellschaft wurde intensiviert, was immer mehr Menschen vom Kapitalverwertungsprozess abhängig machte und alternative bzw. traditionelle Lebensformen allmählich verdrängte. Soziale Risiken wurden durch einen starken Sozialstaat reguliert. Standardisierte Lebensverhältnisse durch Massenkonsum trugen dazu bei, polarisierte Klassenlagen auszugleichen (Hirsch 1998, 78). Die aufkommende Krise des Fordismus brachte im Laufe der 1970er Jahre indes zunehmende Massenarbeitslosigkeit, prekäre Arbeitsbedingungen, stagnierende bis rückläufige Löhne und neue Formen der Armut mit sich (Hirsch 2005, 134). Der Begriff der Exklusion avancierte zum Standardvokabular sozialpolitischer Debatten (Moriz 2015, 61).

Der Begriff der Arbeitsgesellschaft bezeichnet die Vorstellung, dass sich der Wert eines Menschen vornehmlich über die Teilnahme am Arbeitsmarkt bemisst. Nützlich ist, wer oder was der optimalen Verwertung des Kapitals dient. Nach gängiger Vorstellung hängt soziale Inklusion also davon ab, ob jemand einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nicht. Würde diese These zutreffen, wären so genannte ›working-poor‹ von keiner sozialen Exklusion betroffen. Sie verfügen ja über Erwerbsarbeit. Sie arbeiten

sogar viel, verdienen bloss wenig. Das könnte bedeuten, dass weniger die Erwerbsarbeit soziale Inklusion ermöglicht, sondern vielmehr das Geld (ebd., 111). Verschleiert also die Arbeitsgesellschaft eine andere Gesellschaft – eine Gesellschaft des Geldes? In einer Gesellschaft des Geldes hängt die Inklusion vor allem von der individuellen Zahlungsfähigkeit ab.

Kapitalistische Systemtheorie

Moriz (2015) greift in seiner Dissertation auf die Systemtheorie von Niklas Luhmann (2008, 226) zurück. Da sie universellen Anspruch erhebt, geraten alle sozialen Phänomene in Blick. Luhmann zieht eine klare Grenze zwischen Umwelt und System. Dadurch ist die Systemtheorie sozusagen prädestiniert für die Analyse von inklusiven und exklusiven Mechanismen. Dennoch lässt sich damit nicht jedes Phänomen erklären: Nach Luhmann funktionieren Systeme unabhängig voneinander. Dies wirft die Frage auf, weshalb dann in vielen Fällen die Exklusion aus dem einen System ebenfalls zur Exklusion aus einem andern führt? Wie sind diese Exklusionskaskaden zu erklären, wenn die Systeme doch voneinander abgeschlossen sind? Um diese theoretische Lücke zu füllen, greift Moriz auf kapitalismustheoretische Ansätze zurück: Die Teilsysteme werden mehr oder weniger durch die Logik der Kapitalakkumulation durchzogen. Das ökonomische System ist folglich dominant (ebd., 114). So hat wirtschaftliche Ausgrenzung beispielsweise Benachteiligungen in weiteren Systemen zur Folge; sei es im Sport, der Kunst, den Massenmedien, der Religion, der Familie oder der Erziehung etc. (ebd., 142–188). Fällt das Individuum aus dem ökonomischen System heraus, wird es zahlungsunfähig und verfügt dann über geringere Inklusionschancen in andere Teilsysteme. Geld ist demnach das zentrale Kommunikationsmedium.

Warum die kapitalistische Wirtschaftsordnung einen grossen Teil der Bevölkerung von ihrem Profit ausschliesst, erklärt sich Moriz mit dem Ökonomen Friedrich August von Hayek (2003). Dieser sieht Armut als notwendiges

Übel einer freien Marktwirtschaft an. Der freie Markt produziert aufgrund des Konkurrenzverhältnisses eben auch Verlierende. Ungleichheit gehört quasi zum Spiel. Nicht immer gelingt es, jederzeit flexibel und schnell auf die volatilen Preissignale der Märkte zu reagieren. Auch können Arbeitnehmende nicht immer gewinnbringend in ihr Humankapital investieren, beispielsweise durch Weiterbildungen. Weiter tragen Rationalisierungen und technologischer Fortschritt zu einem Überangebot an Arbeitskräften bei. Die Verlierenden werden zwar exkludiert, treten aber als ›soziales Problem‹ wieder in Erscheinung, was laut Moriz (2015, 191–196) sogenannte sozialstaatliche Aktivierungsprogramme (workfare state) an die Ufer sozialer Wirklichkeit schwemmt. Da das ökonomische System ein System einer (in Klassen) gespaltenen Gesellschaft ist, kann es ›soziale Probleme‹ nur mit den Mitteln bekämpfen, die für das Entstehen dieser Probleme ursächlich sind (ebd., 199 f.).

Gerechtigkeit

Moriz stellt eine eher düstere Gesellschaftsdiagnose in Anbetracht fortbestehender Armut und zunehmender Ungleichheit. Trotz Vorbehalten bezüglich gesellschaftlicher Konsensfähigkeit plädiert er für ein BGE. In einer kapitalistischen Gesellschaft, deren wesentliches Kommunikationsmedium das Geld ist, kann ein BGE ein Mindestmass an gesellschaftlicher Inklusion ermöglichen. Und zwar unabhängig davon, ob die Person tatsächlich einer Erwerbsarbeit nachgeht oder nicht. Ein BGE ist aus seiner Sicht auch hilfreich, wenn es darum geht, grundlegende Prinzipien der Gerechtigkeit umzusetzen. Aber warum?

Erstens sorgt das BGE für Gleichheit in Form eines Sockelegalitarismus. Es verringert die Armut (zumindest bis zum vorgesehenen Existenzminimum) und verhindert das Stigmatisieren, unter dem heute Sozialhilfe-Beziehende leiden. Damit ermöglicht es auch ein Mindestmass an Inklusionschancen, da die individuelle Zahlungsfähigkeit sichergestellt ist. Zudem würde eine progressive Besteue-

rung die oberen Vermögen mehr belasten und den sozialen Ausgleich fördern (ebd., 324f.).

Zweitens verbessert das BGE die Leistungsgerechtigkeit. Leistungsgerechtigkeit bezieht sich auf das Recht aller Menschen auf (Erwerbs-)Arbeit. Das BGE befreit vom Leistungszwang. Das erscheint dem meritokratischen Prinzip auf den ersten Blick als eine ›Faulenzerprämie‹. Aber die viel gepriesene Meritokratie erweist sich gerade in einer Marktgesellschaft als unrealistisch, da sie sich vornehmlich am weitgehend kontingenten Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert und weniger an der persönlichen Anstrengung eines Individuums. Vor dem Hintergrund erhöhter wirtschaftlicher Interdependenz anerkennt ein BGE, dass wirtschaftlicher Erfolg nicht nur die Leistung eines Einzelnen ist, sondern eben auch auf gesellschaftlichen Faktoren beruht. Wir haben nie etwas uns alleine zu verdanken. Auch das Erben untergräbt meritokratische Prinzipien. Es lässt bereits vorhandenen Reichtum zusätzlich anwachsen (Mäder 2015), und zwar ohne eigene Leistung. Ein BGE könnte die Dimension der Leistungsgerechtigkeit hingegen positiv beeinflussen. Es würdigt auch die unbezahlte Arbeit, wie z. B. die Hausarbeit, die von unschätzbarem Wert ist.

Ein weiterer Einfluss liegt im Bereich der Bedarfsgerechtigkeit und Freiheit. Je nach der Höhe des Betrags sichert das BGE die existenziellen Grundbedürfnisse. Es berücksichtigt allenfalls auch weitere (gesundheitlich- oder altersbedingte) Sonderbedarfe. Das BGE befreit Menschen dadurch vom Zwang, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, ohne sie zu stigmatisieren. Das Individuum ist unabhängiger von sozialen Beziehungen, wohl wissend, dass für die eigene Existenz – ohne behördliche Schikanen – gesorgt ist. Gegenüber Arbeitgebenden bringt das BGE somit eine stärkere Verhandlungsmacht (ebd., 338–344).

Sozialer Ausgleich

Das BGE fördert laut Moriz den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Wohlsituierte würden zwar mehr bezahlen,

aber auch davon profitieren: Durch die Umsetzung der erwähnten Gerechtigkeitsprinzipien könnten das gesellschaftliche Empfinden von Ungerechtigkeit gesenkt und soziale Konflikte entschärft werden (ebd., 345–349). Das BGE artikuliert somit ein Allgemeininteresse und fördert sozialen Frieden.

Insgesamt hätte das BGE also einen positiven Effekt auf soziale Inklusion, da es die individuelle Zahlungsfähigkeit bis zum sozialen Existenzminimum sichert, ohne Menschen einen Erwerbszwang aufzuerlegen oder als ›sozial schwach‹ etikettiert und vom Räderwerk der disziplinierenden Sozialwerke erfasst zu werden. Als ›ineffizient‹ bezeichnen indes vor allem ›Arbeitgebende‹ ein BGE. Egal ob wirklich ein Bedarf vorliegt, bestünden allgemeine Rechtsansprüche. Das Dekretieren sozialer Rechte verdränge die Selbsthilfe. Notwendig sei eine konsequentere Anwendung des Bedarfsprinzips.

Wir plädieren dafür, die Debatte über das BGE breit zu führen und zu vertiefen. Sie kann die derzeit kleinkrämerische Diskussion über die soziale Sicherheit dynamisieren. Die Debatte muss allerdings über die Erwerbsarbeit und das Geld hinausreichen und für Fragen nach dem guten Leben und dem sozialen Sinn sensibilisieren. Dazu gehört die soziale Teilhabe in möglichst vielen Lebensbereichen, zum Beispiel im Wohnquartier. Da sind die Möglichkeiten auszuweiten, damit Menschen mehr partizipieren und mitgestalten können. Das gilt auch für die Arbeitsstätten. Das BGE kann dazu beitragen, neue Formen der Beteiligung und Mitbestimmung zu entwickeln und zu verwirklichen. Ohne die Wirtschaft und Gesellschaft weiter zu demokratisieren, wäre das BGE von beschränkter Reichweite. Umfassend konzipiert, beinhaltet das BGE die Chance, dass sich sehr viele Leute stärker für soziale Anliegen und eine friedlichere Gesellschaft engagieren.

Literatur

- Bundesamt für Gesundheit (2006). Gender Gesundheitsbericht Schweiz. Bern: BFG.
- Hayek, Friedrich August (2003). Recht, Gesetz und Freiheit. Tübingen: Mohr-Siebeck (engl. Orig. 1998).
- Hirsch, Joachim (1998). Vom Sicherheitsstaat zum nationalen Wettbewerbsstaat. Berlin: ID Verlag.
- Hirsch, Joachim (2005). Materialistische Staatstheorie. Transformationsprozesse des kapitalistischen Staates. Hamburg: VSA-Verlag.
- Kutzner, Stefan; Mäder, Ueli; Knöpfel, Carlo; Heinzmann, Claudia; Pakoci, Daniel (2009). Sozialhilfe in der Schweiz. Klassifikation, Integration und Ausschluss von Klienten. Zürich/Chur: Rüegger Verlag.
- Luhmann, Niklas (2008). ›Inklusion und Exklusion‹. In: ders., Soziologische Aufklärung, Bd. 6. Die Soziologie und der Mensch, 3. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag, 121–136.
- Mäder, Ueli (2015). Geld und Macht in der Schweiz. Zürich: Rotpunktverlag.
- Moriz, Cornelius Friedemann (2015). Markt und Teilhabe. Dissertation bei Axel Paul und Ueli Mäder, Universität Basel, Seminar für Soziologie (erscheint 2016).

Kritische Einwände aus feministisch-ökonomischer Sicht¹

*Arbeitsgruppe Grundeinkommen, Debattierclub
Wide Switzerland*

Die Debatte zur Zukunft von Arbeit und Einkommen in der Schweiz kann nicht unabhängig von schweizerischen Realitäten geführt werden. Fragen in der Grundeinkommensdebatte stellen sich in Frankreich oder Schweden möglicherweise anders, da die Arbeitsteilung zwischen Frauen und Männern in Haushalten mit Kindern bedeutend egalitärer und die Sozialausgaben für die Pflege und Betreuung von Kranken wesentlich besser ausgestaltet sind als in der Schweiz. Auf jeden Fall sind wir der Ansicht, dass die Grundeinkommensdiskussion bisher jenseits der feministischen Care-Ökonomie geführt wurde. Ingrid Robeys², welche die Literatur zum Grundeinkommen aus den 1990er-Jahren gesichtet hat, sagt dazu, dass die grosse Mehrheit der akademischen Literatur zum Grundeinkommen geschlechterblind sei und schlicht nicht in Betracht ziehe, dass das Grundeinkommen unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer haben kann. Unter Feministinnen werden die Auswirkungen eines Grundeinkommens auf Frauen und auf die Geschlechterverhältnisse unterschiedlich eingeschätzt.

Unsere Einwände zu den Auswirkungen eines Grundeinkommens

Wir gehen von einem bedingungslosen und existenzsichernden Grundeinkommen aus, das gesellschaftliche Teilhabe sichert und mit einem Rechtsanspruch ohne Bedarfsnachweis und Arbeitszwang verbunden ist. Der Schwerpunkt unserer kritischen Einwände liegt auf dem Thema Care-Arbeit – ein Aspekt, der bisher kaum in die Grundeinkommensdiskussion eingeflossen ist.

a) Care-Ökonomie und öffentliche Finanzen

- Zwischen der Care-Ökonomie und den Staatsausgaben bestehen andere ökonomische Zusammenhänge als zwischen Staatsausgaben und Industrie oder Banken. Es kann beispielsweise kein allen zugängliches Bildungs- und Gesundheitswesen geben ohne hohe staatliche Ausgaben dafür.
- Im WIDE-Debattierclub sind wir zur Auffassung gelangt, dass vor allem in der Schweiz ein viel grösserer Teil der unbezahlten Care-Arbeit für Kinder, kranke und gebrechliche Menschen regulär bezahlt werden sollte. Allein für die Betreuung, Pflege, Unterstützung im Alltag und Begleitung von kranken über 65-jährigen Menschen gibt beispielsweise der schwedische Staat zusammen mit obligatorischen Versicherungen pro Jahr vergleichsweise (zum Bruttoinlandprodukt) rund 10 Milliarden Franken mehr aus als die Schweiz. Dieser Betrag ist mehr als doppelt so gross wie die jährliche Subventionssumme für die schweizerische Landwirtschaft³. Hinzu kommen die Ausgaben und die unbezahlten Arbeitsstunden, die für Kranke unter 65 Jahren anfallen. Für die Langzeitpflege von Kranken aller Altersklassen sind neuerdings auch Daten veröffentlicht worden, die zeigen, dass in der Schweiz die Haushalte über 60 Prozent der Kosten der Langzeitpflege selber tragen müssen, sehr viel mehr als in allen Nachbarländern⁴ – unbezahlte Care-Arbeit nicht eingerechnet.
- Kürzlich haben in einer Umfrage in der deutschen Schweiz 85 Prozent der Befragten von Haushalten mit Kindern (bis 15 Jahren) die Meinung geäussert, dass Hausarbeit bezahlt werden sollte. Die Vorschläge zu den Monatslöhnen für das Aufziehen von Kindern lagen bei durchschnittlich 5000 Franken⁵. Solche Überlegungen kontrastieren stark mit den 600 bis 1000 Franken pro Monat, die gegenwärtig von den InitiantInnen als Grundeinkommen für ein Kind vorgeschlagen werden.

- Klar ist, dass es für den längst fälligen Ausbau öffentlicher Leistungen im Bereich der Kinderbetreuung und der Pflege und Betreuung von Kranken in der Schweiz zusätzlich hohe öffentliche Ausgaben braucht. Die nötige Summe, die sich auf zig Milliarden Franken beläuft, könnte entweder über finanzielle Transferfinanzierungen und/oder Leistungen der öffentlichen Hand finanziert werden. Die Schweiz hat in diesem Bereich einen riesigen Nachholbedarf. Aus feministischer Sicht ist dieser Punkt von zentralster Bedeutung.
- Bei jedem Grundeinkommensprojekt stellen sich folgende Fragen: Wie hoch soll es sein? Wie wird es finanziert, und welche bisherigen Staatsausgaben, respektive Sozialausgaben werden stattdessen abgebaut? Die feministische Ökonomin Barbara Bergmann argumentiert, dass Schweden rund 60 Prozent des Bruttoinlandprodukts in Form von Transfers für die Finanzierung von öffentlichen Care-Leistungen wie Kinderbetreuung, Schule, Gesundheit, Chancengleichheit bei der höheren Bildung, öffentlicher Transport, Wohnförderung und Finanzierung von Sozialhilfe aufwendet. Bergmann argumentiert, dass es schlicht unmöglich wäre, diese Transferliste durch ein Grundeinkommen zu ergänzen (zit. in Robeyns 144). Sicher ist, dass ein Projekt zum Grundeinkommen auch Angaben enthalten muss, welche Sozialausgaben zusätzlich gebraucht werden und welche Massnahmen zusätzlich ergriffen werden müssen, um Geschlechtergerechtigkeit zu fördern, anstatt sie zu gefährden.

b) Erwerbsarbeit, Prekarisierung und unbezahlte Arbeit

- Aus unserer Sicht sollte die Forderung nach einem Grundeinkommen sicherstellen (so wie es auch bei der Sozialhilfe sein sollte), dass ein finanzielles Auskommen garantiert wird. Dieses entspricht einem Betriebsbudget, das eine ökonomische Voraussetzung ist für unbezahlte Care- und Hausarbeit und für elementare Konsumausgaben (Kleidung, Zeitungsabos etc.). Letztlich dient ein BGE vor allem dazu, das finanzielle Auskommen resp.

den Betrieb von Haushalten zu sichern und damit die unbezahlte Arbeit zu ermöglichen. Die Wohnung, Energie und die Rohstoffe fürs Kochen sind finanziert, nicht aber der Arbeitsaufwand für das Zubereiten von Mahlzeiten oder das Abwaschen von Geschirr. Ein BGE kann Frauen insofern zu ökonomischer Unabhängigkeit von einem niedrigen Ernährerlohn verhelfen und vom Zwang befreien, schlecht bezahlte Jobs zu verrichten oder von Sozialhilfe zu leben. Mit einem BGE, falls es hoch genug ist, können sich Frauen von persönlichen ökonomischen Abhängigkeiten, insbesondere aus diskriminierenden gewaltsamen Familienstrukturen emanzipieren. Wir bezweifeln jedoch, dass ein BGE Frauen auch von ihren nach wie vor de facto existierenden Aufgaben und Pflichten als Mütter, Betreuerinnen und Pflegerinnen entlasten und ihnen den Zugang zu anderen Tätigkeiten öffnen und damit ihre Positionen auf den Erwerbsarbeitsmärkten verbessern kann.

- In Haushalten wird nicht nur konsumiert, wie das die ökonomischen Theorien aller Denkrichtungen und die gängigen Statistiken darstellen, sondern: In Haushalten wird – vor allem von Frauen – sehr viel gearbeitet. Für die Existenzsicherung ist nicht nur ein finanzielles Auskommen, sondern auch unbezahlte Arbeit grundlegend. Wie Berechnungen gezeigt haben, ist der monetäre Wert der unbezahlten Arbeit in Haushalten in der Schweiz grösser als sämtliche Güter und Dienstleistungen, die von Haushalten gekauft werden. Die Frage, welche Arbeiten als gut, schlecht oder schädlich gelten und bezahlt oder nicht bezahlt werden, wird von Vertretern des BGE dabei wie bisher dem Marktmechanismus und dem kapitalistischen Kalkül überlassen. Mit zunehmend auseinanderdriftenden Arbeitsproduktivitäten führen diese Mechanismen zu immer grösseren Ungleichheiten auch in der Erwerbsarbeit.
- Implizit geht die Utopie des BGE wie viele linke oder alternative Utopien davon aus, dass die unbezahlte Ca-

re-Arbeit ein kleiner Anteil der gesamten Arbeit sei und sich nach der Einführung eines BGE ›von selbst‹ organisiere. Dabei handelt es sich hier um ein Arbeitsvolumen, das grösser als das Gesamtvolumen der geleisteten Erwerbsarbeit ist! Diese Vorstellungen zu Care-Arbeit werden nicht dazu führen, dass es eine gerechtere Verteilung der Arbeit zwischen Frauen und Männern gibt. Gegenwärtig können wir bereits eine Verschiebung von unbezahlter Arbeit hin zu haushaltsnaher prekärer Erwerbsarbeit feststellen. Wir vermuten, dass dieser Prozess sich bei der Einführung eines Grundeinkommens verschärfen würde, vor allem im Fall von Haushalten, in denen Menschen wohnen, welche die unbezahlte Arbeit nicht selbst erledigen können und nur über ein Grundeinkommen verfügen.

- Arbeit in nichtkapitalistischen Verhältnissen ist nicht zwingend herrschaftsfrei. Ausserdem bleibt in der Argumentation für das BGE ungeklärt, wer zwangsfrei und ohne Lohn die gesellschaftlich notwendige (zum Teil unangenehme) Arbeit erledigen soll. Dabei geht vergessen, dass viele Arbeiten unbedingt notwendig sind für unser Überleben und Wohlergehen. Das BGE-Konzept stellt sich die Frage nicht, wer nach der Einführung des BGE diese Arbeiten erledigen wird und wer sie zu welchen Bedingungen verrichten soll.
- Das BGE verspricht eine Befreiung von Zwangsarbeit. Dabei klammert dieses Versprechen die Tatsache aus, dass Lohn ein Vertragsverhältnis bedeutet und oft den Zugang zu interessanten Arbeitszusammenhängen ermöglicht (z.B. Forschung, Medien, Betätigungen im sozialpolitischen Bereich etc.). Das BGE löst zudem die Frage des Zugangs zu den Produktionsmitteln, zu Wohnung und Land und zu Bildung oder zu Grundstücken nicht. Bestehende Ungleichheiten bzw. die Chancenungleichheit für die Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen und Reichtum bleiben bestehen.

c) Gesellschaftliche notwendige Arbeit

- Das Argument, dass sich mit einem BGE die Verhandlungsposition der ArbeitnehmerInnen für höhere Löhne oder bessere Arbeitsbedingungen verbessern würde, ist mit Vorsicht zu geniessen. Löhne könnten gerade mit Verweis darauf, dass sie nicht existenzsichernd sein müssen, gesenkt werden. Ausserdem wird der Verweis auf die Verhandlungsposition der Arbeit, die getan werden muss, weil sie für das Wohlbefinden der Menschen grundlegend ist, nicht gerecht. Diese Arbeit ist erpressbar, wenn nicht klare gesamtgesellschaftliche Richtlinien die Bedingungen regeln.
- Das Problem des »unbalancierten Wachstums«, wie es William J. Baumol bereits 1967 skizzierte⁶, dürfte sich mit der Einführung des BGE verschärfen: Für ertragsreiche Arbeiten könnten weiterhin unverhältnismässig hohe Löhne bezahlt werden (sei es in den High-Tech-Branchen, in der Produktion von Know-how oder in der Finanzindustrie), während alle anderen Arbeiten, insbesondere die personenbezogenen Dienstleistungen und die Arbeiten in der Sorge- und Versorgungswirtschaft noch schlechter bezahlt werden könnten als heute – mit Verweis auf das BGE. Die Höhe der Löhne im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen hängen wesentlich von Staatsausgaben ab. In diesem Bereich finden Frauen heute in der Schweiz am ehesten Zugang zu Lohnarbeit mit mittleren Löhnen. Nichtbezahlung von Arbeit (vorwiegend der Frauen) heisst zudem, dass ökonomische Ressourcen in den bezahlten Sektor abgezogen werden (vorwiegend der Männer).
- Aus feministischer Sicht muss die Frage im Zentrum stehen, wer in Zukunft die gesellschaftlich notwendige Arbeit zu welchen Bedingungen macht. Anstatt einer Finanzierung der Selbstverwirklichung von allen, die aufgrund bestehender, struktureller Ungleichheit gar nicht realisiert werden kann, fordern wir die Subvention der notwendigen Arbeit durch den Staat oder an-

dere kollektive Finanzierungssysteme. Ein BGE, das die Existenz unter aktuellen Bedingungen sichern soll (die InitiantInnen der Volksinitiative ›Für ein bedingungsloses Grundeinkommen‹ reden von 2500 Franken pro Monat), bedingt die Produktion von günstigen Kleidern, Nahrungsmitteln und Pflege bzw. Betreuung, damit alle Menschen Zugang zu diesen lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen haben. Um dies zu garantieren, müssen die Löhne in der Landwirtschaft, in der Lebensmittel- und Bekleidungsindustrie und in den Care-Berufen weiterhin sehr tief oder inexistent sein oder durch finanzielle Transfers anders finanziert werden. Das BGE bietet aus dem gleichen Grund keinen Anreiz für ökologisch nachhaltige Nahrungsmittel- oder Kleiderherstellung, da diese Produkte, wie oben ausgeführt, für die Grundversorgung aller billig bleiben müssen.

Wer bekommt, wer nicht?

Wer ist für ein BGE bezugsberechtigt? Alle, die in der Schweiz leben? Diejenigen Personengruppen, die vom Bezug des BGE ausgeschlossen werden, sind noch mehr als heute wirtschaftlich ausbeutbar. Das BGE scheint uns wenig geeignet zu sein, den gegenwärtigen zwischenmenschlichen und strukturellen Rassismen und Fremdenfeindlichkeiten in der Schweiz entgegenzuwirken – im Gegenteil! Letztlich geht es um die Frage, ob die Beteiligung an der Arbeit in einem Land oder das Leben auf dem Territorium zur Anerkennung eines gewissen Lebensstandards berechtigt. Bereits stellen wir eine Tendenz zu einer Art reaktionären »Lebensstandard-Patriotismus« fest, der möglicherweise, so befürchten wir, durch ein BGE verstärkt werden könnte. Linke Migrationspolitik geht vom Prinzip aus, dass die Arbeit, die MigrantInnen für uns alle leisten, respektiert wird und impliziert im Wesentlichen die Sicherung der Arbeits- und Menschenrechte für MigrantInnen.

Überlegungen zu gesellschaftspolitischen Fragen der Zukunft

Wir möchten betonen, dass wir trotz unserer Einwände die Kritik an der aktuellen gesellschaftlichen Organisation von Arbeit und Einkommen mit den BefürworterInnen des BGE teilen.

- Zunehmend stellt sich das Problem, dass vor allem NeueinsteigerInnen ins Berufsleben (Junge, wieder-einsteigende Mütter und MigrantInnen), um zu einem Einkommen zu kommen, sinnlose, ökologisch zerstörerische und zunehmend prekarierte Erwerbsarbeit leisten müssen oder zunehmend unter Bedingungen arbeiten, unter denen nicht mehr gute Arbeit geleistet werden kann (v.a. Gesundheits- oder Bildungswesen). Insbesondere im Care-Sektor stellt sich das akute Problem der Fremdbestimmung durch eine sinnlose, dysfunktionale Verwaltung und Organisation der Arbeit.
- Sowohl Working-Poor-Löhne als auch die finanziellen Bedingungen der Sozialhilfe sind schlicht ungenügend. Sie führen zunehmend zu Zwangsarbeit unter prekären, menschenunwürdigen Bedingungen. Auf jeden Fall müssen für Menschen ohne oder mit nicht-existenzsichernden Erwerbseinkommen bessere, menschenwürdigere Lösungen gefunden werden.
- Die Existenzsicherung und soziale Absicherung der zunehmend flexibilisierten Arbeit ist nicht gewährleistet. Davon betroffen sind mehrheitlich Frauen, Selbstständigerwerbende und Menschen mit fehlender Berufsausbildung. Zunehmend sind auch Männer betroffen.
- Frauen gelten immer noch vorwiegend als Zuverdienerinnen, vor allem in Familien mit Kindern. Erwerbsarbeit ist nach wie vor auf den vollerbwerbstätigen männlichen Ernährer ausgerichtet. Aufgrund dieser Tatsache werden Frauen bezüglich Lohn, Altersrente und sozialer Sicherung diskriminiert (Erwerbsausfall oder Arbeitszeitreduktion bei Mutterschaft und während der Familienphase, Krankheit, Invalidität, Rentenregelungen). Bis

heute werden Frauen für Mutterschaft und Sorgearbeit für Angehörige lebenslänglich ökonomisch bestraft.

- In der Schweiz sind die Räume für kreative Arbeit, für Experimente im Bereich der Care-Ökonomie und im Bereich ökologischer Produktion sehr eng, weil es fast nicht möglich ist, damit ein finanzielles Auskommen zu erwirtschaften.

Wir denken jedoch, dass es einige gesellschaftspolitische Fragen gibt, die genauer diskutiert werden müssen, als dies die Debatte um die Einführung eines Grundeinkommens bis anhin getan hat.

- Wenn Arbeit ausreichend bezahlt oder das finanzielle Auskommen garantiert wird, verändert dies eine Gesellschaft auf die Dauer wesentlich. Wir denken, dass diese Veränderungen in den Debatten über das BGE zu wenig diskutiert werden, und ganz besonders, was diese Veränderungen aus feministischer Sicht bedeuten können. Die Debatte ist von spekulativen Überlegungen geprägt.
- Mit den VertreterInnen eines BGE sind wir insofern einverstanden, als dass auch wir glauben, dass Menschen nicht nur arbeiten, weil sie müssen. Arbeit ist nicht nur ein Lebensbedürfnis, sondern Grundlage unseres gemeinsamen Lebens und Bestandteil des sozialen Lebens. Einer Arbeit nachzugehen, ist letztlich auch Ausdruck von Beziehungen zu anderen Menschen, von Kommunikation und Kultur. Arbeit ist nicht nur eine Lebensnotwendigkeit, um Geld für das finanzielle Auskommen aufzubringen oder um das unmittelbare Leben zu sichern. Dennoch bleiben aus unserer Sicht zwei Fragen offen: Welche gesellschaftlich notwendige Arbeit sollte kollektiv organisiert und bezahlt werden, und in welchen Bereichen der bisher unbezahlten Care-Ökonomie ist beispielsweise eine Selbstorganisation ohne Bezahlung für Arbeit möglich? Und welche anderen ökonomischen Ressourcen sind notwendig, damit Menschen überhaupt unbezahlte Care-Arbeit leisten können? Reicht dazu ein

Grundeinkommen? Utopien der gesellschaftlichen Organisation des geldlosen Wirtschaftens halten wir für realitätsfremd. Sie widersprechen elementaren Errungenschaften persönlicher Freiheit und den Bestrebungen der Frauen, aus persönlichen Herrschafts-, Zwangs- und Kontrollverhältnissen zu entkommen. Sie widersprechen ebenso der hochgradigen gesellschaftlichen Arbeitsteilung und Komplexität sowohl der Arbeitsprozesse als auch der Austauschverhältnisse der heutigen Zeit.

- Sollen wir uns dafür einsetzen, dass Arbeit (auch jene, die in wirtschaftlich wenig entwickelten Ländern für uns getan wird) gerecht bezahlt wird, oder soll für ein Lebensrecht, das bedingungslose Grundeinkommen, bezahlt werden? Es gab mal die Formel: Sozialismus = Jedem/jeder nach seiner/ihrer Arbeit. Sollte dieses Ziel wirklich aufgegeben werden? Wir sind (vorläufig auf jeden Fall) immer noch der Ansicht, dass sowohl aus feministischer wie auch aus linker Sicht eine gerechte Bezahlung der Arbeit Ausgangspunkt der gesellschaftlichen Organisation des Wirtschaftens sein müsste. Das Lebensrecht (Würde der Existenz) als Prinzip soll zwar gelten, was auch eine bedingungslose finanzielle Existenzsicherung für diejenigen bedeutet, die es brauchen. Die gesellschaftliche Organisation der notwendigen und wünschbaren Tätigkeiten sollte aber im Zentrum der Zukunftsdebatten stehen und die Bezahlung der dafür aufgewendeten Arbeitszeit angestrebt werden.
- Letztlich läuft der feministische Ansatz in unserer sehr mobilen und arbeitsteiligen Gesellschaft darauf hinaus, dass die zum Überleben notwendigen Arbeiten angemessen, d.h. deutlich höher als bisher bezahlt werden müssen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Diskussion über ökologisch nachhaltige Landwirtschaft und die Nahrungsmittelproduktion zu gerechten Bedingungen zu führen (und vermutlich generell zur Produktion, die wegen ökologischer Nachhaltigkeit einen hohen Arbeitsaufwand erfordert). Es ginge darum, die Umverteilung

der ökonomischen Ressourcen zugunsten der Sorge- und Versorgungswirtschaft sowie zugunsten ökologisch verantwortbarer Produktion durchzusetzen. Dies schliesst sowohl die Bezahlung der entsprechenden Arbeit als auch das Zurverfügungstellen der entsprechenden Infrastruktur und der Produktionsmittel/Produktionsräume für diese Bereiche ein.

- Wir denken, dass Gerechtigkeit in Bezug auf die Bezahlung von Arbeit im Zentrum der Bestrebungen stehen sollte (d.h. insbesondere Geschlechtergerechtigkeit, aber auch gerechte Bedingungen für Care-Arbeiten). Weiter befürworten wir ein existenzsicherndes finanzielles Auskommen, das nicht wie heute bei der Sozialhilfe oder bei Hartz IV an einen (Erwerbs-) Arbeitszwang gebunden ist und bis zu einer bestimmten Einkommenshöhe ergänzend bezahlt wird. Zudem sind wir, vor allem für den Care-Sektor, für die Bezahlung von Arbeitszeit im Gegensatz zur kapitalistischen Bezahlung einer profitablen Leistung.

Fussnoten

- 1 Der Text zum Grundeinkommen wurde im Rahmen des WIDE-Debattier-Clubs erarbeitet von Ruth Ammann, Céline Angehrn, Theres Blöchlinger, Marianne Haueter, Simona Isler, Mascha Madörin, Anja Peter, Heike Wach und Therese Wüthrich. Er wurde das erste Mal im Mai 2012 auf der WIDE-Homepage publiziert.
- 2 Ingrid Robeyns (2010): Feminism, Basic Income and the Welfare State, in: C. Bauhardt, G. Çağlar (Hrsg.): Gender and Economics. Feministische Kritik der politischen Ökonomie, 132–148. – Der Artikel gibt eine interessante Übersicht über die Pros und Contras aus feministischer Sicht.
- 3 Eurostat online Mai 2012
- 4 OECD (2011): Help Wanted? Providing and Paying for Long-Term Care. OECD, May 2011.
- 5 Familienbarometer 2011, hrsg. vom Elternmagazin ›Fritz und Fränzi‹. Web: www.fritz-und-fraenzi.ch.
- 6 Eine genauere Darstellung dieser Argumentation und ihrer Relevanz für die feministische Debatte findet sich bei Mascha Madörin (2011): Das Auseinanderdriften der Arbeitsproduktivitäten: Eine feministische Sicht. In: Denknetz Jahrbuch 2011, S. 56–70. Web: www.denknetz-online.ch.

2

**Eine Vision
vor dem Diebstahl retten**

Einleitung

Auf der Homepage der InitiantInnen lesen wir: »*Im Jahr 2050 ist die Existenz von jedem Menschen in der Schweiz bedingungslos gesichert: Jeder erhält ein Grundeinkommen: Egal ob jemand erwerbstätig ist oder nicht, reich oder arm, gesund oder krank, allein lebt oder in Gemeinschaft.*« Die Vision ist verlockend. Allerdings klafft zwischen Ideen und der politischen Realität die Kluft der Umsetzung. Die beiden nachfolgenden Texte setzen sich mit der Frage auseinander, in welchem konkreten gesellschaftlichen Kräftefeld sich die Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens zu behaupten hat. *Bettina Wyer* fragt in ihrem Aufsatz »Meritokratie, Eigenverantwortung und Bedingungslosigkeit – geht das zusammen?«, ob das Prinzip der Bedingungslosigkeit im Rahmen einer kapitalistischen, auf Eigenverantwortung basierenden Gesellschaft überhaupt realisierbar ist, und kommt mit dieser grundsätzlichen Betrachtungsweise zu einer eher pessimistischen Einschätzung. Die *Fachgruppe Sozialpolitik des Denknetzes* weist darauf hin, dass unter den gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen bei der Umsetzung mit vielen Fallstricken zu rechnen ist. Sie artikuliert die Auflagen, die an ein bedingungsloses Grundeinkommen zu stellen sind, und formuliert sechs konkrete Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit das visionäre Projekt des bedingungslosen Grundeinkommens nicht zu einer neoliberalen Sozialabbau-Falle wird.

Meritokratie, Eigenverantwortung und Bedingungslosigkeit – geht das zusammen?

Bettina Wyer

Das bedingungslose Grundeinkommen wird von verschiedenen politischen Akteuren als revolutionäre Umgestaltung der Gesellschaft verstanden. Die begriffliche Kombination ›bedingungslos‹ und ›Grundeinkommen‹ verspricht gesellschaftliche Solidarität jenseits von Leistung sowie die Anerkennung individueller Freiheit. In liberal orientierten Kreisen findet das Anliegen häufig Zustimmung, weil es dem Individuum mehr Freiheit verspricht. In links orientierten Kreisen erhofft man sich davon einen Autonomiegewinn. Es ist sicher aufschlussreich, diese Position breit zu diskutieren und über die Initiative eine vertiefte Debatte über die gegenwärtige Leistungsgesellschaft zu lancieren. Eine gewisse Schwierigkeit liegt aber darin, den Begriff der Bedingungslosigkeit in den jetzigen Funktionsmechanismen von Arbeitsmarkt und Gesellschaft zu verorten und fruchtbar zu machen. Er lässt sich kulturgeschichtlich nur punktuell verorten und widerspricht in gewisser Weise den gegenwärtigen Integrationsmechanismen der Arbeitsgesellschaft.

Ein frühes und einzigartiges Beispiel eines Grundeinkommens findet sich im England der Frühindustrialisierung. In seiner Untersuchung ›The Great Transformation‹ (Suhrkamp 1978 [1944]) analysiert Karl Polanyi die Entstehung der Marktwirtschaft und der Nationalstaaten am Beispiel Englands vom 18. bis ins 20. Jahrhundert und beschreibt darin unter anderem, wie die Industrialisierung und die damit beginnende Kapitalisierung des Arbeitsmarktes die Warenhaftigkeit der Arbeitskraft von Anfang an förderte. Interessant ist, dass genau in dieser Phase der Frühindustrialisierung ein Gesetz erlassen wurde, das den

Armen ein Minimaleinkommen garantierte: das sogenannte Speenhamland-Gesetz (Polanyi 1978, S. 113–146). Dies wurde im Jahre 1795 für die notleidende Bevölkerung geschaffen, um eine Pauperisierung der von ihrem Land vertriebenen Bauern und Arbeiter zu vermeiden. Jeder/jede hatte das Recht auf ein Minimaleinkommen, unabhängig, ob jemand arbeitete oder nicht. Obwohl dieses System grossen Rückhalt in der Bevölkerung genoss, entwickelte es sich letztlich zum Schaden der Gesellschaft: »Im Speenhamlandsystem wurde die Gesellschaft von zwei entgegengesetzten Einflüssen zerrissen: der eine kam aus dem Paternalismus und schützte die Arbeiter vor den Gefahren des Marktsystems; der andere fasste die Produktionsfaktoren, einschliesslich des Bodens, in einem Marktsystem zusammen, beraubte dadurch die einfachen Menschen ihres früheren Status und zwang sie, sich ihren Lebensunterhalt durch den Verkauf ihrer Arbeitskraft zu verdienen, während er gleichzeitig ihre Arbeitskraft ihres Marktwertes beraubte« (Polanyi 1978, S. 117). Das Speenhamlandgesetz wurde zum Problem für die arbeitende Bevölkerung, denn die Arbeitgeber nutzten die staatlichen Zuschüsse, um die Löhne unter das Existenzminimum zu drücken. Innert weniger Jahre war die Arbeitsproduktivität enorm gesunken, was die Arbeitgeber wiederum dazu nutzten, die Löhne noch weiter zu senken. Zusammen mit dem Antikoalitionsgesetz verhinderte das Speenhamlandgesetz zudem, dass sich die Arbeitenden gegen dieses ausbeuterische System zur Wehr setzen konnten (Polanyi 1978, S. 142). Was Polanyi mit seiner überzeugenden Analyse darlegt ist letztlich, dass sich im Kampf der widerstrebenden Prinzipien eines wettbewerbsorientierten Arbeitsmarktes und eines bedingungslosen Minimaleinkommens das kapitalistische Gewinnstreben durchsetzte, was entgegen den politischen Bestrebungen zu einer Verschlechterung der Situation der Arbeitenden führte. Natürlich lässt sich der schweizerische Arbeitsmarkt des 21. Jahrhunderts nicht mit demjenigen des frühindustrialisierten England vergleichen. Gleichwohl sind die von Polanyi gewonnenen Er-

kenntnisse wertvoll, wenn man über die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens nachdenkt. Die Marktmechanismen, die damals im Entstehen begriffen waren, sind die Grundbausteine des gegenwärtigen kapitalistischen Systems. Um ein vielfaches verstärkt und nachhaltig durchgesetzt hat sich seit damals die utilitaristisch geprägte Vorstellung, dass die Verfolgung des eigenen Interesses dem Allgemeinwohl diene (Boltanski/Chiapello 2003, S. 49). Diese in der Volkswirtschaftslehre gepflegte Formel wurde von prominenten Vertretern der klassischen Wirtschaftslehre und als Grundidee des Wirtschaftsliberalismus kontinuierlich vertieft und theoretisch verdichtet. Betrachtet man in dieser Hinsicht den gegenwärtigen Schweizer Arbeitsmarkt, der zu den liberalsten der OECD-Länder gehört, wird augenfällig, wie stark sich dieser einer meritokratisch orientierten individuellen Wettbewerbsfähigkeit verpflichtet. Die Bedingungen, um in diesem Arbeitsmarkt zu bestehen, wurden in den letzten Jahren deutlich verschärft. Dieser Arbeitsmarkt verlangt idealtypische Arbeitnehmende, die eigenverantwortlich, leistungsorientiert und in hohem Masse funktionstüchtig ihre materielle Existenz erwirtschaften (Wyer 2014, S. 86f.). Mit diesen normativen und arbeitsmarktlichen Veränderungen hat sich das Ideal der Selbstverwirklichung zum Zwang zur Eigenverantwortung gewandelt (Honneth 2002, S. 154f.).

Nun könnte man natürlich genau hier einwenden, dass das bedingungslose Grundeinkommen den Menschen von diesen Zwängen befreit. Dieses Potential lässt sich kaum bestreiten. Bloss ist es wichtig, genau darüber nachzudenken, wie ein System der Bedingungslosigkeit neben einem System der Meritokratie etabliert werden könnte. Die Doktrin der Eigenverantwortung, welche nicht nur als Kernelement eines kapitalistischen Arbeitsmarktes, sondern als eigentliches Strukturmerkmal der schweizerischen Gesellschaft gilt, steht dem Prinzip der Bedingungslosigkeit diametral entgegen. Damit sich das Konzept der Bedingungslosigkeit nicht nur als materielle

Existenzsicherung, sondern auch als neue gesellschaftliche Norm durchsetzen könnte, wäre ein tiefgreifender kultureller Wandel nötig. Ob dies im gegenwärtigen System möglich ist, bleibt fraglich. Es besteht durchaus die Gefahr, dass das bedingungslose Grundeinkommen von den Mechanismen der kapitalistischen Organisationsweise vereinnahmt wird. Es könnte sowohl ökonomischen Missbrauch befördern (Lohnsenkungen) als auch verhindern, dass sich Arbeitnehmende zu wirkungsvollen Koalitionen zusammenschließen, um ausbeuterische Arbeitsverhältnisse zu bekämpfen. Und dies nicht nur, weil die Anpassungsdynamik und Integrationsfähigkeit des kapitalistischen Systems, wie Boltanski und Chiapello dies trefflich beschreiben, schier grenzenlos sind, weil es sich äusserst geschmeidig an immer neue Bedingungen anzupassen versteht (Boltanski/Chiapello 2003), sondern auch, weil die ökonomie- und kulturgeschichtlich gewachsene und gesellschaftlich tief verankerte Haltung des privaten Wettbewerbs ein normatives Fundament des Zusammenlebens bildet, dass zunächst wenig Raum lässt, eine gegensätzliche Norm zu etablieren.

Doch nicht nur im Spiegel der realen ökonomischen Verhältnisse, sondern auch in einer gesellschaftlichen Einordnung wirft der Begriff der Bedingungslosigkeit Fragen auf. Was im Kampf um die Durchsetzung dieses von vielfältigen Interessen geprägten Anliegen (die von einer sehr liberalen Vorstellung von Eigenverantwortung bis hin zu einem staatlichen Paternalismus reichen) nur selten thematisiert wird ist, dass nicht nur der Arbeitsmarkt, sondern auch die Gesellschaft einen klaren Anforderungscharakter besitzt. Ein soziales Gefüge entsteht nicht bedingungslos und funktioniert nicht bedingungslos. So sind wir von Kindesbeinen an dazu aufgefordert, gewisse Bedingungen zu erfüllen um dazuzugehören und/oder um teilzuhaben an der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann als ein nicht selbst gewählter Zusammenschluss von Menschen verstanden werden. In diesem nicht selbst gewählten, aber national, staatlich und ökonomisch de-

finierten Rahmen ist der Einzelne aufgefordert, sich als Teil dieser Gesellschaft zu verantworten. Die Aufgabe, sich mit Menschen unterschiedlichster Herkunft und Lebenslagen zu einem grösseren Ganzen zu verbinden, ist herausfordernd. Die Ressourcen der Einzelnen werden dabei entscheidend von familiärer Prägung, gesellschaftlicher Sozialisation, dem beruflichen Umfeld und vielen, im Einzelnen relativ komplexen zeit- und lebensgeschichtlichen Faktoren beeinflusst. Diese Unterschiedlichkeit der Prägungen verlangt ein hohes Mass an Bereitschaft, um gemeinsam eine Gesellschaft zu bilden. Gesellschaft fordert dazu auf, einen Umgang zu finden mit Unterschiedlichkeit und eine bewusste Entscheidung, diese in einem bestimmten sinnstiftenden Rahmen zu überwinden. Das Gelingen eines solchen Zusammenlebens ist an gewisse Denk- und Handlungsstrategien gebunden, die in Familie, Schule und weiteren Institutionen gelehrt und gelernt werden (müssen). Die Anpassungsleistungen, die wir für eine funktionierende Sozietät zu erbringen haben, werden uns von früh auf beigebracht. Der neugeborene Säugling ist wohl am ehesten von diesen Anpassungsleistungen ausgenommen. Zumindest einem bestimmten Ideal nach darf ein neugeborenes Kind bedingungslose Hingabe erfahren. Doch schon kleine Kinder müssen lernen, gewisse Rahmenbedingungen zu akzeptieren und zu erfüllen, damit ein familiäres Gefüge funktionieren kann. Betrachtet man die Familie als Ort, in dem die gesellschaftlichen Anpassungsleistungen ihren Ausgang nehmen, werden dort Verhaltensweisen eingeübt (zumindest dem Anspruch nach), die eine zivilisierende Funktion haben. Die zweite, mächtige Sozialisationsinstanz ist die Schule. Während die elterliche Liebe auf eine gewisse Art bedingungslos sein kann, gibt es in der Schule keine Bedingungslosigkeit, im Gegenteil: die Schule setzt klare Bedingungen des Erfolges und des Scheiterns und verlangt von jedem einzelnen Schüler, diese weitgehend zu befolgen. Vom Kleinkindalter an sind wir begleitet davon, gewisse Bedingungen zu erfüllen, um an Gesellschaft und Arbeitsmarkt teilhaben zu können. Das

Erfüllen von Bedingungen (ohne diese inhaltlich zu bewerten) kann sowohl als Strukturmuster der Entwicklung als auch als Integrationsmodell von Gesellschaft gelesen werden.

Auf dem Hintergrund dieser kursorischen Überlegungen wird deutlich, wie stark wir einer Kultur der Leistung und der Anpassung verpflichtet sind. Auch hier ist der Einwand berechtigt, dass das bedingungslose Grundeinkommen dem Einzelnen ermöglichen würde, sich in dieses System einzufügen oder selbstbestimmtere Wege der Alltagsgestaltung und Anerkennung zu definieren. Aber diese Verheissung lässt sich angesichts der komplexen Anpassungsmechanismen, in die der Einzelne eingebunden ist, nicht einfach einlösen.

So bleiben die Zweifel bestehen, ob das revolutionäre Projekt des bedingungslosen Grundeinkommens nicht sowohl von den etablierten und politisch unantastbaren kapitalistischen Mechanismen, als auch von einer fortgeschrittenen kulturellen Anpassung an diese Mechanismen boykottiert wird.

Literatur:

- Boltanski, Luc; Chiapello, Ève (2003): Der neue Geist des Kapitalismus. Konstanz: UVK.
- Honneth, Axel (2002): Organisierte Selbstverwirklichung. Paradoxien der Individualisierung. In: Ders. (Hrsg.): Befreiung aus der Mündigkeit. Paradoxien des gegenwärtigen Kapitalismus. Frankfurt am Main: Campus, S. 141–159.
- Polanyi, Karl (1990) [1944]: The great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen. Frankfurt am Main. Suhrkamp.
- Wyrer, Bettina (2014): Der standardisierte Arbeitslose. Langzeitarbeitslose Klienten in der aktivierenden Sozialpolitik. Konstanz: UVK.

Ein bedingungsloses Grundeinkommen muss die Freiheiten aller stärken

Sechs Bedingungen an ein bedingungsloses Grundeinkommen

Denknetz Fachgruppe Sozialpolitik

In der Forderung nach einem bedingungslosen Grundeinkommen wird ein alter und wichtiger Traum der Menschen konkretisiert: Der Traum nach einer Gesellschaft ohne Knechtung, nach einer gesicherten Existenz ohne Unterwerfung, nach einer Arbeitswelt mit menschlichem Mass. Das bedingungslose Grundeinkommen soll die Menschen vom Zwang befreien, für die Sicherung der Existenz entwürdigende, prekäre, dequalifizierende Lohnarbeit annehmen zu müssen. Das bedingungslose Grundeinkommen soll die Existenz all jener Menschen – überwiegend Frauen – sichern, die unbezahlt Kinder und Pflegebedürftige betreuen. Das bedingungslose Grundeinkommen soll schliesslich all jene unwürdigen, existentiellen Abhängigkeiten aus der Welt schaffen, in die heute all jene geraten können, die auf Sozialhilfe angewiesen sind. Unter den gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen ist der Weg von der Vision in die Realität allerdings mit vielen Fallstricken versehen. Die Konzepte des bedingungslosen Grundeinkommens, die aktuell in die politische Diskussion eingebracht werden, müssen deshalb sehr genau darauf hin analysiert werden, ob sie keine Mogelpackung darstellen und allenfalls Folgen haben, die den Traum der grossen Freiheit für alle gefährden statt ihn konkret werden zu lassen.

Die Denknetz-Fachgruppe Sozialpolitik, Arbeit und Care-Ökonomie hat im September 2011 ein Working Paper publiziert, in dem sie Anforderungen formulierte, die ein konkretes BGE-Modell ihres Erachtens erfüllen muss, damit es einen Beitrag zu einer solidarischeren, gerechteren Gesellschaft leisten kann¹. Der folgende Text stützt

sich auf dieses Working Paper, nimmt darüber hinaus aber auch Bezug auf die verfügbaren Vorschläge der InitiantInnen der Schweizer BGE-Volksinitiative, wie diese Initiative umzusetzen wäre.

1. Ein bedingungsloses Grundeinkommen muss genügend hoch angesetzt werden, um eine würdige Existenz zu sichern.

Nur ein existenzsicherndes bedingungsloses Grundeinkommen führt zu einer ernsthaften Lockerung der Abhängigkeit von prekärer, unwürdiger Erwerbsarbeit und sichert die Existenz all jener Menschen, die unbezahlte Arbeit leisten (insbesondere Hausarbeit, Pflege und Betreuung im Privathaushalt). Liegt das bedingungslose Grundeinkommen zu tief, kann dies den Zwang, Arbeit gegen Entgelt anzunehmen, schlimmstenfalls sogar noch verstärken – nämlich dann, wenn die Löhne wegen der Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens gekürzt würden und so klein ausfallen, dass die Existenzsicherung nur in der Kombination von (prekärer) Lohnarbeit und bedingungslosem Grundeinkommen gewährleistet ist. Problematisch sind in dieser Hinsicht auch Modelle, die das (vorerst tief angesetzte) bedingungslose Grundeinkommen schrittweise anheben wollen². Wird die Anhebung des BGE aus politischen Gründen blockiert, so droht das, was wir weiter oben beschrieben haben: Verstärkung des Zwanges, schlechte Arbeit annehmen zu müssen.

Weiter ist zu fordern, dass ein bedingungsloses Grundeinkommen automatisch der Teuerung angepasst und die Produktivitätsfortschritte berücksichtigt werden. Ohne eine automatische Anpassung an die Teuerung schwindet über die Zeit die Kaufkraft des BGEs und damit auch seine positive Wirkung, unwürdige Arbeitsverhältnisse zum Verschwinden zu bringen. Neben der Teuerungsanpassung sind auch die Produktivitätsfortschritte in die Bemessung des bedingungslosen Grundeinkommens einzubeziehen. Ein gutes Modell kommt in der schweizerischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung, der AHV, zum Tragen.

Der Mischindex, der zur Berechnung der Renten zur Anwendung kommt, berücksichtigt neben der Teuerung die allgemeine Lohnentwicklung (siehe dazu 1.2).

2. Die Leistungen der heutigen sozialen Sicherungssysteme müssen gewährleistet bleiben.

Einige Modelle des bedingungslosen Grundeinkommens sehen vor, die Sozialversicherungen und weitere sozialen Sicherungssysteme teilweise oder ganz aufzuheben³. Die kombinierten Leistungen eines bedingungslosen Grundeinkommens und der Sozialwerke wie AHV/IV, Sozialhilfe, Taggelder für Arbeitslose usw. dürfen aber nicht unter den heutigen Leistungsstand sinken, sonst kommt es zu einer Schlechterstellung eines grossen Teils der Bevölkerung, was von uns entschieden abgelehnt wird. Ebenso lehnen wir die Aufhebung des Versicherungsobligatoriums für über dem BGE liegende Leistungen und eine Überführung der entsprechenden Leistungen ins Privatrecht ab, wie dies in einigen Modellen vorgeschlagen wird⁴. Eine Privatisierung der Sozialversicherungen würde für die Versicherten zu einer erheblichen Leistungseinbusse führen. Privatrechtliche Versicherungen weisen überdies in der Regel gegenüber den öffentlich-rechtlichen Versicherungen ein um rund 15% schlechteres Kosten-Nutzen-Verhältnis aus⁵. Modelle des bedingungslosen Grundeinkommens müssen genügend konkret sein, um einen Abbau in den Sozialversicherungen auszuschliessen.

Weiter darf die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens die freiwilligen Angebote rund um die gesellschaftliche Integration der Menschen nicht schwächen oder gänzlich aufgeben. BezügerInnen von materiellen Leistungen aus der heutigen schweizerischen Invalidenversicherung (IV) wie auch aus der Arbeitslosenversicherung (ALV) haben Anrecht auf immaterielle Leistungen wie Beratung, Coaching, Weiterbildung etc. Auch in der Sozialhilfe sind Integrationsmassnahmen und andere nicht-materielle Leistungen von Belang. Solche Angebote müssen nach wie vor erhalten bleiben, wobei die

Freiwilligkeit der Inanspruchnahme gewährleistet sein soll⁶.

3. Ein bedingungsloses Grundeinkommen muss mit einer Rückverteilung von oben nach unten verbunden werden⁷

Viele Modelle des bedingungslosen Grundeinkommens betonen, sie würden kostenneutral erfolgen und es sei auf jede »Umverteilung von oben nach unten« zu verzichten⁸. In den letzten Jahren haben wir jedoch eine deutliche Umverteilung in der umgekehrten Richtung, von unten nach oben erlebt⁹. Das ist zutiefst ungerecht und destabilisiert die gesellschaftlichen Verhältnisse. Die Finanzierung der Mehrkosten, die die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens auslöst, müssen deshalb auf dem Weg der Rückverteilung von oben nach unten erfolgen, d.h. durch eine Finanzierung über Besteuerung von Einkommen, Vermögen, Erbschaft, Unternehmensgewinnen und Finanzgeschäften¹⁰. Es darf nicht zu einer materiellen Schlechterstellung breiter Teile der Bevölkerung kommen. Was nicht in Frage kommt, ist eine Finanzierung über Erhöhung der Mehrwertsteuer. Als reine Konsumsteuer verteuert sie das Leben der Menschen mit tiefen Einkommen, während eine Konsumsteuer bei Leuten mit sehr hohen Einkommen und Vermögen kaum ins Gewicht fällt.

4. Das bedingungslose Grundeinkommen darf die Bemühungen für gute Erwerbsarbeit nicht unterlaufen

›Gute Arbeit‹ ist mit dem bedingungslosen Grundeinkommen nicht einfach sicher gestellt. Im Gegenteil: Es droht die Gefahr, dass die Bemühungen unterlaufen oder in den Hintergrund gedrängt werden, mit denen die Bedingungen, zu welchen Erwerbsarbeit geleistet werden muss, geschützt und verbessert werden sollen. Nach wie vor gilt, dass Arbeit die Arbeitenden nicht entwürdigen darf, nicht krank machen soll und ein selbstgestaltetes und autonomes Leben ermöglichen muss¹¹. Die wichtigen und notwendigen Konkretisierungen finden sich in der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation ILO¹². Sie enga-

giert sich seit Jahrzehnten rund um den Erdball für Decent Work (würdige Arbeit). Der Kampf für einen Existenz sichernden Mindestlohn, für gesicherte Anstellungsbedingungen und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz dürfen nicht nachlassen. Sie müssen Hand in Hand mit der Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens gehen. Entsprechende Modelle müssen auf ihre Wirkungen auf die Arbeitsbedingungen und das Lohngefüge hin geprüft werden. Die Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens darf nicht dazu führen, dass die Gesamteinkommen der breiten Bevölkerung sinken.

5. Das bedingungslose Grundeinkommen darf die gesellschaftliche Verantwortung für eine gute soziale Infrastruktur nicht torpedieren¹³

Mit der Ausschüttung eines bedingungslosen Grundeinkommens besteht die Gefahr, dass sich die Gesellschaft aller weiteren Verpflichtungen entzieht und insbesondere die Verantwortlichkeiten für eine gute soziale Infrastruktur an die Individuen delegiert. Eine solche Entwicklung ist mit aller Deutlichkeit entgegen zu treten: Ein guter Service Public mit qualitativ hochstehenden Bildungs-, Beratungs- und Betreuungsleistungen, die auf freiwilliger Basis bezogen werden können, sind nach wie vor wichtig, wenn das bedingungslose Grundeinkommen ein emanzipatorisches Projekt sein soll.

6. Ein Leben in Würde für alle in der Schweiz wohnhaften Personen

Im Text der Volksinitiative, die in der Schweiz im Jahr 2016 zur Abstimmung gelangt, wird formuliert:

»Das Grundeinkommen soll der ganzen Bevölkerung ein menschenwürdiges Dasein und die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen.«

Bei einer solchen Formulierung stellt sich die Frage, wer denn zur »ganzen Bevölkerung« gehört. Auf ihrer Website stellen die InitiantInnen klar: Zur »ganzen Bevölkerung« zählt nur, wer »rechtmässig« in der Schweiz lebt. Der

Bezug eines bedingungslosen Grundeinkommens ist für sie an die »rechtmässige Aufenthaltsbewilligung« gebunden¹⁴. Weiter wird ausgeführt: »Ausländer ohne Grundeinkommen hätten auf dem Schweizer Arbeitsmarkt einen wesentlichen Nachteil, weil das Grundeinkommen die Erwerbseinkommen subventioniert.« Dieser Hinweis macht deutlich, welche Probleme entstehen können, wenn ein Grundeinkommen als Lohnbestandteil konzipiert wird. Die Diskriminierungen, die dies für all jene bedeuten würde, die nicht BGE-bezugsberechtigt sind, wären inakzeptabel. Löhne ohne BGE-Bezug würden für ein Leben in der Schweiz niemals ausreichen oder aber die Lohnkosten für Nicht-BGE-Bezugsberechtigte würden um den BGE-Betrag erhöht. Würde nun die Bezugsberechtigung an eine Karenzfrist gebunden, wie dies z.B. Albert Jörimann vorschlägt, würde also ein BGE erst nach einer Mindest-Aufenthaltsdauer in der Schweiz von zwei bis fünf Jahren ausbezahlt (Jörimann, S.79), dann würde dies den Schweizer Arbeitsmarkt vollständig abschotten¹⁵. Leute aus andern Ländern hätten kaum mehr Zugang, weil die Löhne viel zu tief wären oder aber die Arbeitgeber müssten weitaus höhere Löhne für die nicht BGE-BezügerInnen bezahlen – wozu sie wohl kaum bereit wären. Es ist offensichtlich, dass dadurch auch das Prinzip der Personenfreizügigkeit massiv verletzt würde und die bilateralen Verträge mit der EU hinfällig würden. Deshalb muss ein BGE so konzipiert werden, dass das heutige Lohngefüge nicht direkt¹⁶ tangiert wird. Beim Denknetz-Modell eines Mosaik-BGE wäre dies gewährleistet (siehe Kapitel 4).

Grosse Schwierigkeiten entstünden auch für jene 50'000 bis 100'000 Leute, die zum Teil seit Jahrzehnten ohne legale Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz leben und arbeiten (die sogenannten Sans Papiers). Die Einführung eines BGEs müsste hier verknüpft werden mit einer kollektiven Regularisierung der Sans-Papiers¹⁷, sonst würden die Löhne dieser Leute ebenfalls weit unter das Existenzminimum gedrückt, wenn das BGE als Lohnbestandteil konzipiert ist und sie ja keinen Anspruch auf ein BGE hätten. Ebenso

müsste klargestellt werden, dass anerkannte Flüchtlinge ohne wenn und aber Anspruch auf ein Grundeinkommen erheben können. All diese Überlegungen machen klar, dass sich bei der Frage, wer BGE-bezugsberechtigt ist und wer nicht, ein weites Feld ungelöster Fragen auftut.

Fussnoten

- 1 http://www.denknetz-online.ch/IMG/pdf/Ein_BGE_muss_die_Freiheiten_aller_starken.pdf
- 2 siehe z.B. (Müller & Straub, 2012: 112)
- 3 siehe beispielsweise (Häni und Schmid in BIEN-Schweiz, 2010: 50 ff)
- 4 siehe z.B. (BIEN-Schweiz, 2010: 53 ff)
- 5 (Gurny & Ringger, 2012)
- 6 Siehe dazu auch Kapitel 4.1, die bedingungslose Grundsicherung für alle.
- 7 Siehe dazu auch Kapitel 1.2
- 8 Siehe dazu Kapitel 1.2. Einen Hinweis auf den Verzicht auf Umverteilung findet sich beispielsweise im Beitrag von Jörimann in (BIEN-Schweiz, 2010: 67 ff).
- 9 Siehe dazu die Artikel von Hans Baumann und die Daten aus dem jährlichen Gleichheitsmonitor in den Denknetz-Jahrbüchern (u.a. Baumann, 2014).
- 10 Die Einführung entsprechender neuer Steuergesetze ist im Rahmen direktdemokratischer Strukturen alles andere als einfach. Das zeigte die eidgenössische Abstimmung vom 14.6.2015. Der Vorschlag, eine nationale Erbschaftssteuer mit einem Freibetrag von 2 Mio CHF erreichte lediglich eine Zustimmung von 29 Prozent.
- 11 Im Buch ›Arbeit ohne Knechtschaft‹ wird dieses Thema ausführlich behandelt (Gurny, 2013)
- 12 Die Internationale Arbeitsorganisation (englisch International Labour Organisation, ILO) war ursprünglich eine ständige

Einrichtung des Völkerbundes und wurde am 11. April 1919 im Rahmen der Friedenskonferenz in Versailles gegründet. Seit 1946 ist sie eine Sonderorganisation der UNO mit Sitz in Genf und zählt aktuell 182 Mitgliedstaaten.

- 13 Siehe dazu auch Kapitel 3.1.
- 14 <http://www.grundeinkommen.ch/wollen-dann-nicht-viele-auslander-in-die-schweiz/migration/>
- 15 Würde man umgekehrt auf eine solche Karenzfrist verzichten, so wäre man unweigerlich dem Vorwurf der BGE-Migration ausgesetzt: Man schaffe den Anreiz, in die Schweiz zu migrieren mit dem zentralen Ziel, hier unbeschränkt BGE beziehen zu können. Entsprechend würden wir dann »von BGE-MigrantInnen überschwemmt«. Es ist abzusehen, dass dieses Argument in der Abstimmung eine Rolle spielen wird.
- 16 Die einzige wünschenswerte indirekte Wirkung muss darin bestehen, dass Druck auf die Erhöhung der tiefen Löhne und auf eine Entprekarisierung der prekärsten Arbeitsverhältnisse entsteht, weil Menschen angesichts der BGE-Bezugsmöglichkeit nicht mehr bereit sind, zu schlechten Bedingungen Erwerbsarbeit zu leisten.
- 17 Die Regularisierung des Aufenthaltsstatus von Menschen ohne Aufenthaltspapiere ist mittlerweile in Europa recht verbreitet und keineswegs einfach als utopische Forderung abzutun. Im Zeitraum zwischen 1973 und 2008 wurden in Europa 68 Regularisierungsprogramme durchgeführt, die 4,3 Millionen Menschen zu einer Niederlassungsbewilligung in ihrem Gastland verhelfen (Baldwin-Edwards & Kraier, 2009)

Bibliografie

- Baldwin-Edwards, M., & Kraier, A. (2009). *Albert Kraier (2009) REGINE. Regularisations in Europe. Study on practices in the area of regularisation of illegally staying third-country nationals in the Member States of the EU*. Wien: ICMPPD.
- Baumann, H. (2014). *Verteilung 2014: Ist in der Schweiz alles anders?* In Denknnetz-Jahrbuch 2014. Zürich: edition 8.
- BIEN-Schweiz. (2010). *Die Finanzierung eines bedingungslosen Grundeinkommens*. Zürich: Seismo.
- Gurny, R., & Ringger, B. (2012). *Krankentaggeldversicherung: Die Zeit ist überreif für eine öffentlich-rechtliche, obligatorische Krankentaggeldversicherung*. In Denknnetz-Jahrbuch 2012 (S. 180–192). Zürich: edition 8.
- Müller, C., & Straub. (2012). *Die Befreiung der Schweiz. Über das bedingungslose Grundeinkommen*. Zürich: Limmat Verlag.

3

**Den emanzipativen Kernimpuls
weiter denken**

Einleitung

Die beiden Texte dieses Kapitels nehmen die Thematik auf, die im Text 1.4 (Kritische Einwände am bedingungslosen Grundeinkommen aus feministisch-ökonomischer Sicht) bereits angetönt wurde: Die ökonomischen Ressourcen müssen zugunsten der Sorge- und Versorgungswirtschaft umverteilt werden, so dass bezahlte wie auch nicht bezahlte Care-Arbeit unter besseren Bedingungen erbracht werden kann. An diese Forderungen schliesst der Artikel von *Silvia Domeniconi* und *Iris Bischel* an: Die Verfasserinnen zeigen, dass die bedingungslose Existenzsicherung mehr sein muss als ›nur Geld‹. Es braucht für die Gestaltung des Sozialen eine Kultur, wie man zusammenleben und sich gegenseitig und der Umwelt Sorge tragen möchte. Es braucht insbesondere auch die Organisation und Infrastruktur für Betreuung, Begleitung und Pflege von Menschen von der Geburt bis zum Tode. Das bedingt ein neues, gesamtheitliches Verständnis des Sozialstaats. Seine Rolle bestünde in erster Linie in der Ermöglichung von *Teilhabe und Teilnahme*. Neben der Sozialen Arbeit, welche solche Prozesse unterstützen kann, zeigt sich dabei auch die grundlegende Bedeutung, die der Pflege, der Betreuung und der Bildung zukommen muss.

Beat Ringger geht in seinem Beitrag zuerst auf die grosse Anziehungskraft des bedingungslosen Grundeinkommens gerade auch in linken Kreisen ein und erklärt sie auf dem Hintergrund von zwei gesellschaftspolitischen Leerstellen, die in den letzten dreissig Jahren entstanden sind. Die eine Leerstelle ist das ins Stocken geratene Ringen darum, Produktivitätsgewinne für Arbeitszeitverkürzungen zu nutzen und damit unter anderem auch neue Lebensentwürfe zu ermöglichen. In den 1970er und 1980er-Jahren fungierten Forderungen wie die nach der 25-Stunden-Woche als Leitidee für eine neue, auf realer Gleichberechtigung der Geschlechter basierende Gesellschaft, in der Erwerbs- und Nichterwerbsarbeit gerecht verteilt würde. Die andere Leerstelle lokalisiert er im Fehlen attraktiver, für breite

Bevölkerungskreise glaubwürdiger Gesellschaftsentwürfe jenseits des Kapitalismus – dies als Folge davon, dass sich der Sozialismus in den ›realsozialistischen Ländern‹ selbst diskreditiert hatte. Für viele ist das bedingungslose Grundeinkommen nun das neue grosse Versprechen für eine grundsätzliche Veränderung der Gesellschaft. Auch deswegen enthält das BGE – trotz aller kritischen Einwände – einen emanzipatorischen Kern, der aufgenommen und weiter entwickelt werden muss. »Jedenfalls muss die Popularität des bedingungslosen Grundeinkommens eben gerade auch gelesen werden als Hinweis darauf, wie dringend gesamtgesellschaftliche Entwürfe erforderlich sind, die dem entfesselten Kapitalismus eine glaubwürdige Alternative entgegensetzen«, so Ringger. Er nimmt dafür die Arbeit der Fachgruppe Sozialpolitik auf, die unter dem Begriff der ›Care Gesellschaft‹ eine solche Alternative formuliert hat: Eine Gesellschaft, in der die Dienste am Menschen und die Sorgfalt im Umgang mit der Natur im Zentrum stehen und nicht die Erzielung von Gewinnen und die Vermarktung von Gütern.

Der Mensch lebt nicht vom Geld allein

Iris Bischel und Silvia Domeniconi

Das bedingungslose Grundeinkommen (BGE) zielt auf eine Grundsicherung menschlicher Existenz. Der Initiativtext beinhaltet jedoch bloss eine knappe materielle Grundsicherung. Über andere Formen der Grundsicherung wird zwar verschiedentlich diskutiert, sie sind aber kein fester Bestandteil der Initiative. Das ist insofern problematisch, als der Mensch ein Wesen mit biologischen, psychischen und sozialen Bedürfnissen ist (vgl. Werner Obrecht, 2004). Materielle Existenzsicherung hilft, die biologischen Bedürfnisse wie Ernährung, körperliche und medizinische Pflege und ein Dach über dem Kopf zu befriedigen. Wenn sie genug hoch ausfällt, kann man sich auch Zeit nehmen, um sich um die Befriedigung psychischer Bedürfnisse wie Orientierung, Perspektiven und Hoffnung auf deren Erfüllung und insbesondere auch sozialer Bedürfnisse wie Liebe, Zugehörigkeit, gegenseitige Hilfe, Freundschaft usw. zu widmen. Aber einige psychische und v.a. soziale Bedürfnisse können nur im Kollektiv und meist nicht gegen Bezahlung befriedigt werden. Es braucht also mehr als Geld, um zu überleben.

Es ist zu bedenken, dass Jahrhunderte kapitalistischer Produktionsweise unsere Gesellschaft geprägt haben und dass der Boden, auf den das Projekt BGE fallen würde, individualistisch, markt-, geld- und profitorientiert ist. Auf diesem Boden gedeiht soziales Denken und Handeln nicht einfach „automatisch“, auch wenn Leute die materielle Grundlage hätten, um weniger Zeit für Erwerbsarbeit aufwenden zu müssen. Obwohl es wahrscheinlich allen klar ist, dass man sich nicht nicht-sorgen kann, ohne eine totale Verrohung der Gesellschaft in Kauf zu nehmen, braucht es für die Gestaltung des Sozialen eine Kultur, wie man zusammenleben und sich gegenseitig und der Umwelt Sorge tragen möchte und es braucht auch die Organisation und

Infrastruktur für Betreuung, Begleitung und Pflege von Menschen von der Geburt bis zum Tode.

Das Ermöglichen von Teilhabe und Teilnahme

Eine so verstandene bio-psycho-soziale Existenzsicherung bedarf einer grundlegenden Neuorientierung auf individueller, gesellschaftlicher und kultureller Ebene. Dies würde auch ein neues, gesamtheitliches Verständnis des Sozialstaats bedingen. Seine Rolle bestünde in erster Linie in der Ermöglichung von *Teilhabe und Teilnahme*. Diese Begriffe werden allgemein mit den Begriffen *Integration und Partizipation* verbunden (Alex Willener. 2007. S. 52ff). Die Begriffspaare beschränken sich jedoch bei weitem nicht bloss auf Erwerbsarbeit und den Arbeitsmarkt, wie es heute in sozialpolitischen Debatten oft erscheint. Notwendig ist wieder ein tieferes Verständnis von Freiheit, Gleichheit und Solidarität, damit Individuen, die nicht im Arbeitsmarkt integriert sind, weder marginalisiert, ins Private/ Unsichtbare gedrängt noch als Überflüssige wahrgenommen werden. Damit sich Menschen wohl fühlen, sozial integriert bleiben und sich selbstverantwortlich verwirklichen können, braucht es entsprechende soziale und kulturelle Gesellschaftsbedingungen.

Teilhabe bzw. Integration sind im herrschenden Diskurs darauf reduziert, dass sich Individuen oder Kollektive in ein bestehendes, von einer dominanten Gesellschaft vorgegebenes System einordnen. Aus grundrechtlicher Sicht haben die beiden Begriffe aber eine andere, wesentliche Dimension¹: Jede Gesellschaft befindet sich dauernd im kulturellen Wandel. Integration ist immer ein komplexer multi-dimensionaler Prozess, in dessen Verlauf sich sowohl die dominante Gesellschaft als auch einzelne Individuen und Kollektive in ihrer kulturellen Praxis verändern. Teilhabe bedeutet kulturellen Wandel mitzugestalten.

Mit *Teilnahme, bzw. Partizipation* verhält es sich ähnlich. Im Unterschied zu „unechter Partizipation“ (Information oder Beteiligung bei Durchführung) sind Beteiligte bei echten partizipativen Prozessen schon bei Zieldefiniti-

on und Planung massgebend. Es wird nicht über sie verfügt und entschieden, sondern sie erhalten einen wesentlichen Teil der Definitionsmacht.

Um Teilhabe und Teilnahme zu ermöglichen, ist nicht nur eine gute materielle Existenzsicherung nötig, sondern emanzipative Unterstützung mit einem Empowerment-Ansatz. Dass Teilhabe und Teilnahme nicht erzwungen werden können, belegen unzählige Studien. Erst das Prinzip der Freiwilligkeit kann Verbesserungen der Lebenslagen Betroffener² ermöglichen. Neben individueller Beratung und Begleitung ist vor allem Unterstützung bei kollektiven Prozessen wichtig, welche ermutigen, ermächtigen und befähigen, die eigenen Bedürfnisse und jene anderer zu erkennen und zu befriedigen und Interessenlagen zu verbessern.

Neben der Sozialen Arbeit, welche solche Prozesse unterstützen kann, hat der Care-Bereich (Sorgearbeit in Pflege, Betreuung, Bildung) eine grundlegende Bedeutung. Muss Care-Arbeit unbezahlt, prekariert, unter Zeitdruck oder auf qualitativ tiefem Niveau nach Effizienz-, Produktivitäts-, Profit- und Wettbewerbskriterien geleistet werden, steigen Abhängigkeiten und Bedürftigkeiten, wie es im heutigen System immer öfter der Fall ist (Hans Baumann et al. 2013). Stehen aber viel Zeit, grosszügige Ressourcen, selbstverwaltete Budgets und Räume und professionelle Unterstützung zur Verfügung, ergibt sich ein präventiver, nachhaltiger Effekt. Zudem verbessern sich Zufriedenheit und Wohlbefinden sowohl von Care-Givern und Care-Takern als auch deren Umfeldern.

Care-Qualität, die von Zeit, Ressourcen, professioneller Unterstützung und Arbeitsbedingungen abhängt, bestimmt in erster Linie den Wohlstand einer Gesellschaft. Sie muss geleistet, anerkannt, und professionell unterstützt werden. Sie kann nicht vertagt, ausgelagert, effizienter, profitorientiert oder gar nicht gemacht werden. Ein fortschrittlicher Sozialstaat kann diese spezifischen Erfordernisse nicht ausser Acht lassen.

Skizze einer ganzheitlichen sozialen Grundsicherung

Obwohl sich soziales Leben nicht mehr vorwiegend in lokalen Nachbarschaften abspielt, so ist doch gerade für Benachteiligte das geografisch nahe Umfeld noch immer zentral. Zudem können viele Bedürfnisse nur unmittelbar in direkter Interaktion und nicht virtuell befriedigt werden. Grundsätzlich geht es darum, mit den Menschen eine Sozial- und Care-Kultur in den Nachbarschaften aufzubauen und sie bei selbstorganisierter Sozial- und Care-Arbeit zu unterstützen. Da, wo professionelle Hilfe nötig ist, sei es durch medizinisches Fachpersonal oder durch Fachpersonen der Bereiche Bildung oder Soziale Arbeit, werden Hilfesuchende darin unterstützt, das passende Angebot zu erhalten. So entsteht ein echtes soziales Netzwerk auf der Basis von Gemeinschaft und Solidarität. Professionelle unterstützen den Aufbau dieser Gemeinschaft. Dieses Netzwerk wird ergänzt durch einen gut ausgebauten Service Public. In einem fortschrittlich weiter entwickelten System der sozialen Grundsicherung können z.B. neu konzipierte Sozial- und Care-Zentren in Dörfern und Quartieren mit interdisziplinären Teams³ Anlaufstellen bieten, die von Menschen und Gruppen mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Interessen freiwillig genutzt werden. Dort können sich Betroffene ihre gewünschte individuelle Unterstützung in Form von Beratung und Begleitung holen. Aber auch alle anderen (Freiwillige, Engagierte, Beteiligte, Interessierte, Neugierige, Einsame, etc.) können dort Know-how und Ressourcen für kollektive Interessen eingeben, erhalten oder entwickeln: Bildung, Werkstatt, Tauschmarkt, Zugang zu sozialen Medien, kulturelle und politische Interessengruppen und Veranstaltungen, Gemeinwesenentwicklung aber auch Gesundheitsversorgung, Kinderbetreuung, Haushalthilfe, um nur einige Stichworte zu nennen. Professionelle der Sozialen Arbeit und des Gesundheitsbereichs, aber auch aus Kulturbereichen oder Handwerk arbeiten dort mit Betroffenen an ihrer Ermütigung, Befähigung, Ermächtigung. Die Definitions- und

Entscheidungsmacht liegt nach basisdemokratischen Prinzipien bei den Betroffenen.

Die interdisziplinären Teams gehen auch aus solchen Sozial- und Care-Zentren in die Quartiere und unterstützen Bewohnerinnen und Bewohner dabei, ihre Bedürfnisse zu artikulieren und kollektive Lösungen zu finden. Wo das nicht ausreicht, werden auch individuelle Lösungen angeboten. Offene Schulen bieten Bildungs- und Austauschmöglichkeiten für Eltern, Lehrpersonen, Sozialarbeitende. Eltern- und Erwachsenenbildende gehen in die Quartiere und unterstützen Eltern darin, mit den Kindern Hausaufgaben zu machen, lernen mit ihnen Deutsch oder besprechen Erziehungsschwierigkeiten, während die Kinder betreut und zu gemeinsamen Aktivitäten animiert werden.

Trotz dieses freiwilligen Netzwerks ist es eine Illusion zu glauben, dass keine sozialstaatlichen ›Zwangsmassnahmen‹ mehr nötig wären. Durch eine materielle Grundsicherung wie das BGE oder die Allgemeine Erwerbsversicherung⁴ fiel jedoch ein grosser Teil der heute aufgezwungenen individuellen Hilfe weg. Denn im Kontext der Sozialhilfe, wo Menschen in erster Linie finanzielle Hilfe suchen, sind sowohl Klientinnen und Klienten als auch Sozialarbeitende dazu verpflichtet, neben der materiellen Hilfe auch persönliche Hilfe in Form von Beratung und Unterstützung zu nehmen bzw. zu geben, um ›Integration‹ herbeizuführen⁵. Die Entkoppelung persönlicher Hilfe von der materiellen Existenzsicherung würde neue Möglichkeiten schaffen. Denn der heutigen materiellen Existenzsicherung durch die Sozialhilfe liegt ein kontrollierendes Paradigma zugrunde, welches mit einer Vielzahl administrativer, stark regulierter und kontrollierter und damit auch enorm aufwändiger Aufgaben verbunden ist. Damit geht auch eine kontrollierende, Auflagen erteilende und sanktionierende Haltung einher, welche einer emanzipativen Grundhaltung stark entgegen wirkt. Die Entlastung durch eine finanzielle Grundsicherung würde ein emanzipatives Paradigma ermöglichen und nicht zu unterschätzende Ressourcen freilegen, welche für emanzi-

pative, kollektive oder individuelle Unterstützung genutzt werden könnte. Auf diese Weise müsste der Sozialstaat tatsächlich nur noch hoheitlich eingreifen, wenn Bedürfnisse von Menschen nicht anders befriedigt werden können, weil sich diese Menschen (z.B. Kinder, psychisch Kranke, Demente) nicht selber helfen können. Zwar ist das im heutigen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz⁶ mit dem Prinzip der Subsidiarität bereits so vorgesehen, kann aber in der Praxis mangels freiwillig nutzbarer Angebote häufig noch nicht umgesetzt werden.

Es wird klar: Ein Grundeinkommen könnte in einem Gesamtkontext sozialer Grundsicherung (und nur in diesem Gesamtkontext) zu einer fortschrittlichen, sozialstaatlichen Errungenschaft werden. Fiele die mit der Initiative angestrebte Verfassungsänderung jedoch auf den heutigen gesellschaftlichen Boden, ist abzusehen, dass es zu einem Sozialabbau führen würde und damit zu mehr Exklusion, Entsolidarisierung, Vereinsamung und Verelendung. Angesichts der heutigen wirtschaftspolitischen Machtverhältnissen zu hoffen, dass sich mit der Einführung des BGE ›der Rest‹ dann schon von allein einstellen würde, wäre eine fatale Falle.

Fussnoten

- 1 Siehe dazu insbesondere: Präambel Bundesverfassung, Artikel 7 und 12 BV, allgemeine Erklärung der Menschenrechte, europäische Sozialcharta
- 2 Betroffene: in diesem Artikel verwendet für Individuen oder Gruppen, die von materieller oder gesundheitlicher Not oder sozialer oder kultureller Marginalisierung betroffen sind.
- 3 Interdisziplinäre Teams mit qualifiziert ausgebildeten und gut bezahlten Professionellen
- 4 AEV: vgl. Kapitel 5.1
- 5 vgl. diverse Sozialhilfegesetze
- 6 vgl. ZGB, neues Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz

Literatur

- Baumann Hans, Bischel Iris, Gemperle Michael, Knobloch Ulrike, Ringger Beat, Schatz Holger (Hrsg.) (2013). *Care statt Crash. Sorgeökonomie und die Überwindung des Kapitalismus*. Denknetz-Jahrbuch. edition 8, Zürich.
- Gurny Ruth, Tecklenburg Ueli (Hrsg.) (2013). *Arbeit ohne Knechtschaft. Bestandesaufnahmen und Forderungen rund ums Thema Arbeit*. Denknetz-Buch aus der edition 8, Zürich
- Obrecht Werner (2004). *Soziale Systeme, Individuen, Soziale Probleme und Soziale Arbeit. Zu den metatheoretischen, sozialwissenschaftlichen und handlungstheoretischen Grundlagen einer systemtheoretischen Konzeption der Sozialen Arbeit*. In: A. Mühlum (Hsg.): *Sozialarbeitswissenschaft – Wissenschaft der Sozialen Arbeit* (pp. 270–294), Freiburg i. Br., Lambertus
- Wandeler Bernhard (Hrsg.) (2010). *Soziokulturelle Animation – Professionelles Handeln zur Förderung von Zivilgesellschaft, Partizipation und Kohäsion*. interact, Luzern
- Willener Alex (Hrsg.) (2007). *Integrale Projektmethodik für Innovation und Entwicklung in Quartier, Gemeinde und Stadt*. interact, Luzern.

Einlösen, was das BGE verspricht: Perspektive *Care-Gesellschaft*

Beat Ringger

Das Konzept des Bedingungslosen Grundeinkommens wirkt als Auffangbecken für die unterschiedlichsten Wünsche nach einer umfassenden Erneuerung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Es vermittelt Vorstellungen einer konkreten Utopie der Befreiung aus entfremdeter Erwerbsarbeit, aus den Hamsterrädern der Ich-Verwertung, aus der grenzenlosen Beschleunigung der Lebensverhältnisse und aus der (kapitalistischen) Wachstumslogik. Entsprechend ist gerade auch in linken Kreisen die Anziehungskraft des BGE ungebrochen. In der deutschen Partei DIE LINKE etwa arbeitet ein ›Bundesarbeitskreis Grundeinkommen‹ seit Jahren beharrlich am Thema und will erreichen, dass ein BGE in das Kernprogramm der Partei aufgenommen wird.

BGE statt 25-h-Woche und Sozialismus?

Diese Attraktivität des BGE kann allerdings nur passend eingeordnet werden auf dem Hintergrund von zwei gesellschaftspolitischen Leerstellen, die in den letzten dreissig Jahren entstanden sind. Die erste Leerstelle betrifft die Frage der (Erwerbs-)Arbeitszeitverkürzung beziehungsweise die Tatsache, dass Arbeitszeitverkürzungen in den letzten 15 Jahren aus Abschied und Traktanden gefallen sind. Dabei war die Verkürzung der Erwerbsarbeitszeit im 20. Jahrhundert ein eigentliches Jahrhundertthema. Die Erwerbsarbeitszeit wurde im Schnitt in diesem Zeitraum auf die Hälfte reduziert. Sie war immer wieder Kristallisationspunkt gesellschaftlicher Gegenentwürfe, ähnlich wie heute das BGE. So diente in den 1970er und 1980er-Jahren die 25-h-Woche als Chiffre für eine Gesellschaft, in der Erwerbs- und Nichterwerbsarbeit neu verteilt, die reale Gleichberechtigung der Geschlechter verwirklicht und die Gestaltbarkeit der eigenen Biographie erheblich

gestärkt wird. Auf dem Höhepunkt der Bewegungen für eine radiale Arbeitszeitverkürzung konnte die deutsche IG Metall die 35-h-Woche durchsetzen, und in den VW-Werken wurde die wöchentliche Arbeitszeit gar für etliche Jahre auf 28 Stunden gesenkt, was die Forderung nach einer 25-h-Woche in den Bereich des Möglichen rückte. Der Siegeszug des Neoliberalismus und die massive Verschärfung der globalen Standortkonkurrenz haben dann allerdings den Trend zur Verkürzung der Erwerbsarbeitszeiten gestoppt. Die flächendeckende Einführung der 35-h-Woche in Frankreich im Jahr 2000 blieb isoliert und markierte damit das vorläufige Ende einer Periode, in der Arbeitszeitverkürzungen zum Kanon des Fortschritts gehörten.

Die zweite Leerstelle betrifft die Utopie des Sozialismus. Das Scheitern verschiedener Versuche, wenig entwickelte Länder direkt in den Sozialismus zu transformieren und insbesondere die Degeneration der russischen Revolution im Stalinismus führte zu einer Diskreditierung des Sozialismus und generell aller postkapitalistischen Gesellschaftsentwürfe. Als schliesslich die ›realsozialistischen‹ Länder nach dem Mauerfall von 1989 kollabierten, schien der Sozialismus endgültig auf dem ›Müllhaufen der Geschichte‹ zu landen. Auch wenn inzwischen wieder alternative Gesellschaftsentwürfe debattiert werden und solche Debatten in Lateinamerika auch die politische Praxis beeinflussen, bleibt die Leerstelle weitgehend bestehen: Es fehlt ein für breite Bevölkerungskreise attraktives und glaubwürdiges gesamtgesellschaftliches Konzept zur Überwindung des Kapitalismus.

In diesem doppelten Vakuum ist die Realutopie BGE für viele Leute ein Anker, um überhaupt wieder auf das gesellschaftliche Ganze zielen zu können. Ein BGE würde – so die Hoffnung – einen Transformationsprozess auslösen, in dem sich die Gesellschaft quasi spontan von Grund auf ändert, weil Angst und Zwang massiv zurückgebunden würden. So postuliert das Basic Income Earth Network BIEN Schweiz auf ihrer Site: »Das Grundeinkommen schafft neue Rahmenbedingungen für die Wirtschaft, ver-

ändert von Grund auf die Gesellschaft und stellt eine neue Basis für die Lösung der Umweltprobleme her«¹.

Im Gegensatz zur Forderung nach Arbeitszeitverkürzungen und nach einer sozialistischen Alternative zum Kapitalismus kann das BGE allerdings in alle Richtungen gezogen und insbesondere auch in ein neoliberales Konzept eingebettet werden. Das BGE droht dabei zu einer Art Ablassprämie für all jene zu verkommen, die für das Kapital nicht mehr verwertbar sind. Die Fachgruppe Sozialpolitik, Arbeit und Care-Ökonomie des Denknetz legt deshalb Vorschläge vor, wie das emanzipatorische Potential eines BGE konkret aufgenommen und gesichert werden kann: Mit der bedingungslosen Grundsicherung im Rahmen der AEV, mit einem bedingungslosen Sabbatical für Alle, mit der Einführung eines Elternurlaubs, mit dem Ausbau des Stipendienwesens und mit der Sicherung des freien Zugangs zu guten öffentlichen Diensten und Infrastrukturen für alle. Diese fünf Bausteine bilden das ›Mosaik-BGE‹. Die Einführung eines solchen Mosaik-BGE würde zweifellos die Lebensumstände der breiten Bevölkerung erheblich verbessern. Doch der Ansatz ist fragmentiert, während das umfassende BGE auf einen radikalen gesellschaftlichen Umbau abzielt und gerade deshalb für viele Leute attraktiv ist. Jedenfalls muss die Popularität des BGE eben gerade auch gelesen werden als Hinweis darauf, wie dringend gesamtgesellschaftliche Entwürfe erforderlich sind, die dem entfesselten Kapitalismus eine glaubwürdige Alternative entgegensetzen.

Im Jahr 2010 hat die Denknetz-Fachgruppe Sozialpolitik, Arbeit und Care-Ökonomie einen Versuch unternommen, eine solche Alternative unter dem Begriff der Care-Gesellschaft² zu artikulieren. Dabei wird der Begriff Care doppelt verwendet: Einerseits im Sinne der Care-Arbeit, die aus ihrer Unsichtbarkeit befreit und ins Zentrum des gesellschaftlichen Kraftfeldes gerückt wird. Bischel/Domeniconi führen dies in ihrem Text ›Der Mensch lebt nicht vom Geld allein‹ (siehe S. 82) genauer aus. Andererseits als Paradigma des Sorgens und Sorge-Tragens, das sich auf

alle Bereiche der Gesellschaft erstreckt und beispielsweise einen sorgsamem Umfang mit den begrenzten natürlichen Ressourcen mit einschliesst.

Die Vision einer Care-Gesellschaft

Wir geben im Folgenden die damaligen bislang unpublizierten Formulierungen der Denknetz-Fachgruppe unverändert wieder.

» Wir stehen an einer wichtigen gesellschaftspolitischen Schwelle. Diesseits der Schwelle befindet sich eine auf die Erzielung von Gewinnen und auf die Vermarktung von Gütern ausgerichtete Gesellschaft. Jenseits der Schwelle befindet sich eine Gesellschaft, in der die Dienste am Menschen und die Sorgfalt im Umgang mit der Natur im Zentrum stehen.

Der Schritt über diese Schwelle ist eine Notwendigkeit, weil die alte Ordnung immer mehr Schäden verursacht. Zunehmend gilt: Die Gewinne von heute sind die Spekulationsblasen von morgen und die Wirtschaftskrisen von übermorgen. Trotzdem wird immer mehr Reichtum in die Finanzmärkte gepumpt. Dort jedoch, wo die Gelder dringend benötigt werden, fehlen sie: Zur Stärkung der Care Arbeit, für den ökosozialen Umbau, für öffentliche Dienste, für die Verkürzung der Erwerbsarbeitszeiten.

Der Schritt über diese Schwelle ist eine Voraussetzung dafür, die Armut in der Welt beseitigen zu können, ohne die Lebensräume zu zerstören. Die Bevölkerungen in den armen Ländern brauchen ausreichend Güter des täglichen Bedarfs, öffentliche Dienste und Infrastrukturen. Umweltschonende Technologien, optimale Wiederverwendbarkeit der Materialien, Mobilitätskonzepte jenseits des Autowahns und ein Wirtschaften, das nicht auf maximale kurzfristige Rendite ausgerichtet ist sorgen dafür, dass dabei die umweltbelastenden Entwicklungen des 20. Jahrhunderts in den Ländern des Südens nicht wiederholt werden.

Der Schritt über diese Schwelle ist nötig, um die Care Arbeit von ihren Fesseln zu befreien. Die private Care-Arbeit – die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Erwachsenen, die Sorge für persönliche Bindungen und Beziehungen – leidet darunter, dass sie in einer gewinnorientierten Gesellschaft ökonomisch gering geschätzt wird. Sie ist von grossen Ungleichheiten geprägt und in ihr werden Ungleichheiten von einer Generation auf die nächste übertragen. Die öffentliche Care-Arbeit im Gesundheitswesen, in Kindertagesstätten und in andern sozialen Einrichtungen wird unter Spardruck gesetzt, weil sie scheinbar nur Kosten verursacht statt rentabel zu sein. Doch gerade in der Förderung und der Weiterentwicklung der Care Arbeit liegt das entscheidende Potential dafür, den gesellschaftlichen Wohlstand nachhaltig mehr zu können.

Die industrielle Fertigung ist heute hoch rationalisiert, industrielle Produkte können in immer kürzerer Zeit hergestellt werden. Die dadurch frei werdenden Ressourcen müssen der Care-Ökonomie, der Bildung, der Kulturförderung, dem Umweltschutz und der nachholenden Entwicklung in den armen Ländern zukommen. Doch gerade an diesen Verlagerungen ist das Kapital nur sehr beschränkt interessiert. Dies führt zu einer grundlegenden Paradoxie: Die globalisierte Ökonomie wird zwar immer reicher und produktiver. Doch dabei nimmt die soziale Ungleichheit zu, und es fehlen scheinbar die Mittel, um die grosse Mehrheit der Menschen wohlhabender und freier zu machen. Deshalb müssen jetzt die finanziellen Ressourcen von den Finanzmärkten abgezogen und dem Aufbau einer Care Gesellschaft verfügbar gemacht werden. Die Steuern auf Gewinne (insbesondere aus den Finanzgeschäften), Boni und grosse Erbschaften müssen entsprechend deutlich erhöht werden.

Anständige Mindestlöhne und eine deutliche Verkürzung der Erwerbsarbeitszeit sorgen für mehr Gerechtigkeit und mehr Zeit für private Care-Arbeit - für Männer und für

Frauen. Sie stärken die gleichberechtigte Integration von MigrantInnen und bekämpfen die Tendenz, Care Arbeit auf schlecht bezahlte und prekär beschäftigte Hausangestellte abzuwälzen. Die Vermarktung und Privatisierung öffentlicher Dienste muss gestoppt werden. Systemkritische Finanzdienste wie zum Beispiel der Zahlungsverkehr sollen in einen Service public überführt werden. Wir brauchen die Demokratisierung der Wirtschaft statt der Vermarktung der Politik, die Regulierung der Finanzmärkte statt des Diktats der Grossbanken. Wir brauchen eine Politik, die uns über die Schwelle zu einer Gesellschaft der Sorge und der Umsicht, zu einer Care Gesellschaft führt.»

Care-Revolution

Diese Ausführungen sind heute noch genau so aktuell wie 2010. Inzwischen ist von Gabriele Winker ein weiterer Begriff in die Diskussion eingeführt worden, der ebenfalls auf das gesellschaftliche Ganze zielt: Der Begriff der Care-Revolution. Ziel der Care-Revolution ist laut Winker eine »an menschlichen Bedürfnissen, insbesondere an der Sorge füreinander, orientierte, radikal demokratische Gesellschaft« (Winker 2015, S.143), die sie als »solidarische Gesellschaft« bezeichnet und die weitgehend mit dem übereinstimmt, was die Denknetz-Fachgruppe als Care-Gesellschaft bezeichnet. Entsprechend können die Begriffe Care-Revolution und Care-Gesellschaft als komplementär verstanden werden: Der erste Begriff legt den Akzent auf den Prozess, der zweite auf das Ziel. Winker geht davon aus, dass soziale und politische Bewegungen im Care-Bereich eine zentrale Rolle spielen müssen für einen gesellschaftlichen Transformationsprozess in Richtung einer solidarischen oder eben einer Care-Gesellschaft. Sie stellt jedoch auch Fragen, die deutlich über einen reinen Care-Ansatz hinausgehen und spricht davon, dass die Produktionsmittel generell vergesellschaftet werden müssen, um den Kapitalismus überwinden zu können.

Beim BGE hingegen handelt es sich um einen Vorschlag, der seine Wirkung vollständig über die Individuen entfaltet.

tet. Gerade dann, wenn das BGE als Schlüssel zu einer gesellschaftlichen Transformation verstanden werden soll, wird dies zu einer Falle. Manche BGE-BefürworterInnen vertrauen darauf, dass die Befreiung vom Zwang zur Erwerbsarbeit die Menschen so radikal verändert, dass sämtliche gesellschaftlichen Strukturen, Institutionen und Organisationen ebenfalls umgekrempelt würden. Allerdings scheitert eine solche BGE-Vision bereits daran, dass die kapitalistischen Eliten es nicht dulden werden, dass die ›Arbeitsbereitschaft‹ (genannt ›Eigenverantwortung‹) des auf den Arbeitsmärkten nachgefragten Personals beeinträchtigt wird. Denn der Kapitalismus beruht im Kern auf der Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft. Es wäre reichlich naiv zu meinen, man könne die Macht des Kapitals mit einem BGE quasi überlisten. Deshalb wird es nicht gelingen, innerhalb kapitalistischer Verhältnisse ein BGE zu etablieren, das die Menschen ernsthaft vom Zwang befreit, ihre Arbeitskraft verkaufen zu müssen. Und selbst wenn es gelänge ein BGE einzurichten, braucht es nicht viel Fantasie, um sich die Vehemenz vorzustellen, mit welcher bürgerliche Kräfte ein solches BGE deutlich unter das Niveau prekärer Löhne drücken würden, etwa mit der Drohkulisse des Niedergangs im globalen Standortwettbewerb. Man muss sich nur vor Augen führen, mit welcher Verve die bürgerliche Rechte gegen ›Sozialschmarrotzertum‹, ›soziale Hängematten‹ und ›Scheininvalidität‹ ins Feld zieht und dabei immer wieder betont, dass sich »Arbeit lohnen müsse« – wobei nie gemeint ist, Mindestlöhne festzulegen oder anzuheben, sondern immer gemeint ist, die Sozialhilfeleistungen nach unten zu drücken. Im Kapitalismus wird ein BGE also nie über ein Niveau hinausgehen, das die ›Anreize‹ zur Erwerbsarbeit ernsthaft konkurriert – und zwar eben gerade auch im Bereich prekärer Erwerbsarbeit und in den Tieflohnsegmenten nicht.

Aber auch abgesehen von dieser Frage gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse ist es bedeutsam, ob gesellschaftliche Alternativen vor allem vom Individuum aus gedacht werden oder ob sie die Frage einschliessen, wie diese Indivi-

duen kooperieren, um gesellschaftliche Verhältnisse nach solidarischen, ökologischen und emanzipativen Kriterien zu gestalten. Das Konzept der Care-Gesellschaft kombiniert diese beiden Sichten, während das BGE im individuellen Ansatz stecken zu bleiben droht. So ist für das Konzept der Care-Gesellschaft der bedingungslose Zugang zu guten, kollektiv getragenen und öffentlichen Care-Diensten ein Schlüsselement, ebenso wie eine markante Senkung der Erwerbsarbeitszeiten oder ein Elternurlaub auf der individuellen Ebene. Erst diese Kombination kollektiver Institutionen mit individuellen Freiheiten schafft die Voraussetzungen dafür, dass Care-Beziehungen bestmögliche Qualität erreichen und für die Gesamtheit der Bevölkerung verfügbar sind³.

Last but not least sitzen manche BGE-BefürworterInnen dem Gerede vom ›Ende der Arbeitsgesellschaft‹ auf. Nichts könnte falscher sein als die Aussage, wir würden in einer Arbeitsgesellschaft leben – eben gerade nicht (Ringger, 2013). Der Dreh- und Angelpunkt des Kapitalismus ist die Kapitalverwertung, nicht die Arbeit. Ihr wird die Arbeit direkt (Erwerbsarbeit) oder indirekt (private Care-Arbeit, die möglichst billig sein muss) untergeordnet. Es muss gerade das Ziel sein, endlich eine Gesellschaft aufzubauen, in der sich ›alles‹ um die Arbeit dreht: Um eine für die Beschäftigten förderliche Ausgestaltung der Arbeitsprozesse, um die demokratische Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Produkte und auf die Investitionsentscheide, um die gerechte Verteilung der Früchte der Arbeit. Falsch ist auch die Vorstellung, der Gesellschaft gehe die Erwerbsarbeit aus. Wahr ist, dass dank der enormen Steigerungen der Arbeitsproduktivität das Volumen der Arbeit abnimmt, das für die Fertigung von Gütern und Sachdienstleistungen nötig ist (gerade auch deshalb muss die Senkung der Erwerbsarbeitszeiten wieder auf die gesellschaftliche Agenda gelangen). Professionelle personenbezogene Arbeit (Medizin, Sorge-Arbeit, Bildung, Kultur, Persönlichkeitsentwicklung etc) hingegen nimmt zu, und die nicht bezahlte Care-Arbeit muss endlich frei und ge-

recht zwischen Frauen und Männern verteilt werden. Eine BGE-Variante, die sich wie eine Herdprämie auswirken würde, wäre in dieser Hinsicht fatal: Frauen würden sich wieder vermehrt um Haushalt und Kinderbetreuung kümmern, die (besser verdienenden) Männer erwerbstätig bleiben. Aus ökonomischer Sicht wäre dies für die Haushalte rational, weil sie so das höchstmögliche Einkommen erzielen. Für die Frauen wäre dies allerdings ein erheblicher Rückschritt, würden sie damit wieder verstärkt von den Prozessen der Erwerbsarbeit und den damit verbundenen Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten abgekoppelt.

Fazit

Wird das BGE als Kristallisationspunkt einer umfassenden gesellschaftlichen Transformation verstanden, dann mag dies die Fantasie vieler Menschen beflügeln – angesichts der verbreiteten Perspektivlosigkeit in den gesellschaftlichen Debatten ein durchaus wünschenswerter Effekt. Sobald allerdings ein BGE konkret auf den Weg gebracht werden soll, ist Sorgfalt geboten. Die Gefahr ist enorm, dass dabei das Pferd am Schwanz aufgezäumt wird und sich die fortschrittlichen BGE-Ambitionen ins Gegenteil kehren. Für konkrete Realisierungsschritte schlägt das Denknetz deshalb die Bausteine eines Mosaik-BGE vor: Die bedingungslose Grundsicherung im Rahmen der AEV, ein bedingungsloses Sabbatical für alle, ein ernst zu nehmender Elternurlaub, ein deutlicher Ausbau des Stipendienwesens und die Sicherung des freien Zugangs zu guten öffentlichen Diensten für alle. Der Entwurf einer Care-Gesellschaft wiederum nimmt die drängende Notwendigkeit auf, gesamtgesellschaftliche Perspektiven ins Spiel zu bringen, mit denen die zerstörerische Wucht des neoliberal entfesselten Kapitalismus überwunden werden kann. Wir sind uns dabei natürlich bewusst, dass es nicht ausreicht, schöne Konzepte zu entwerfen; erst in Verbindung mit breiten sozialen und ökologischen Bewegungen und mit einer erneuerten Linken, die sich aus ihren Verstrickungen

mit den herrschenden Verhältnissen löst, werden solche Konzepte die nötige Wirkmacht gewinnen. Trotzdem ist es nicht unerheblich, an welchen Konzepten gearbeitet wird: Solche, die die aktive, kollektive Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse durch die Betroffenen ins Zentrum stellen und die die Lebenssituation der Individuen in einem solchen Kontext verordnen, oder solche, die alleine von der individuellen Ebene ausgehen. Letztere könnten in fataler Weise zum Kern neoliberaler Ideologie passen, wonach es nur Individuen und Märkte gibt – keine Gesellschaft.

Fussnoten

- 1 <http://bien.ch/de/node/14>, gelesen am 29.7.15
- 2 Der Begriff der Care-Gesellschaft wurde unseres Wissens in öffentlichen Diskursen bislang nur ein einziges Mal verwendet. In Frankreich kam es 2009 zu einer – allerdings kurzlebigen – Debatte, bei der der Begriff im Sinne einer Wiederbelebung privater Care-Netzwerke als Alternative zu den öffentlichen Dienste verwendet worden ist. Doch dieses Verständnis konnte sich nicht etablieren; deshalb ist es weiterhin möglich und sinnvoll, die Definitionsmacht über den Begriff der Care-Gesellschaft anzustreben.
- 3 Erfreulicherweise lanciert die grösste deutsche Gewerkschaft, die IG Metall, gegenwärtig die Idee einer 30-Stunden-Woche als Grundlage dafür, Erwerb und Familie ernsthaft vereinbaren zu können (Die Welt, 27.1.2014). Die Leerstelle ›Arbeitszeitverkürzung‹ beginnt sich also möglicherweise wieder zu füllen.

Literatur

- Denknetz-Jahrbuch 2013. Care statt Crash. edition 8, Zürich
- Denknetz-Fachgruppe Sozialpolitik, Arbeit und Care-Ökonomie 2010. Eine wichtige Schwelle: Diskussionspapier zur Frage der Care-Gesellschaft. Zürich. Bislang noch nicht publizierter Text, im Artikel in der Originalversion zitiert.
- IG-Metall fordert für Familien 30-Stunden-Woche. In: Die Welt, 27.1.2014
- <http://www.welt.de/wirtschaft/article124237668/IG-Metall-fordert-fuer-Familien-30-Stunden-Woche.html>
- Beat Ringger, 2013. Die Sonne der Arbeit. In: Ruth Gurny/Ueli Tecklenburg (Hrsg). Arbeit ohne Knechtschaft. edition 8, Zürich
- Gabriele Winker, 2015. Care Revolution. Transcript Verlag, Bielefeld

4

**Bausteine eines Mosaik-BGEs:
Zwei Konkretisierungen**

Einleitung

Das BGE fasziniert viele Menschen, weil es auf den ersten Blick grundlegende gesellschaftliche Alternativen greifbar zu machen scheint. Wie in den vorangehenden Kapiteln gezeigt wurde, sind mit dem Instrument des BGE jedoch etwelche Fallstricke verbunden und es ist auch klar, dass die von vielen erhoffte gesellschaftliche Transformation kaum mit dem Zauberstab eines einzelnen sozialpolitischen Instruments zu bewerkstelligen ist. Vielmehr kann sich die erhoffte Wirkung in sein Gegenteil verkehren. Diese Einschätzung führt das Denknetz zum Konzept eines ›Mosaik-BGEs‹, einem Bündel von sozialpolitischen Massnahmen, die mithelfen, die Gesellschaft in Richtung von mehr Gerechtigkeit, Gleichheit und Solidarität zu verändern. In diesem Kapitel werden zwei wesentliche Bausteine vorgestellt: Die bedingungslose solidarische Grundsicherung im Rahmen der AEV sowie das bedingungslose Sabbatical für alle. Die bedingungslose Grundsicherung soll die heutige Sozialhilfe ersetzen und ist als Teil der vom Denknetz bereits früher ins Gespräch gebrachten Allgemeinen Erwerbsversicherung konzipiert. Mit dem bedingungslosen Sabbatical sollen alle Erwachsenen in der Zeit ihrer Erwerbstätigkeit drei Jahre bezahlten Urlaub beziehen können. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, während einer gewissen Zeit diejenigen Lebensinhalte ins Zentrum zu stellen, die nicht mit der Existenzsicherung gekoppelt sind. Das Sabbatical ist bedingungslos, d.h. mit keinerlei Auflagen an seine Nutzung verbunden. Die beiden Mosaiksteine AEV und BSA ergänzen sich: Die AEV greift in Zeiten, wo keine Erwerbsarbeit geleistet werden kann, das BSA bezieht, wer eine Auszeit aus Erwerbs- oder Care-Arbeit in Anspruch nehmen will. Diese beiden Pisten fokussieren auf die Ebene der materiellen Sicherung der Menschen (AEV) respektive verschaffen ihnen mehr persönliche Freiheiten (BSA). Niemand soll fallen gelassen werden, weil sie oder er keine Erwerbsarbeit findet oder leisten kann (AEV), und alle sollen aus den Hamsterrädern

der modernen Verwertungsgesellschaft zeitweilig aussteigen können, um sich um das Eigene kümmern zu können (BSA). Drei weitere Bausteine bilden zusammen das, was wir als Mosaik-BGE bezeichnen: Erstens ein Elternurlaub nach skandinavischem Vorbild (auch Elternzeit genannt, weil es sich ja nicht um einen Urlaub im eigentlichen Sinn handelt) gewährleistet, dass die Eltern genügend Zeit für eine angemessene Betreuung ihrer Kinder finden. Zweitens die Sicherung und Weiterentwicklung eines freien Zugangs zu guten öffentlichen Diensten und Infrastrukturen für alle (zum Beispiel zu Hilfe, Betreuung und Pflege im Alter); zusammen mit der AEV ist dies die Voraussetzung dafür, dass niemand fallen gelassen wird und in Not und Isolation gerät. Und drittens Stipendien, die während der Ausbildungszeit eine einigermaßen gesicherte Existenz gewährleisten und damit sicherstellen, dass alle ihre beruflichen Qualifikationen à jour halten können. Wer nun denkt, das alles wäre ja schön, aber ›nicht zu bezahlen‹, der sei für die AEV und das BSA auf die nachfolgenden Texte verwiesen. Und für Elternzeit, gute öffentliche Dienste und angemessene Stipendien sei an die skandinavische Realität erinnert: Diese Länder können sich solche Einrichtungen ganz offensichtlich leisten, ohne deswegen im internationalen Standortwettbewerb abzurutschen.

Das Modell der AEV: Solidarische soziale Sicherung für alle

Fachgruppe Sozialpolitik

Das bedingungslose Grundeinkommen will die Menschen von der Gefahr materieller Not bewahren. Dieses sozialpolitisch wichtige Ziel steht auch hinter vielen Arbeiten des Denknetzes. Wir legten dazu im Jahr 2009 das Modell der Allgemeinen Erwerbsversicherung AEV¹ vor. Die AEV soll alle Risiken eines Erwerbsausfalls einheitlich und auf gutem Niveau abdecken und die entsprechenden Einzelversicherungen ablösen. Anhand von entsprechenden Modellrechnungen konnten wir nachweisen, dass die AEV – trotz besseren Leistungen – solider finanziert ist als der Strauss heutiger Sozialversicherungen. Die Details des Modells finden sich im Anhang Seite 123.

Bereits 2009 schlugen wir vor, die Sozialhilfe – die gemäss der schweizerischen Bundesverfassung einen Anspruch auf Hilfe in Notlagen garantiert² – in den Rahmen der AEV zu integrieren und damit auf eidgenössischer Ebene gesetzlich zu verankern³. In der Zwischenzeit haben wir diese Integration weiter ausgearbeitet. Sie findet nun als bedingungslose Grundsicherung ihren klaren Platz im Modell AEV. Damit postulieren wir eine grundlegende Neuorientierung der heutigen Sozialhilfe, die mit schwerwiegenden Mängeln behaftet ist. Rechtsungleichheit, Missbrauchsverdacht und Zwangscharakter sind nur einige Stichwörter. Durch das Fehlen eines eidgenössischen Rahmengesetzes entstehen *Rechtsungleichheiten* zwischen Betroffenen, die mit den Prinzipien des modernen Rechtsstaates nicht vereinbar sind. Die Unterschiede zwischen den Gemeinden und Kantonen in der Bemessung der materiellen Hilfe und der Ausgestaltung der immateriellen Hilfe sind gewaltig. Weil die steigenden Sozialhilfeausgaben, vielfach in Absenz eines angemessenen Lastenausgleichs,

die Budgets vor allem kleinerer und mittlerer Gemeinden belasten, versuchen viele Gemeinden, SozialhilfeempfängerInnen fernzuhalten oder abzuschieben. Die jahrelange Verunglimpfungskampagne aus dem rechten politischen Lager hat dazu geführt, dass sich alle SozialhilfeempfängerInnen seit Jahren einem stetigen *Missbrauchsverdacht* ausgesetzt sehen. In dieser Situation ist der Aktivierungsgedanke, der anfangs des Jahrhunderts auch in der Schweizer Sozialhilfe Einzug gefunden hat, zu einem *Zwangssystem* verkommen. Aktivierungsangebote, ursprünglich als Unterstützung der Betroffenen konzipiert, wurden in die Forderung überführt, wonach KlientInnen für den Bezug von finanziellen Hilfeleistungen während der Erwerbslosigkeit eine bestimmte Gegenleistung erbringen müssen. In der Praxis haben solche Gegenleistungen oft demütigenden Charakter, weil sie als sinnlos erlebt werden (z.B. Kursbesuche in Bereichen, die von den Betroffenen schon beherrscht werden). Oft führen sie auch zu einer Spirale der beruflichen Dequalifikation (z.B. unqualifizierte Arbeitseinsätze), weil sie als Grundlage für die spätere Stellensuche wirken. Wer diese Gegenleistung – aus welchen Gründen auch immer – nicht erbringt, hat mit Sanktionen in Form von Leistungskürzungen, Leistungseinstellungen oder Nichteintretens-Entscheiden zu rechnen. Das aktivierende Feld ist somit gekennzeichnet durch eine Vermischung von Zwang und Hilfe.

Der Grundgedanke unseres Konzepts lautet: Die Eigenverantwortung der Einzelnen für ihre Lebensgestaltung muss mit den Gestaltungsmöglichkeiten, die sie für ihre Lebensgestaltung vorfinden, übereinstimmen. Die Hilfesysteme müssen so strukturiert sein, dass sie eine wirkliche Hilfe für eine eigenständige Lebensführung bieten. Dafür braucht es eine grundlegende Justierung der Instrumente der sozialen Sicherung, die wir nachfolgend stichwortartig skizzieren⁴.

- Die allgemeine Erwerbsversicherung (AEV) vereint die bisherigen Sozialversicherungen, die die den Erwerbsaus-

fall in der Zeit zwischen Berufseinstieg und Pensionierung abdecken⁵.

- Wer wegen Mutterschaft, Militärdienst, Unfall oder Krankheit keine Erwerbsarbeit leisten kann oder keine ›würdige‹ Arbeitsstelle findet, soll 80 Prozent des letzten Lohns erhalten.
- Schliessung der Löcher im Ensemble der heutigen Sozialversicherungen. Dazu gehört endlich die Absicherung des Risikos des Erwerbsausfalls im Krankheitsfall (Krankentaggeldversicherung) sowie der Miteinbezug der Selbständigerwerbenden.
- Wer trotz zumutbarer Bemühungen keine würdige Arbeit (decent work gemäss den Definitionen der International Labour Organisation ILO⁶) findet, hat Anrecht auf Taggelder ohne zeitliche Beschränkung. Leute, die dauerhaft leistungsvermindert sind, erhalten ohne Wenn und Aber eine (Teil-)Rente.
- Wenn das Gesamt der anrechenbaren Einkommen eines Haushaltes die anerkannten Ausgaben nicht deckt, wird das Haushaltseinkommen auf die Höhe einer Grundsicherung ergänzt, unabhängig vom Grund für das unzureichende Einkommen (z.B. Kinderbetreuungs-Verepflichtungen). Zur Berechnung des Anspruchs werden die anrechenbaren Einnahmen den anerkannten Ausgaben gegenübergestellt und die Differenz ausgeglichen⁷.
- Die heutige persönliche Sozialhilfe wird durch eine integrierte Lebens- und Karriereunterstützung abgelöst. Die entsprechenden Stellen (IV-Beratung, Berufsberatung, RAV, Sozialhilfe) werden zusammengeführt, die entsprechenden Integrations- und Beratungsangebote werden auf die Situation und die Bedürfnisse der Betroffenen abgestimmt. Es ist auf jede Form von Zwangsarbeit zu verzichten, alle Formen von diesbezüglichen Sanktionen sind abzuschaffen.
- Leute, die in eine berufliche Sackgasse geraten sind und deshalb arbeitslos werden, müssen berufliche Um- und Weiterbildungen absolvieren können, ohne deshalb die

Unterstützung der Sozialversicherungen zu verlieren. Es ist widersinnig, dass dieser Weg nur denjenigen offen steht, die auf ein beträchtliches Vermögen zurückgreifen können und alle andern von beruflichen Perspektiven abgeschnitten bleiben. Wir brauchen ein Stipendienwesen, das auch Erwachsenen eine berufliche Neuorientierung ermöglicht. Solange ein solches Stipendienwesen fehlt, soll die AEV entsprechende Gelder bereitstellen.

- Die Arbeitgebenden sind zu verpflichten, eine genügende Zahl von Arbeitsplätzen für Menschen mit Leistungsverminderungen oder anderen Einschränkungen zu schaffen. Die Sozialwerke müssen ihnen dabei die nötige Unterstützung in Form von professioneller Unterstützung, Begleitung und Beratung zukommen lassen.
- Die öffentliche Hand hat dafür zu sorgen, dass in der Pflege, Betreuung und Gesundheitsversorgung genügend Ausbildungsplätze und genügend Stellen geschaffen werden. Zudem sollen die Arbeitszeiten auf sinnvolle Weise gesenkt werden, z.B. durch die Schaffung eines bedingungslosen Sabbaticals für alle (siehe S. 109). Damit wird erreicht, dass sich die Lage auf dem Erwerbsarbeitsmarkt entspannt und sich die Perspektiven für all jene verbessern, die heute keine Stelle finden.
- Mindestlöhne sorgen dafür, dass sich ›Arbeit lohnt‹ und dass die Zahl der Working Poor gesenkt werden kann.

Fussnoten

- 1 R. Gurny und B. Ringger, Die grosse Reform. Die Schaffung einer Allgemeinen Erwerbsversicherung. Zürich 2009, edition 8.
- 2 Die schweizerische Bundesverfassung garantiert jedem in der Schweiz sich aufhaltenden Menschen einen Anspruch auf Hilfe in Notlagen. Art. 12 BV lautet: »Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.«
- 3 In Artikel 115 der Bundesverfassung wird festgehalten, dass die Kantone und eben nicht der Bund für die Unterstützung Bedürftiger zuständig sind.
- 4 Siehe Anhang S. 123: Die AEV kurz und bündig.
- 5 Die AEV sichert die Menschen während der Phase des Erwerbslebens ab. Sie ersetzt hingegen nicht die Instrumente der Alterssicherung AHV und BVG.
- 6 Die ILO ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen (UNO). In ihr sind Arbeitgeberverbände, Arbeitnehmerverbände und Behörden zu gleichen Teilen vertreten.
- 7 Die in die AEV integrierte Grundsicherung orientiert sich an den Konstruktionsprinzipien der heutigen Ergänzungsleistungen. Die Höhe der anerkannten Ausgaben ist in Zusammenhang mit unerwünschten Schwelleneffekten noch festzulegen.

Das bedingungslose Sabbatical für alle BSA¹: Produktivitätsgewinne rückverteilen!

Fachgruppe Sozialpolitik

Ein BGE-Modell, das nicht für Sozialabbau missbraucht und das problemlos auch etappenweise eingeführt werden kann, ist das Modell der bedingungslosen **Erwerbsauszeit für alle**. Während dieser Erwerbsauszeit werden Taggelder ausbezahlt (z.B. 80% des von den Gewerkschaften geforderten Mindestlohnes von CHF 4000.–, also 3200.–). Der Bezug dieser Auszeit ist im Hinblick auf ihre Nutzung ebenso bedingungslos wie der Bezug der Altersrente. Ziel ist eine Erwerbsauszeit von total drei Jahren über die ganze Phase der Erwerbstätigkeit.

Von 1992 bis 2013 ist die Arbeitsproduktivität in der Schweiz inflationsbereinigt von 100.9 Punkten auf 129.5 Punkte gestiegen, was einer Zunahme von 28.6% entspricht². In der gleichen Periode stiegen die Reallöhne von 280 Basispunkten auf 308 im Jahr 2013³, das entspricht einem Anstieg um 10%. Die Dauer einer Vollzeitstelle wiederum sank marginal um 3%. Damit bleibt eine Lücke von über 15% an Produktivitätsgewinnen, die den abhängig Beschäftigten vorenthalten worden sind⁴.

Die hier ausgewiesenen statistischen Werte bilden lediglich die Geldseite ab. Produktivitätsgewinne können das Ergebnis von Rationalisierungen sein (z.B. schnellere Maschinen und effizientere Computerprogramme). Die Rationalisierungspotentiale sind in vielen Branchen jedoch bereits stark ausgeschöpft. Deshalb sind die Produktivitätsgewinne immer weniger das Ergebnis von Rationalisierungen und immer mehr das Resultat von höherem Arbeitsdruck. Der Stress in der Arbeitswelt und die psychischen Belastungen haben entsprechend stark zugenommen. Deshalb ist es besonders wichtig, dass die Produk-

tivitätsgewinne zumindest proportional den Beschäftigten zugute kommen – und zwar auch in Form von zusätzlicher Freizeit.

Das Modell des Bedingungslosen Sabbaticals für alle (BSA) setzt hier an. In der Zeit zwischen Ausbildung und Pensionierung sollen alle Erwachsenen drei Jahre bezahlten Urlaub beziehen können. Das BSA schafft damit die Möglichkeit, während einer gewissen Zeit diejenigen Lebensinhalte ins Zentrum zu stellen, die nicht mit der Existenzsicherung gekoppelt sind. Das Sabbatical ist bedingungslos, d.h. mit keinerlei Auflagen an seine Nutzung verbunden. Damit wird die in den letzten Jahrzehnten gewonnene Arbeitsproduktivität in einen spürbaren Zugewinn an Freiheiten für alle umgesetzt und schafft Spielräume für die individuellen Lebensziele der Menschen. Das BSA wird mit Steuern finanziert und ist ein Instrument zur Rückverteilung des volkswirtschaftlichen Reichtums von einigen wenigen auf alle.

Die Eckwerte des BSA

Wie soll das BSA konkret ausgestaltet werden? Für alle erwachsenen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz wird ein BSA-Zeitkonto eröffnet, auf dem die BSA-Bezugsjahre gutgeschrieben werden. Jede Person hat Anrecht auf drei BSA-Bezugsjahre. Die BSA-Zahlung ist so hoch anzusetzen, dass sie das soziale Existenzminimum abdeckt. Wir schlagen einen Betrag in der Höhe von 80% des von den Gewerkschaften geforderten Mindestlohnes von CHF 4000.– vor, also Fr. 3200.–⁵. Das entspricht 52% des Medianlohnes des Jahres 2012 (CHF 6118.–)⁶.

Das BSA kann nach einer mindestens zweijährigen Erwerbstätigkeit zwischen dem 25. Lebensjahr und dem Eintritt ins Rentenalter bezogen werden. Der Zeitpunkt ist frei wählbar. Die BSA kann – je nach individuellen Präferenzen - auch in Form eines Teilzeitpensums von 50% in Anspruch genommen oder ›angespart‹, d.h. in Form einer frühzeitigen Pensionierung verwendet werden.

BSA-bezugsberechtigt sind alle erwachsenen Personen,

die keine Rente⁷ beziehen und mindestens fünf Jahre ununterbrochen in der Schweiz Wohnsitz hatten⁸.

Die Bezugsberechtigung ist unabhängig vom Erwerbsstatus. Der BSA-Anspruch errechnet sich pro rata temporis der Jahre zwischen dem 20. Altersjahr und dem Rentenalter. Beispiel: Zieht eine Frau mit 37 Jahren in die Schweiz, so erhält sie im Alter von 42 Jahren eine BSA-Gutschrift. Sie hat dann noch die Hälfte der erwerbsfähigen Jahre vor sich (bei einem Rentenalter für Frauen von 64) und erhält deshalb 50% der BSA-Zeit gutgeschrieben.

Der Antritt einer BSA-Auszeit ist dem Arbeitgeber 6 Monate im Voraus anzuzeigen. Dauert diese Auszeit nicht länger als 12 Monate (24 Monate bei Teilzeitbezug), so bleibt das Arbeitsverhältnis während dieser Phase unkündbar. Die Arbeitnehmenden können also nach dem BSA-Bezug wieder an den angestammten Arbeitsplatz zurückkehren. Dieser Kündigungsschutz setzt voraus, dass der/die ArbeitnehmerIn vor dem Antritt einer BSA-Bezugsphase mindestens 2 Jahre beim gleichen Arbeitgeber tätig war.

Gegenüber den Sozialversicherungen gelten BSA-Bezugszeiten als Arbeitszeiten. War das Erwerbseinkommen vor BSA-Antritt höher als die BSA-Zahlung, so werden die Sozialversicherungen auf dem Niveau des Erwerbseinkommens weitergeführt. Die Versicherungsprämien für die Differenz von BSA-Rente und Verdienst werden aus dem BSA-Finanzierungsfonds vergütet.

In Phasen, die zum Bezug von ALV- oder IV-Taggeldern berechtigen, erfolgen keine BSA-Zahlungen. Damit wird verhindert, dass Arbeitslose zum Bezug von BSA-Renten gedrängt werden. Dasselbe gilt im Fall von Sozialhilfebezug (und bei einer allfälligen Einführung der AEV natürlich auch für den Bezug von AEV-Taggeldern und Renten).

Die Abwicklung der BSA (Kontoführung, Rentenauszahlung) erfolgt durch die AHV-Ausgleichskassen. Der administrative Aufwand kann so auf ein Minimum beschränkt werden.

Bei der Einführung der BSA wird allen Anspruchsberechtigten ein Mindestguthaben von einem BSA-Jahr ge-

währt. Bei Personen, die kurz vor der Pensionierung stehen, führt dies zu einer Vorverlegung des Rentenalters um ein Jahr. Darüber hinausgehende Ansprüche werden pro rata temporis der verbleibenden Jahre bis zum Pensionsalter ermittelt.

Drei BSA-Bezugsjahre entsprechen 6.7% der durchschnittlichen Lebensarbeitszeit von 45 Jahren. Das BSA erhalten alle Erwachsenen, also auch diejenigen, die unbezahlte Care-Arbeit leisten. Der ausbezahlte BSA-Betrag ist allerdings deutlich tiefer als der Medianlohn. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass mit einem BSA rund die Hälfte der Produktivitätsgewinne, die den abhängig Beschäftigten in den letzten 20 Jahren entgangen sind, zurückerstattet werden. Dabei kommt es zu einer Umverteilung zugunsten derjenigen, die stärker als der Durchschnitt unbezahlte Care-Arbeit leisten.

Die Kosten und die Finanzierung des BSA

Relevant für die Berechnung der Kosten sind alle in der Schweiz lebenden Erwachsenen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Alter von 20 bis 65 Jahren (Frauen 64 Jahren), die keine UV- oder IV-Rente beziehen⁹. In der Schweiz lebten im ersten Quartal 2015 5,1 Mio Erwachsene in dieser Altersgruppe. Rund 180'000 von ihnen bezogen 2014 eine IV-Rente¹⁰, dazu kommen rund 105'000, die eine UV-Rente beziehen (2013). BSA-berechtigt wären also rund 4.8 Mio. Personen. Jedes BSA-Bezugsjahr wird in einem Kalenderjahr im Schnitt vom 45sten Teil der bezugsberechtigten Personen eingelöst, also von rund 106'700 Personen. Die Summe der entsprechenden BSA-Zahlungen beläuft sich pro Jahr auf 1064'700 mal 3200.– mal 12 Monatszahlungen, also rund 4.1 Mia Franken. Dazu kommen Ausgleichskosten, um das Niveau der Sozialversicherungen auf dem Erwerbseinkommen halten zu können, sowie Verlängerungen der BSA-Zahlungen bei Krankheit und Unfall bis zu drei Monaten. Wir schätzen diese Kosten auf rund 10%. Die jährlichen Kosten für eine BSA von einem Jahr Dauer belaufen sich also auf rund 4,5 Mia

CHF. Das entspricht in etwa 0.7 % des BIP von 635 Mia CHF (2013).

Wird allen EinwohnerInnen der Schweiz bei der Einführung mindestens 1 BSA-Bezugsjahr gewährt, entstehen dadurch einmalig anfallende Kosten von 0.75 Mia Franken. Denn einem Drittel der Bezugsberechtigten wird die BSA-Zeit gegenüber dem pro rata temporis-Anspruch aufgestockt, und zwar im Schnitt um ein halbes Jahr¹¹. Die Zusatzkosten belaufen sich also auf ein halbes Jahr BSA-Rente für einen Drittel der BSA-Bezugsberechtigten, was einem Sechstel der Kosten für ein BSA-Jahr für alle entspricht – eben 0.75 Mia Franken.

Die Finanzierung der BSA erfolgt durch rückverteilende Steuern. In den letzten 15 Jahren sind bei den Unternehmensgewinnen und bei den hohen Einkünften von natürlichen Personen erhebliche Steuererleichterungen gewährt worden – und dies, obwohl Gewinne und hohe Einkünfte gleichzeitig massiv zugelegt haben. Auf diese Entwicklung soll mit Steuererhöhungen reagiert werden, die rückverteilend wirken: Steuern auf hohe Gewinne, auf Erbschaften und auf Saläre (Inklusive Boni) von mehr als 500'000.–. Details zu solchen Steuerformen und den zu erwartenden Erträgen finden sich im Denknetz-Buch ›Richtig Steuern‹.¹²

Ausländische Modelle der bezahlten Erwerbsauszeit

Formen einer bezahlten bedingungslosen Erwerbsauszeit existieren bereits oder wurden in der neueren Geschichte praktiziert. Dänemark hat sich mit dem Modell des Paid-Leave-Schemes in den Jahren 1993 bis 1998 bereits einmal erfolgreich in eine solche Richtung vorgewagt. In der Absicht, Arbeitslosen den Wiedereinstieg zu erleichtern, konnten Lohnabhängige freiwillig bis zu einem Jahr aus ihrem Job aussteigen und Arbeitslosengeld beziehen. Der Erhalt des Arbeitsplatzes war garantiert und die Verwendung der gewonnenen Freizeit war an keine Bedingungen geknüpft. Ihre Stelle wurde in diesem Jahr von einer arbeitslosen Person eingenommen. Das Modell war ein Erfolg

und trug zu einer deutlichen Verringerung der Arbeitslosenzahlen bei¹³. Zudem existiert in Dänemark ein Qualifizierungsurlaub bis zu einem Jahr, der es den abhängig Beschäftigten erlaubt, sich ausserhalb des ursprünglichen Arbeitsplatzes weiterzubilden. Wer einen solchen Urlaub bezieht, erhält ebenfalls eine staatliche Unterstützung in der Höhe des Arbeitslosengeldes¹⁴. In Belgien existiert seit 1985 ein System des (teil)bezahlten Urlaubs (›interruption de carrière‹, ›loopbaanonderbreking‹). Es erlaubt den Arbeitnehmenden, die Erwerbsarbeit teilweise oder ganz zu unterbrechen. Während der Zeit der Beurlaubung wird ein Teileinkommen ausbezahlt. Während dieses Urlaubs gilt ein Kündigungsschutz, und es besteht ein Recht auf eine Wiedereinstellung in der gleichen Funktion wie vor der Beurlaubung. Die Ersatzeinkommen sind allerdings deutlich geringer, als wir sie für das BSA vorschlagen.

Einführungsschritte

Der Einstieg in ein BSA kann auf verschiedenen Wegen erfolgen. Das BSA kann z.B. stufenweise eingeführt werden. Ein BSA kann auf politischen Weg eingefordert werden, aber auch auf dem Weg über Gesamtarbeitsverträge und Personalreglemente. Einigen Berufsgruppen werden ja bereits heute regelmässige Sabbaticals gewährt. Entsprechend können Belegschaften und Personalgruppen jederzeit den Einstieg in ein BSA verlangen. Ein Beispiel sind die Gesundheitsberufe. In Spitälern, Heimen, Kliniken und Praxen sind die Belastungen und die Anforderungen im Berufsalltag in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Pflegenden beispielsweise ist es heute kaum mehr möglich, über lange Zeiträume 100% zu arbeiten. Eine 80%-Stelle ist zunehmend mit einer vollen, nicht mehr steigerbaren beruflichen Belastung verbunden. Deshalb fordert die Gewerkschaft des Gesundheitspersonals VPOD einen Kompensationsurlaub in Form eines alle drei Jahre gewährten dreimonatigen Extra-Urlaubs¹⁵. Mit dem GAV, den der VPOD im Frühling 2015 mit den Spitälern der Stadt Basel abgeschlossen hat, wird ein konkreter Schritt in der ge-

nannten Richtung realisiert: Das Personal erhält alle 5 Jahre einen zusätzlichen Urlaub von 5 Wochen.

BSA mit unerwünschten Nebeneffekten?

Wie alle sozialpolitischen Neuerungen muss auch die BSA auf unerwünschte Nebeneffekte hin überprüft und allenfalls mit entsprechenden Massnahmen flankiert werden.

Was etwa geschieht mit den Menschen, die aus den Erwerbsarbeitsprozessen herausgefallen sind und keinen Anspruch auf eine Existenz sichernde Rente haben – den Sozialhilfe-EmpfängerInnen und den ausgesteuerten Langzeitarbeitslosen? Das BSA ist dafür keine Lösung. Vielmehr soll die soziale Sicherheit für diese Menschen über eine Stärkung der Sozialversicherungen verbessert werden. Das Denknetz hat hier ein Reformprojekt vorgelegt, mit dem dieses Ziel erreicht werden kann: Die allgemeine Erwerbsversicherung AEV¹⁶. Ein zentrales Element der AEV ist die zeitlich unbegrenzte Ausrichtung von Taggeldern, die solange bezahlt werden, bis die BezügerIn eine neue, zumutbare Stelle gefunden hat. Die Grundzüge der AEV sind im Anhang zu diesem Buch beschrieben.

Wie sieht es mit der Befürchtung aus, ein BSA könnte – wie dies z.B. auch betreffend dem bedingungslosen Grundeinkommens BGE moniert wird – zu einer Herd- und Pflegeprämie mutieren, mit der die diskriminierenden Geschlechterverhältnisse zementiert würden? Es ist nicht zu leugnen, dass ein BSA von vielen Frauen genutzt werden könnte, um sich der Kindererziehung zu widmen und dabei die eigenen beruflichen Interessen und Ambitionen zu vernachlässigen. Weil die finanzielle Anspannung gerade in den Perioden, in denen Kinder aufwachsen, für viele Familien besonders hoch ist, bleibt wegen der Unterschiede bei den Frauen- und den Männerlöhnen leider genau dieser Anreiz bestehen: Frauen lösen ihre BSA-Zeit während der Kinderphase ein, damit in dieser Zeit nicht das höhere Einkommen der Männer geschmälert wird. Um diesen Effekt zu mildern, braucht es vor der BSA-Einführung (oder spätestens parallel zu ihr) die Einrichtung einer Elternzeit

(Elternurlaub), die zur Hälfte von den Vätern beansprucht werden muss¹⁷.

Im besten Fall fördert die BSA den Ausgleich der Lastenverteilung in der privaten Care Arbeit zwischen Frauen und Männern. Männer können – zusätzlich zur Elternzeit – einen Teil ihrer BSA-Bezugsjahre dafür verwenden, mehr Zeit mit ihren Kindern zu verbringen, ohne dass sie um ihre berufliche Karriere bangen müssen. Den Frauen wird es dadurch einfacher fallen, von ihren Partnern ein entsprechendes Engagement einzufordern. Doch weder die Elternzeit noch die BSA können den Einsatz für die Lohngleichheit und für bessere Angebote in der familienergänzenden Kinderbetreuung ersetzen. Im Gegenteil: Hier wird einmal mehr deutlich, wie wichtig diese Postulate sind, damit ein Zuwachs an frei verfügbaren Zeiten nicht zu einer Zementierung ungleicher Geschlechter-Verhältnisse führt. Hinsichtlich der Gendergerechtigkeit sind die Wirkungen eines BSA umso treffsicherer, je besser öffentliche Betreuungs- und Pflegeangebote ausgebaut und je gleicher die Lohneinkommen auf Frauen und Männer verteilt sind.

Fussnoten

- 1 Erstmals publiziert im Denknetz Jahrbuch 2012, S. 196 ff.
- 2 Siehe dazu die Daten der Bundesamtes für Statistik, Arbeitsproduktivität nach geleisteten Arbeitsstunden, je-d-04.07.01.01
- 3 Siehe dazu Bundesamt für Statistik, Entwicklung der Nominallöhne, Konsumentenpreise und der Reallöhne, 1976–2014
- 4 Die Verteilung des Wirtschaftseinkommens zwischen Unternehmensgewinnen und Löhnen bleibt dann konstant, wenn sowohl Gewinne wie Löhne gleich stark ansteigen wie die Produktivität. Im Fall der Schweiz blieben die Löhne 15% unter den Produktivitätsgewinnen, was einer Umverteilung der Einkommen zugunsten der Gewinne entspricht. Das ist nicht nur sozialpolitisch, sondern auch volkswirtschaftlich falsch, weil damit die Nachfrage nach Wirtschaftsleistungen zurückgeht.
- 5 Die Zahlenwerte beziehen sich auf die Schweiz. In Deutschland betrug der Medianlohn 2010 € 2702.–; die BSA-Rente würde demnach auf € 1460.– zu liegen kommen.
- 6 Angaben gemäss Schweizerischen Lohnstrukturerhebung, siehe http://www.equalpayday.ch/fileadmin/user_upload/2014/Referenzen/ofs-comm-d-0350-1403-50.pdf
- 7 BezügerInnen von IV-Teilrenten haben Anspruch auf ein proportional ausgestaltetes BSA.
- 8 Da die Leistungen des BSA steuerfinanziert sind, fallen sie nicht unter das Abkommen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und die Leistungen sind nicht exportierbar.
- 9 Obwohl das BSA erst mit 25 Jahren bezogen werden kann, ist für die Berechnung des Anspruchs die Zeit vom 20. Altersjahr an bis zur Rente massgebend. Bei Einführung der BSA erhalten nur die 20-Jährigen volle drei Jahre gutgeschrieben; mit steigendem Alter sinken die Bezugsjahre pro rata temporis.
- 10 IV-Statistik 2014: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/13/02/04/dos/00.Document.82796.xls>
UV-Statistik 2013: <http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/zahlen/00093/00432/index.html?lang=de>
- 11 Von diesem Sonderbezugsjahr profitieren alle, die bereits zwei Drittel ihrer Erwerbszeit hinter sich haben, pro rata temporis also weniger als ein Jahr BSA zugute hätten. Das sind rund ein Drittel der Erwerbstätigen. Ihr BSA-Zeitkonto wird durch das Sonderbezugsjahr im Schnitt um ein halbes Jahr aufgestockt.
- 12 Hans Baumann und Beat Ringger, Richtig Steuern. edition 8, Zürich 2011
- 13 Da das Leave-Scheme-Modell als Baustein zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit konzipiert war, wurde es wieder abgeschafft,

- nachdem die Arbeitslosigkeit deutlich zurückgegangen war. Siehe dazu beispielsweise Compston & Madsen, 2001 oder Per H. Jensen, *The Danish Leave of Absence Schemes*, Center of Comparative Welfare Studies, Aalborg, 2000
- 14 Siehe dazu http://txtur.de/wp/wp-filez/Chancen_Jobrotation/nod_e15.html (gelesen am 14.8.15)
 - 15 Beschlossen an der VPOD-Verbandskonferenz Gesundheit 22./23.1.15
 - 16 Ruth Gurny und Beat Ringger, *Die Grosse Reform. Die Schaffung einer Allgemeinen Erwerbsversicherung AEV*. edition 8, Zürich 2009
 - 17 Die Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen EKFF schlägt vor, beiden Eltern zusammen für jedes Kind eine 24-wöchige Elternzeit zu gewähren. Entschädigt würden die Eltern mit 80% des Bruttolohnes oder maximal Fr. 196.– pro Tag. Im Modell der EKFF müssten die Männer mindestens 4 Wochen beziehen. Die Kosten für eine solche Elternzeit werden von der EKFF auf 1.1 bis 1.2 Mia Franken pro Jahr geschätzt. EKFF, *Elternzeit – Elterngeld*, Bern 2010

Anhang

Autorinnen und Autoren

Cordula Bieri, lic.phil., studierte an der Universität Zürich Soziologie, Politikwissenschaft und Ethnologie. Im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Caritas Zürich setzt sie sich intensiv mit dem Thema Familienarmut im Kanton Zürich auseinander. Für die Jungen Grünen ist sie im Gemeinderat der Stadt Zürich.

Iris Bischel, dipl. FH Soziokulturelle Animation. Sie arbeitet seit 2009 als GL Assistentin für das Denknetz sowie in der schulischen Tagesbetreuung der Stadt Zürich. Seit Jahrzehnten ist sie mit Teilzeitpensen in verschiedenen Bereichen tätig: Kultur, Erwachsenenbildung, Spielagogik, Jugendarbeit, Stadtentwicklung, Gewerkschaftsprojekte. In feministischen Gruppen beschäftigt sie sich mit feministischer Ökonomie.

Silvia Domeniconi, Master in Sozialer Arbeit; 14 Jahren Berufspraxis in verschiedenen Feldern der Sozialen Arbeit (Kinder- und Jugendheime, Arbeitsintegration, Sozialhilfe, Berufsbeistandschaft). Aktuell arbeitet sie an der Fachhochschule Luzern – Soziale Arbeit am Institut für Sozialarbeit und Recht. Sie ist Mitglied der Sozialbehörde der Stadt Zürich und der Fachgruppe Sozialpolitik des Denknetzes.

Ruth Gurny, Dr. phil., Soziologin, arbeitete als Verbandssekretärin von 1983 bis 1987 im VPOD, wo sie für den Auf- und Ausbau der Frauenstrukturen zuständig war. Anschliessend Dozentin für Soziologie und Sozialpolitik am Departement Soziale Arbeit der Zürcher Hochschule der angewandten Wissenschaften ZHAW. Von 1994 bis 2004 Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion im Zür-

cher Kantonsrat. Von 2007–2015 Präsidentin des Denknetzes Schweiz (www.denknetz-online.ch).

Saskia Jaeggi, Sozialarbeiterin, stud. MA-Soziologie, Assistentin am Seminar für Soziologie der Universität Basel

Ueli Mäder, Prof. Dr., Professor für Soziologie, Universität Basel und Hochschule für Soziale Arbeit. Arbeitsschwerpunkte soziale Ungleichheit und Konfliktforschung. Letzte Publikation: *Geld und Macht in der Schweiz* (Rotpunktverlag, Zürich 2015)

Beat Ringger ist ausgebildeter Primarlehrer und war drei Jahre als Oberstufenlehrer tätig. Er absolvierte eine informelle Anlehre als Maschinenmechaniker, arbeitete zwei Jahre in einer Eingliederungswerkstatt für Behinderte und studierte anschliessend Elektrotechnik. Nach zehn Jahren bei IBM Schweiz als Systems Engineer wechselte Ringger zu den Gewerkschaften. Während 12 Jahren wirkte er als Zentralsekretär der Schweizer Gewerkschaft der öffentlichen Dienste VPOD. Er lebt heute bei Olten und arbeitet als geschäftsleitender Sekretär des sozialkritischen Thinktanks Denknetz.

Ueli Tecklenburg, lic. phil., Soziologe, begann seine berufliche Laufbahn bei der Schweizerischen Fachstelle für Alkoholprobleme in Lausanne, war anschliessend wissenschaftlicher Mitarbeiter und schliesslich Adjunkt in verschiedenen kommunalen und kantonalen Stellen im Sozialbereich, so auch im Zentralsekretariat des Sozialdepartements des Kantons Waadt. Dazwischen betätigte er sich im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit als Mitarbeiter der Geschäftsstelle der ›Association romande des Magasins du Monde‹. Vor seiner Pensionierung war er Geschäftsführer der ›Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe‹ (SKOS).

Bettina Wyer, Dr. phil., Sozialwissenschaftlerin, Sozialpädagogin und Mitglied der Denknetz-Fachgruppe Sozialpolitik, Arbeit und Care Ökonomie. Sie arbeitet als freie

Dozentin an den Hochschulen für angewandte Wissenschaft/Bereich Soziale Arbeit in Zürich, Luzern und St. Gallen und ist ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe tätig.

Fachgruppe Sozialpolitik ist eine der Fachgruppen des Denknetzes Schweiz und befasst sich mit Fragen der Sozialpolitik, Arbeit und Care Ökonomie. Zur Zeit sind folgende Personen aktiv beteiligt: Cordula Bieri, Iris Bischel, Urs Chiara, Silvia Domeniconi, Ruth Gurny, Beat Ringger, Ueli Tecklenburg und Bettina Wyer.

WIDE Switzerland ist ein Netzwerk von NGO-VertreterInnen, WissenschaftlerInnen und AktivistInnen, die zu Gender und Entwicklung arbeiten. Innerhalb von WIDE ist der Debattier-Club ein selbstorganisiertes Gefäss für die Diskussion aktueller politischer Fragen aus der Perspektive der Care Ökonomie.

Das AEV-Modell kurz und bündig¹

Die sozialen Sicherungssysteme der Schweiz gleichen einem ziemlich wirren Netz, an dem seit Jahrzehnten ohne Gesamtschau geknüpft wird. Es weist erhebliche Lücken auf. Unter anderem fehlen die obligatorische Abdeckung im Krankheitsfall und die Absicherung gegen das Armutsrisiko bei Pflichten in der Kinderbetreuung. Bislang wurde die Schliessung dieser Lücken nicht mit der gebotenen Ernsthaftigkeit angegangen, obwohl die offenkundigen Mängel in breiten Kreisen anerkannt werden. Die Veränderungen in der Arbeitswelt – etwa die Zunahme prekärer Arbeitsverhältnisse – verstärken nun aber zusätzlich die Systemmängel, die bis vor kurzem eher noch wenig Relevanz hatten. Seit einigen Jahren werden zudem die Sozialwerke aus politischem Kalkül gegeneinander in Stellung gebracht. Deshalb ist jetzt der richtige Zeitpunkt gekommen, um das Netz beim Erwerbssersatz und der Grundversicherung aus einer ganzheitlichen Sicht neu zu knüpfen.

Mit dem Modell der AEV wird eine umfassende grosse Reform angestrebt. Das neue Netz der Allgemeinen Erwerbsversicherung AEV ist wesentlich einheitlicher und damit auch weitaus einfacher zu nutzen und zu steuern. Gleichzeitig wurde bei der Ausarbeitung des Modells darauf geachtet, so genannte Pfadabhängigkeiten zu respektieren. Wir orientieren uns an den bisherigen Sozialversicherungen und verändern immer nur soviel, wie wir für das Erreichen der Reformziele als unerlässlich erachten. Dabei entwickeln wir Detailbestimmungen in einem Mass, wie es uns notwendig erscheint, um eine glaubhafte und kohärente Vorstellung unseres Reformvorhabens zu vermitteln.

Unser Modell einer Allgemeinen Erwerbsversicherung sieht einige wesentliche Verbesserungen vor. Trotzdem lassen unsere Berechnungen darauf schliessen, dass seine Einführung keine grossen finanziellen Mehrbelastungen zur Folge hätte. Die Staatsausgaben würden zwar um ge-

schätzte 830 Millionen Franken ansteigen, die Lohnprozente der Arbeitnehmer hingegen leicht sinken. Und mit der von uns vorgeschlagenen Ausdehnung der Beitragspflicht auf alle Lohnbestandteile kämen zusätzlich mindestens 900 Millionen Franken zusammen, mit denen die Finanzierungslücken der heutigen Systeme – insbesondere der IV – verkleinert werden könnten.

Zielsetzungen und Leistungen

Die Allgemeine Erwerbsversicherung AEV dient der umfassenden Abdeckung des Risikos eines Erwerbsausfalls bei Mutterschaft, Zivil- und Militärdienst, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Invalidität. Sie deckt den Existenzbedarf der versicherten Personen durch Taggelder und Renten. Wenn das Gesamt der anrechenbaren Einkommen eines Haushaltes die anerkannten Ausgaben nicht deckt, wird das Haushaltseinkommen auf die Höhe einer Grundversicherung ergänzt, unabhängig vom Grund für das unzureichende Einkommen. Zur Berechnung des Anspruchs werden die anrechenbaren Einnahmen den anerkannten Ausgaben gegenübergestellt und die Differenz ausgeglichen. Die heutige persönliche Sozialhilfe wird durch eine integrierte Lebens- und Karriereunterstützung abgelöst. Die entsprechenden Integrations- und Beratungsangebote werden auf die Situation und die Bedürfnisse der Betroffenen abgestimmt. Es ist auf jede Form von Zwangsarbeit zu verzichten, alle Formen von diesbezüglichen Sanktionen sind abgeschafft.

Organisation

Analog zur heutigen Arbeitslosenkasse werden mehrere Kassen mit dem Vollzug der AEV betraut. Die Regionalstellen der Kassen übernehmen Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungsfunktionen für die Versicherten. Die Geldmittel werden durch eine zentrale Ausgleichsstelle mit tripartit besetzten Aufsichtsorganen verwaltet. Die Versicherten können die Kasse wechseln und verfügen über frei zugängliche Rechtsmittel, um Entscheide der AEV

rechtlich anfechten zu können. Es wird eine Ombudsstelle eingerichtet.

Versicherte und anspruchsberechtigte Personen

Die AEV umfasst alle natürlichen Personen im erwerbsfähigen Alter, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder/und als vorübergehend Nichterwerbstätige in der Schweiz Wohnsitz haben und noch nicht im AHV-Alter sind.

Bezugsberechtigt sind alle Personen, die AEV-versichert sind. Für Leistungen, die unabhängig vom Erwerbsstatus gewährt werden (Grundsicherung, Sachleistungen, Ausbildungs-, Integrations- und Beschäftigungsmassnahmen), sind alle Personen bezugsberechtigt, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Internationale Verträge (z.B. zur Personenfreizügigkeit) werden eingehalten.

Die Anspruchsregelungen der heutigen Sicherungssysteme werden übernommen, sofern sie besser sind als die oben beschriebene Grundregel. Beispielsweise können Leistungsansprüche, die aus Unfall oder Krankheit erwachsen, vom ersten Tag einer Festanstellung an geltend gemacht werden.

Finanzierung

Die AEV wird mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen sowie mit öffentlichen Mitteln finanziert und erfolgt gemäss dem Ausgaben-Umlageverfahren. Die in einer Periode eingenommenen Beiträge werden zur Deckung der Leistungen derselben Periode verwendet. Die AEV-Ausgleichskassen rechnen die Differenz zwischen den Beitragseinnahmen und den Ausgaben periodisch mit der zentralen Ausgleichsstelle über einen Ausgleichsfonds ab. Steigt die Arbeitslosigkeit über einen bestimmten Grenzwert, wird eine Solidaritätssteuer auf hohe Gewinne, Einkommen und Vermögen wirksam, deren Erträge in die AEV fliessen.

Beitragspflichtig sind alle versicherten Personen und die Arbeitgeber. Die natürlichen Personen tragen nach ihrer

wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung der Versicherung bei. Bei Erwerbstätigen wird die Leistungsfähigkeit nach Massgabe ihres Erwerbseinkommens bemessen, bei Nichterwerbstätigen nach Massgabe ihrer Kaufkraft (Vermögen, aktuelles Ersatzeinkommen).

Die Beitragspflicht beginnt für Erwerbstätige am 1. Januar des 18. Altersjahres, für Nichterwerbstätige am 1. Januar des 21. Altersjahrs. Die Beitragspflicht endet mit der Erreichung des AHV-Alters.

Leistungen

Die AEV umfasst folgende Leistungsarten:

Taggelder

- Die Höhe des Taggeldes bemisst sich am versicherten Erwerbseinkommen und umfasst 80 Prozent des zuletzt versicherten Taglohnes. 70 Prozent des zuletzt versicherten Verdienstes erhält, wer keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern hat. Nach Abschluss einer Ausbildung, der Preisgabe der Selbstständigkeit oder einem längeren Arbeitsunterbruch wird ein mutmasslich erzielbares Erwerbseinkommen berechnet. Es wird ein maximal ausbezahlt Taggeld ermittelt in der Höhe dessen, was heute die Arbeitslosenkasse gewährt. Kinderzulagen sind zu 100 Prozent versichert.
- Taggelder werden der Teuerung angepasst.
- Ist die Arbeitsunfähigkeit auf einen berufsbedingten Unfall oder eine berufsbedingte Krankheit zurückzuführen, sind die Arbeitgeber verpflichtet, im Sinne der Verantwortlichkeit und Schadenersatzpflicht die AEV-Taggelder (und auch die Renten) mindestens auf diejenigen Sätze aufzustocken, die das heutige Unfallversicherungsgesetz vorsieht.
- Bei sonstiger Krankheit schuldet der Arbeitgeber während der ersten 30 Tage der Krankheit den vollen Lohn.
- Mutterschaftsurlaub: Mütter haben während des 16-wöchigen Mutterschaftsurlaubs Anrecht auf Taggelder im Umfang von 80 Prozent des zuletzt versicherten Lohnes.

- Bei selbständig Erwerbenden werden die Taggelder auf der Basis des Reineinkommens aus selbständiger Tätigkeit während der letzten zwei Jahre berechnet.
- Frauen (und Männer), die nach Phasen der Kinderbetreuung wieder in den Erwerbsarbeitsmarkt zurückkehren, haben das Recht, den Umfang ihrer künftigen Erwerbstätigkeit selber festzulegen. Die Vermittelbarkeit muss gewährleistet sein. Ihr Taggeld orientiert sich am vermuteten Lohn.
- Dieselbe Regelung gilt bei (Wieder-)Eintritt in die Erwerbsarbeit nach Phasen der Weiterbildung.
- Die Leistungen nach Abschluss einer Erstausbildung entsprechen den heute geltenden Taggeldern für Beitragsbefreite.

Renten

- An Menschen, deren Erwerbsfähigkeit wegen einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung voraussichtlich länger oder andauernd beeinträchtigt oder verunmöglicht ist, wird eine Rente ausbezahlt. Analog der heutigen Regelung der IV sind auch Teilrenten vorgesehen. Die Höhe der Renten orientiert sich an der Höhe des zuletzt bezogenen Taggeldes. Die Renten sind analog dem Mischindex der AHV indexiert und werden mit einem Entwicklungszuschlag (früher: Karrierezuschlag) versehen. Dieser Zuschlag berechnet sich analog den IV-Regelungen vor der 5. IV-Revision. Der Grund für den Rentenbezug wird periodisch überprüft.

Bedingungslose Grundsicherung

- In jenen Fällen, in denen die Taggelder resp. Renten kleiner sind als das soziale Existenzminimum, kommt die bedingungslose Grundsicherung zum Tragen. Wenn das Gesamt der anrechenbaren Einkommen eines Haushaltes die anerkannten Ausgaben nicht deckt, wird das Haushaltseinkommen auf die Höhe einer Grundsicherung ergänzt, unabhängig vom Grund für das unzureichende Einkommen. Zur Berechnung des Anspruchs werden die

anrechenbaren Einnahmen den anerkannten Ausgaben gegenübergestellt und die Differenz ausgeglichen. Vermögen und übrige Einkommensquellen (z.B. Erbschaften, Kapitalerträge oder Mieterträge aus Liegenschaften) werden als anrechenbare Einkommen angerechnet. Kriterien und Leitplanken der bedingungslosen Grundversicherung sind gesamtschweizerisch einheitlich festgelegt.

Sachleistungen

- Die AEV übernimmt Ausgaben für Hilfsmittel, die für die Erzielung eines Erwerbs und die Alltagsbewältigung notwendig sind (u.a. Anpassungen des Arbeitsplatzes an körperliche Behinderungen der Erwerbstätigen, Anpassungen der individuellen Transportmittel, Anpassungen im Wohnumfeld etc.)

Prävention

- Die AEV engagiert sich für eine umfassende Unfalls- und Krankheitsprävention am Arbeitsplatz und in der Freizeit.

Ausbildungs-, Integrations- und Beschäftigungsmassnahmen

- Die AEV beinhaltet Integrationsangebote für Menschen, die zur Wiedererlangung ihrer Arbeitsfähigkeit Unterstützung benötigen.
- Die AEV leistet Beiträge an die Beschäftigung von Menschen mit dauerhaften Beeinträchtigungen.
- Solange dies nicht in anderen Gesetzen geregelt ist, leistet die AEV Beiträge zur Förderung der Berufsbildung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Beeinträchtigungen.

Die heutige persönliche Sozialhilfe wird durch eine integrierte Lebens- und Karriereunterstützung abgelöst. Die entsprechenden Integrations- und Beratungsangebote werden auf die Situation und die Bedürfnisse der Betroffenen abgestimmt. Es ist auf jede Form von Zwangsarbeit zu verzichten, alle Formen von diesbezüglichen Sanktionen sind abzuschaffen

Vollzug, Geltendmachen von Leistungen

- Für Geld- und Sachleistungen richtet die von einem Erwerbsausfall betroffene Person ihren Anspruch an die AEV-Ausgleichskasse. Die betroffene Person ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- Es besteht eine Pflicht der Versicherten, mit Unterstützung der zuständigen Stellen alles Zumutbare zu unternehmen, um den Grund des Erwerbsausfalls zu vermeiden oder zu verkürzen. Dabei haben sie einen Anspruch auf Decent Work gemäss den Definitionen der ILO.
- Wer aufgrund seiner individuellen gesundheitlichen und/oder psychischen Verfassung in der Lage ist, zumutbare Arbeit zu leisten, dieser Pflicht aber nicht nachkommt, hat lediglich Anrecht auf die Grundsicherung. Vermögen und andere Einkommensquellen werden angerechnet.

Fussnote

- 1 Weiterführende Informationen unter <http://www.denknetz.ch/themen/sozialpolitik/allgemeine-erwerbsversicherung>

Das Denknetz in Stichworten

Das Denknetz wurde im April 2004 als unabhängiger Verein gegründet. Es zählt 1050 Einzelmitglieder (Stand Sommer 2015) und eine Reihe von Kollektivmitgliedern (Solidar Suisse, Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS, Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB, Gewerkschaft Unia, Verband des Personals Öffentlicher Dienste VPOD, Gewerkschaft Medien und Kommunikation syndicom, Schweizerischer Eisenbahner-Verband SEV, JungsozialistInnen JUSO und weitere). Die Einzelmitgliedschaft kostet Fr. 100.– (Fr. 40.– für Nicht- oder Wenigverdienende). Der Mitgliederbeitrag für Kollektivmitglieder ist auf Fr. 5000.– pro Jahr begrenzt, um Abhängigkeiten zu vermeiden. Mitglieder erhalten sämtliche Denknetz-Publikationen kostenlos nach Hause geschickt.

Das Denknetz ist gleichermaßen den Grundwerten der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität verpflichtet. Es befürwortet eine Ausweitung der Demokratie auf alle relevanten gesellschaftlichen Prozesse, auch auf die zentralen Entscheide über die Verwendung der ökonomischen Ressourcen. Das Denknetz will dazu beitragen, dass Emanzipation, Befreiung und soziale Gerechtigkeit eine Renaissance erleben und in Einklang mit den Geboten der Nachhaltigkeit gebracht werden. Das Denknetz will Diskursnetze mit sozialkritischer Ausrichtung aufbauen und dabei Leute aus Forschung und Lehre mit AkteurInnen aus NGO, Gewerkschaften, Parteien, Bewegungen und der gesellschaftlichen Praxis zusammenführen. Das Denknetz entwickelt gesellschaftspolitische Orientierungsangebote und erarbeitet politische Reformvorschläge, ohne selbst politischer Akteur zu sein: Die Impulse, die es vermittelt, müssen von andern Organisationen aufgenommen und in die politische Auseinandersetzung getragen werden. Damit will sich das Denknetz den Charakter einer offenen Plattform bewahren.

Die Kernthemen des Denknetzes sind Grundfragen der

Wirtschafts-, Sozial- und Arbeitspolitik, unter Einbezug vernetzter Themenfelder wie der Bildungs-, Umwelt- oder Migrationspolitik. Care, Genderfragen und globale Aspekte sind Transversalthemen, die in allen Bereichen beachtet werden. Die Denknetz-Kerngruppe ist für die inhaltliche Koordination und Gesamtsicht zuständig. Zu einzelnen Themen arbeiten Arbeits- und Fachgruppen. Fachgruppen sind über längere Zeiträume tätig, zur Zeit (Sommer 2015) zu folgenden Bereichen: Politische Ökonomie, Bildungspolitik, Prekäre Arbeit, Steuerpolitik, Sozialpolitik/Arbeit/Care-Ökonomie, Demokratie und Grundrechte sowie Langzeitpflege und -betreuung. Die Themen Migrationspolitik, Demokratie, Europapolitik und Nachhaltigkeit werden von der Kerngruppe betreut. Gegenwärtig sind rund 80 Personen in den verschiedenen Gremien und Gruppen des Denknetzes aktiv. Eine Denknetz-Gruppe in der Suisse Romande ist im Aufbau.

www.denknetz.ch